

Aus dem Inhalt:

- Umsetzung von Hartz IV / SGB II in Nordrhein-Westfalen
- EU-Dienstleistungsrichtlinie aus kommunaler Sicht
- Abfallwirtschaft: Ist eine Privatisierung nötig?



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

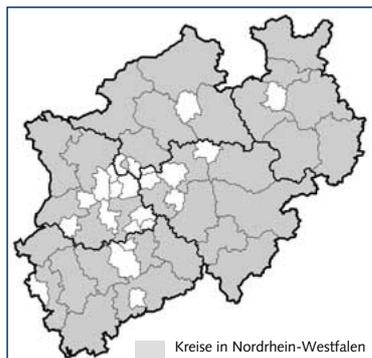
Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Dr. Martin Klein
Referent Dr. Marco Kuhn
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Klaus Schulenburg

Redaktionsassistentz:
Monika Henke, Monika Lack

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf



Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf	35
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
Kreise als kompetente Kontaktstelle für ausländische Dienstleister	36
Langzeitarbeitslose sind in den so genannten optierenden Kreisen NRW gut aufgehoben	37
Finanzierung von Frauenhäusern in Folge von Hartz IV noch nicht gesichert!	37
Nach dem Kanzler-Aufruf: Kreise in NRW sichern ihre Hilfe zu	37

Themen

Zur Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen	38
Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarktintegration bedürftiger Arbeitssuchender	42
5. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik: „Die Dienstleistungsrichtlinie aus kommunaler Sicht“	44
Wie geht es mit der Abfallwirtschaft weiter – ist eine Privatisierung nötig?	48
Stellungnahme des Landkreistages zum Nachtragshaushalt für 2004/2005	50
Rede des Ministerpräsidenten anlässlich der Landkreisversammlung am 16.11.2004	52
Tagesbetreuungsausbaugesetz in Kraft getreten	56
Kreise fordern Erhalt der Kreispolizeibehörden	58
Novelle des Landesplanungsgesetzes	61
Wohnen für Menschen mit Demenz	63

Das Porträt

Peter Ottmann, Landrat des Kreises Viersen	64
---	-----------

Im Fokus

Unwetterfrühwarnsystem Wind bewährt sich auf kommunaler Ebene	64
--	-----------

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
Euregio-Studie „Wohnen jenseits der Grenze“ wird fortgeschrieben	67
Beziehungen zwischen Rhein-Kreis Neuss und Kolumbien weiter gestärkt	67
Finanzen	
Kreisumlage – Fälligkeitstermine und Verzugszinspflicht	68

Kultur

Neue Jahrbücher erschienen

68

Soziales

Mehr behinderte Menschen sollen in eigene Wohnung ziehen

71

Netze spannen für die Zukunft im Alter

71

Gemeinsam für den Stadtteil – Kooperationen von Freier Wohlfahrtspflege und Kommunen zur Stabilisierung benachteiligter Quartiere – Untersuchungsbericht

71

Gesundheit

Gesundheitsbericht des Kreises Wesel 2004

72

Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit NRW (APUG NRW)

72

Bauwesen

Ratgeber für kommunale Bauherren – Bauvorhaben – Bauprodukte

72

Umweltschutz

Kreis Höxter setzt auf Holz

72

Wirtschaft

Modellprojekt „Mittelstandsfreundliche Verwaltung NRW“

73

Persönliches

Ennepe-Ruhr-Kreisdirektor: Becker geht, Pott kommt

73

Verbandsspitze des Deutschen Städte- und Gemeindebundes neu gewählt

75

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

75

Hinweise auf Veröffentlichungen

76



Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 14.12.2004 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Zunächst befasste sich der Vorstand mit dem von den Regierungsfractionen vorgelegten Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Im Lichte der in den Kreisen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung bereits eingeleiteten Aktivitäten begegnete der Gesetzentwurf keinen grundlegenden Bedenken. Mit Blick auf einzelne Regelungen des neu einzurichtenden Vergaberegisters wurden allerdings rechtsstaatliche Bedenken geäußert. Zudem bestand Einigkeit, dass den Kreisen insoweit keine generelle Ermittlungs- und Nachforschungspflicht für alle möglicherweise korruptionsrelevanten Verfehlungen auferlegt werden dürfe. Soweit mit dem Gesetzentwurf verschiedene Anzeige- und Veröffentlichungspflichten für Mitglieder von Kommunalvertretungen und Hauptverwaltungsbeamte normiert werden sollen, ist das nach Auffassung des Vorstands problematisch, weil derartige Regelungen rechtssystematisch in die Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung gehören. Mit Bedauern wurde zur Kenntnis genommen, dass diese und weitere Anregungen der kommunalen Spitzenverbände offenbar seitens des Gesetzgebers nicht mehr aufgegriffen werden sollen.

Im Anschluss ging es um die Entwürfe der Landesregierung für einen zweiten Nachtragshaushalt 2004 sowie einen ersten Nachtragshaushalt 2005, die beide aufgrund der Novemberschätzung erforderlich geworden waren. Die gegenüber der Mai-Steuerschätzung nochmals nach unten korrigierten Einnahmeerwartungen des Landes wirken sich bei den Kommunen dahingehend aus, dass die zur Verfügung stehenden Verbundmassen geringer ausfallen. Die Fehlbeträge werden den Kommunen allerdings bis in das Jahr 2006 hinein gestundet. Die weitere wesentliche Änderung liegt in der nunmehr belastungsgerechten Wohngeldersparnisweitergabe des Landes („Hartz IV“-Reform), die nunmehr außerhalb des Steuerverbundes direkt an die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger verteilt wird. Die neuen Verteilungskriterien wurden von den Vorstandsmitgliedern ausdrücklich begrüßt. Die Diskussion konzentrierte sich maßgeblich auf die finanziellen Auswirkungen der Hartz-IV-Reform auf die Kreishaushalte. Der Vorstand beschäftigte sich mit der Frage, wie die aus der Arbeitsmarktreform resultierenden Belastungen für das Jahr 2005 in den Kreishaushalten zu veranschlagen sind. Darüber hinaus bekräftigten sie nach-

drücklich, dass die Hartz-IV-Reform den kreisangehörigen Raum gegenüber den kreisfreien Städten finanziell deutlich benachteiligt. Während in einigen kreisfreien Städten Entlastungen in Millionenhöhe eintreten werden, übersteigen die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft in den Kreisen ganz erheblich die eingesparten Kosten bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Hier soll das Land noch stärker in die Verantwortung genommen werden, auf eine gerechte Verteilung der Entlastungswirkungen von Hartz IV hinzuwirken. Der Landesregierung und dem Landtag wird nahe gelegt, bereits für das Jahr 2005 einen „Härtefall-Topf“ zu bilden, mit dem Belastungen vor Ort ausgeglichen werden können.

Die Vorstandsmitglieder befassten sich in diesem Zusammenhang auch mit dem Stand der Umsetzung des SGB II (vgl. den Artikel „Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen“ – EILDIENTST LKT NRW Nr. 2/Februar 2005, Seite 38). Unter anderem gab der Vorstand seiner Erwartung Ausdruck, dass die mit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGen) verbundenen Rechts- und Organisationsfragen, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung kreisangehörigen gemeindlichen Personals und kommunaler Beschäftigungsgesellschaften geklärt werden. Dazu gehöre auch die Frage etwaiger Einkaufsmodelle, sofern diese durch die Kreise und ihre kreisangehörigen Kommunen gewünscht würden. Außerdem billigte der Vorstand den Abschluss einer so genannten Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarktintegration bedürftiger Arbeitsuchender mit dem Schwerpunkt zur Ausgestaltung von Zusatzjobs mit dem von kommunaler Seite dargelegten Änderungsbedarf (vgl. den entsprechenden Artikel in diesem EILDIENTST auf Seite 38).

Überdies befasste sich der Vorstand nochmals mit der Ausgestaltung des NRW-Ausführungsgesetzes zum SGB II (AG-SGB II) und billigte die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (vgl. den entsprechenden Artikel in diesem EILDIENTST auf Seite 42).

Weiterhin behandelte der Vorstand das zwischenzeitlich am 01.01.2005 in Kraft getretene Bundesgesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) (vgl. den entsprechenden Artikel in diesem EILDIENTST auf Seite 56). Der Vorstand hält den Ausbau von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder zwar für familien- und gesellschaftspolitisch

wichtig, lehnte das Gesetz in dieser Form jedoch als untauglichen Versuch zur Verbesserung der Betreuung der Unter-Dreijährigen ab. Defizite im Betreuungsangebot beruhen auf der desaströsen kommunalen Finanzlage, die durch das TAG gerade nicht verbessert, sondern im Gegenteil noch verschlimmert werde. Weiterhin bekräftigt der Vorstand, dass ein Zusammenhang zwischen den den Kommunen auf Bundesebene zugesicherten – aber nach kommunaler Einschätzung sehr fraglichen – Einsparungen aus Hartz IV und der Finanzierung der Kindertagesbetreuung nicht hergestellt werden kann. Eine etwaige Entlastung aus der Gemeindefinanzreform, in deren Zuge Hartz IV beschlossen wurde, muss zu tatsächlichen Entlastungen der Kommunen führen. Zudem sind die Einsparungen bei der Sozialhilfe überhaupt nicht deckungsgleich mit den Ausgaben bei der Kindesbetreuung. Der Vorstand forderte daher das Land auf, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass zwischen den neuen Belastungen aus der Kindertagesbetreuung und möglichen Einsparungen durch Hartz IV keine Verrechnung stattfindet. Außerdem erwarteten die Vorstandsmitglieder vom Land, die Kommunen bei der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes substantiell zu unterstützen. Die Kommunen werden nicht in der Lage sein, den stufenweise Aufbau eines bedarfsgerechten Angebotes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aufgrund der erheblichen Kosten allein zu bewältigen. Das Land muss sich daher finanziell an den Kosten beteiligen und für einen Ausgleich der erheblichen Belastungsunterschiede im Land bei der demographischen Entwicklung sorgen. Notwendig ist eine Umwidmung von durch die demographische Entwicklung frei werdenden Fördermitteln für Kindergärten für den Ausbau der Betreuung der Unter-Dreijährigen sowie eine Prioritätensetzung, die sicherstellt, dass vorrangige Bedarfe zum Beispiel in der Altersgruppe der Zwei- bis Dreijährigen vorrangig befriedigt werden. Neue Standards für die Betreuung der Unter-Dreijährigen lehnten die Vorstandsmitglieder ab. Ein weiteres Thema bildete der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst. Unter der Voraussetzung, dass das Land auch in Zukunft die Kosten der Fachhochschule ohne unmittelbaren oder mittelbaren Beitrag der kommunalen Gebietskörperschaften allein finanziert, wurden gegen den Gesetzentwurf keine grund-

sätzlichen Bedenken geltend gemacht. Allerdings sprach sich der Vorstand dafür aus, dass einer ausbildenden kommunalen Gebietskörperschaft im novellierten Fachhochschulgesetz die Möglichkeit eingeräumt werden solle, von einem anderen öffentlichen Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung ihrer Ausbildungskosten zu verlangen. Weiterhin forderte der Vorstand eine gesetzliche Regelung, die sicherstellt, dass die Fachhochschule möglichst zügig ein verbindliches Verfahren zu einer flächendeckenden Qualitätskontrolle der Lehre aller Dozenten einführt und praktiziert. Vor dem Hintergrund der Fachhochschule mit dem vorliegenden Gesetzentwurf neu zuerkannter Aufgaben forderte der Vorstand außerdem das Land auf, die Fachhochschule mit den hierfür nötigen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Anschließend befasste sich der Vorstand mit dem neuen Zuwanderungsgesetz. Es bestand Einvernehmen, dass Grundanliegen und Zielsetzung dieses Gesetzes aus kommunaler Sicht zugestimmt werden kann. Allerdings sei es nicht hinnehmbar, dass den Kreisen durch das Zuwanderungsgesetz und dessen Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, die nicht angemessen ausgeglichen werden. Unter diesem Gesichtspunkt wurde der geplante Kostenbeitrag für die Durchführung der Integrationskurse als zu gering kritisiert. Soweit sich wegen der geringen Beiträge und der vergleichsweise geringen Fallzahlen im kreisan-

gehörigen Raum nicht genügend Integrationskursträger finden sollten, könne von den Kreisen nicht erwartet werden, dass sie die notwendigen Kurse über eigene Einrichtungen, namentlich Volkshochschulen, anbieten und die hierbei entstehenden Defizite tragen. Soweit es kursvorbereitender und begleitender Maßnahmen bedürfe, könnten die Kosten für die entsprechenden Angebote ebenso wenig von den Kreisen getragen werden. Insoweit sei das Land in der Pflicht. Auf scharfe Ablehnung stieß darüber hinaus, dass das Land plane, eine Härtefallkommission zu errichten und die Entscheidungsbefugnis über ein Ersuchen der Härtefallkommission der jeweils zuständigen Ausländerbehörde zu übertragen. Diese Entscheidungsbefugnis, so die einhellige Auffassung der Vorstandsmitglieder, müsse stattdessen der obersten Landesbehörde zugewiesen werden. Der von der EU-Kommission unterbreitete Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie bildete den nächsten Beratungsgegenstand (siehe auch die entsprechenden Artikel auf Seite 44 in dieser EILDienst-Ausgabe). Die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielsetzung, den Binnenmarkt im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit von unnötigen bürokratischen Hemmnissen für Unionsbürger zu befreien, wurde begrüßt. Zugleich gab der Vorstand allerdings zu bedenken, dass den anerkannten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung getragen werden

müsse. Diese Einschätzung verbanden die Vorstandsmitglieder mit dem Appell, dass Kreise und kreisfreie Städte zu einheitlichen Ansprechpartnern zu bestimmen seien, damit die vor allem auf dieser Ebene bestehenden wirtschaftsrelevanten Zuständigkeiten effektiv wahrgenommen werden können und die Dienstleistungsrichtlinie nicht zu einem zusätzlichen Aufbau an Bürokratie führt. Darüber hinaus nahm der Vorstand den aktuellen Sachstand der Überlegungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale Datenverarbeitung (AKD) und Kommunale Datenverarbeitung Nordrhein-Westfalen (KDN) zur Gründung eines Bundesverbandes zur Kenntnis. Seit mehr als zwei Jahren bemühen sich AKD und KDN, eine gemeinsame Dachorganisation aufzubauen, um ihre Position zu stärken. Diese zunächst auf NRW ausgerichteten Bemühungen münden nun in strategische Überlegungen, einen Bundesverband der IT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung zu gründen. Der Vorstand wird sich mit dem Thema wieder auseinandersetzen, wenn von Seiten der kommunalen IT-Dienstleister konkrete Modellvorstellungen zu einem Bundesverband und dessen Aufgabenabgrenzung gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegt werden, was von diesen für Frühjahr 2005 in Aussicht gestellt worden war.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2 / Februar 2005 00.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kreise als kompetente Kontaktstelle für ausländische Dienstleister

Presseerklärung vom 07.12.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat gestern Abend in Brüssel zusammen mit seinem Dachverband, dem Deutschen Landkreistag (DLT), Gespräche über die so genannte Dienstleistungsrichtlinie der EU geführt und deren Tragweite für die deutschen Verwaltungsstrukturen sowie die Rolle der kommunalen Ebene bei deren Umsetzung heraus gestellt (vgl. hierzu auch unseren Bericht auf Seite 44 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Der Richtlinienentwurf verfolgt das Ziel, den europäischen Binnenmarkt auch im Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit bis zum Jahr 2010 vollends zu verwirklichen.

Vereinfacht gesagt, bedeutet dies: Bürokratische Hürden für Unionsbürger, die in einem ihnen fremden Mitgliedsstaat eine Dienstleistung anbieten wollen, werden fal-

len. Genehmigungen, die bereits im Heimatland erteilt wurden, müssen im Ausland nicht noch einmal beantragt werden. Für die Kommunen hat dies erhebliche rechtliche und organisatorische Konsequenzen, die LKT-Präsident Thomas Kubendorff und Dr. Utz Schliesky, Erster Beigeordneter und stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DLT, während dieses so genannten „Brüsseler Gesprächs zur Kommunalpolitik“ der zuständigen Abteilungsleiterin bei der Europäischen Kommission, Dr. Margot Fröhlinger, noch einmal darlegten.

Kubendorff und Schliesky begrüßten die Pläne der EU, wiesen aber auch darauf hin, dass nationale Gegebenheiten bei der Verwirklichung dieses Ziels beachtet werden müssten. Und: „Wir fordern die Verantwortlichen in Bund und Ländern auf, die Kommunen als ‚einheitliche Ansprechpartner‘ vorzusehen, bei denen aus- und inländische Dienstleister alle Verfahren und Formalitäten abwickeln können.“ Bereits jetzt seien die Kreise in etlichen Bereichen einheitliche Ansprechpartner im

Sinne der Dienstleistungsrichtlinie. „Es bietet sich daher an, bei uns eine für Unternehmer aus dem In- und Ausland einheitliche Anlaufstelle zu schaffen, weil hier ohnehin bereits die Mehrzahl der Genehmigungszuständigkeiten gebündelt vorliegt. Nur so kann verhindert werden, dass zusätzliche Bürokratie aufgebaut werden muss. Die kommunale Ebene verfügt zudem über erhebliche Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den Wirtschaftskammern.“

Darüber hinaus wiesen beide Landkreisvertreter auf die regionale Verwurzelung der Gebietskörperschaften hin: „Die Kreise sind gewissermaßen kommunale Kompetenzzentren. Sie kennen die Gegebenheiten der örtlichen Wirtschaftsstruktur sowie die Akteure vor Ort und sind damit gerade als Kontaktstelle für ausländische Unternehmer besonders geeignet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Verknüpfung mit der örtlichen Wirtschaftsförderung.“

Langzeitarbeitslose sind in den so genannten optierenden Kreisen NRW gut aufgehoben

Presseerklärung vom 13.12.2004

Mit einem Rundum-Service können ab Januar insbesondere all jene Langzeitarbeitslose rechnen, die in einem der landesweit acht so genannten Optionskreise wohnen.

Das sind diejenigen Kreise, die von der Option Gebrauch gemacht haben, die Bezieher des neuen Arbeitslosengeldes II in Eigenregie – ganz ohne die Agenturen für Arbeit – zu betreuen. Es sind dies die Kreise

Borken, Coesfeld, Düren, Kleve, Minden-Lübbecke und Steinfurt sowie der Ennepe-Ruhr- und der Hochsauerlandkreis.

Die Vorbereitungen dort laufen auf Hochtouren. Trotz der Schwierigkeiten mit Software und Datenerfassung sind die zuständigen kommunalen Stellen „voll im Zeitplan“, erklärte heute der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Alexander Schink, in Düsseldorf. „Niemand muss befürchten, Anfang Januar allein oder gar ohne Geld dazustehen.“ Die ohnehin schon guten Kontakte zur Wirtschaft vor Ort, zu Gewerkschaften und auch zu kirchlichen Trägern sind intensiviert wor-

den. In den Ämtern werden Überstunden gemacht, damit die Arbeitsmarktreform reibungslos umgesetzt werden kann.

Auch in den 23 Kreisen, die mit der jeweiligen regionalen Agentur für Arbeit zusammen Langzeitarbeitslose betreuen und vermitteln werden, sieht es gut aus. Nahezu sämtliche Daten der Betroffenen sind erfasst. Dem Starttermin sehen die Landräte mittlerweile gelassen entgegen. „Natürlich gibt es überall kleinere Schwierigkeiten. Und es gibt eine Menge zu tun. Der Aufwand ist eben enorm“, betonte Dr. Schink. „Aus Sicht der Kreise jedoch wird Hartz IV pünktlich laufen – und funktionieren!“

Finanzierung von Frauenhäusern in Folge von Hartz IV noch nicht gesichert!

Presseerklärung vom 17.12.2004

„Die zukünftige Finanzierung der Frauenhäuser ist unklar und muss daher dringend geregelt werden.“ Darauf wies heute der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Alexander Schink, hin. Hintergrund sind rechtliche und organisatorische Detailfragen zur Arbeitsmarktreform „Hartz IV“: Die Hilfe suchenden Bewohnerinnen der

Frauenhäuser sind derzeit häufig auf Sozialhilfe angewiesen. Da sie im Regelfall erwerbsfähig sind, gehören sie ab Januar zu den Beziehern des neuen Arbeitslosengeldes II (Alg II). Problem dabei: Bislang gab es regionale Vereinbarungen in Nordrhein-Westfalen, nach denen die Sozialleistungen von der Behörde des Herkunftsortes der Betroffenen übernommen wurden.

Dadurch konnte verhindert werden, dass die Kommunen, in denen sich das jeweilige Frauenhaus befindet (meist Großstädte, in denen die Frauen anonym und damit sicherer vor ihrem gewalttätigen Mann sind), über Gebühr belastet werden.

„Diese Regelung ist fair und hat sich bewährt“, weiß Dr. Schink. „Das muss auch im Zeitalter von „Hartz IV“ gelten. Ebenso unklar ist, wer für die Frauenhäuser an sich aufkommen soll. Zum Beispiel weiß niemand genau, wer ab dem nächsten Jahr nun eigentlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezahlt. Hier besteht also akuter Handlungsbedarf.“

Die Kreise in NRW sind sich einig: Die derzeitigen Regelungen, auch wenn sie die Kreise einiges an Geld kosten, müssen weiter geführt und an die neuen Gesetze angepasst werden. Ein solcher Beschluss wurde dieser Tage in Düsseldorf einstimmig gefasst.

Nach dem Kanzler-Aufruf: Kreise in NRW sichern ihre Hilfe zu

Presseerklärung vom 06.01.2005

„Tag für Tag sehen wir in den Medien, welch unvorstellbares Leid die Flutkatastrophe in Südostasien über die Menschen gebracht hat. Da können auch wir Kreise nicht tatenlos bleiben“, erklärte der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Steinfurts

Landrat Thomas Kubendorff, heute. Briefe mit entsprechenden Zusagen sind an Bundeskanzler Gerhard Schröder, Außenminister Joschka Fischer, NRW-Ministerpräsident Peer Steinbrück und NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens unterwegs. „Dabei“, so heißt es darin, „soll es aber um mehr gehen als ‚nur‘ um Geldspenden. Denn sie helfen möglicherweise nur kurzfristig und sind für die verwüsteten Regionen nicht nachhaltig genug. Uns schweben langfristige Part-

ner- und Patenschaften vor Ort vor.“ Kubendorff ermuntert die Spitzenpolitiker dazu, sich mit den Kommunen zusammen zu setzen, damit die Maßnahmen effektiv koordiniert werden können. In einigen Kreisen wird bereits nach geeigneten Partner-Regionen Ausschau gehalten und Geld gesammelt. „Doch nur mit vereinten Kräften sind wir dieser Jahrhundert-Katastrophe gewachsen und können etwas bewirken“, ist sich der Verbandspräsident sicher.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 00.10.03.02

Zur Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand des LKT NRW hat sich in seiner Sitzung am 14.12.2004 mit verschiedenen Aspekten zum Umsetzungsstand des SGB II in Nordrhein-Westfalen befasst (vgl. Bericht EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2005, S. 35). Einige Problemfelder werden nachfolgend skizziert.

I.

Die Vorstandsmitglieder kritisierten die Absicht des Bundes, den Mechanismus der Revisionsklausel in § 46 SGB II, die zu Gunsten der Kommunen eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft vorsieht, auf der Grundlage der Sozialhilfeempfängerzahlen von Ende 2004 zu berechnen. Denn diese liegen signifikant höher als die Zahlen zum Zeitpunkt des Vermittlungsverfahrens vom Dezember 2004. Den Kreisen und kreisfreien Städten würden damit die Risiken der Fallzahlenentwicklung im Laufe des Jahres 2004 aufgebürdet. Dies sei nicht akzeptabel, da die Geschäftsgrundlage des Vermittlungsergebnisses von den einschlägigen Zahlen Ende 2003 ausging. Daher erhob der Vorstand die Forderung, dass der Revisionsklausel im SGB II, die die vom Bund zugesagte Entlastung der Kommunen von bundesweit 2,5 Milliarden Euro ermöglichen soll, die Sozialhilfeempfängerzahlen zum Zeitpunkt des Vermittlungsverfahrens zu Hartz IV im Dezember 2003 zu Grunde gelegt werden.

II.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) hat den Optionskommunen und den Arbeitsgemeinschaften (aus Kreisen bzw. kreisfreien Städten und den jeweiligen Agenturen für Arbeit) im Spätsommer 2004 ein Budget für Eingliederungslaufleistungen sowie für Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt. Diesen kreisscharfen Budgets liegen allerdings aus dem Jahre 2002 beziehungsweise 2003 stammende, veraltete Zahlen für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II zu Grunde. Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen hat sich im Verlauf des Jahres 2003 und des Jahres 2004 in Nordrhein-Westfalen um durchschnittlich jeweils etwa 20 Prozent erhöht. Damit können die ursprünglich damit verbundenen Eingliederungsziele sowie die von Hartz IV gewollte intensive Betreuung der SGB II-Anspruchsberechtigten nicht umgesetzt werden (z.B. Personalschlüssel von 1:75 bei unter 25-jährigen Personen), zumal es bei der Mittelverteilung für die Westländer ohnehin einen weiteren regionalen Abzug im Hinblick auf die durchschnittliche

Arbeitslosenquote gab (so genannter Problemdruckindikator). Der Vorstand gab seiner Befürchtung Ausdruck, dass die Leitlinie „Fördern und Fordern“ mangels Fördermöglichkeiten nicht – jedenfalls nicht in dem gebotenen Maße – realisierbar sein dürfte. Im Fall der Arbeitsgemeinschaft komme erschwerend hinzu, dass hier ein Pauschalabzug zu Gunsten der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von zirka fünf bis zehn Prozent des Verwaltungskostenbudgets einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) für deren Overheadaufwendungen geplant sei. Dieser inzwischen auf rund vier Prozent veranschlagte Abzug soll zwar noch im Einzelnen spezifiziert werden, schmälert aber gleichwohl empfindlich die für Maßnahmen nach dem SGB II vorgesehenen Ressourcen. Für die Einbehaltung einer Verwaltungskostenpauschale fehlt eine sachliche Rechtfertigung. Denn die den Arbeitsgemeinschaften überlassenen Mittel sollen zweckgebunden für die Integration der ALG II-Bezieher in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

III.

Sowohl das BMWA als auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) haben sich in einschlägigen Papieren auf den Standpunkt gestellt, dass optierende Kommunen nach § 6b SGB II in die Rechte und Pflichten der BA als Rehabilitationsträger nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB IX eintreten. Insofern mangelt es dem SGB IX jedoch an einer entsprechenden, durch das SGB II veranlassten Gesetzesänderung, die die optierenden Kommunen als Rehabilitationsträger ausweist. Die Optionskommunen treten nur insoweit in die Rechtsstellung der BA ein, soweit sie selbst nach dem SGB II Träger der Grundsicherung für Arbeituchende geworden sind. Dies betrifft aber nur den konkreten Fall der Erbringung individueller Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II. So ist zum Beispiel die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Ausbildungs- und Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation nach den §§ 248 ff SGB II mangels Erwähnung in § 16 Abs. 2 SGB II trotz ihrer unbestrittenen Förderwürdigkeit auch weiterhin eine Aufgabe der BA.

Die Frage, ob Optionskommunen Rehabilitationsträger sind oder nur individuelle Leistungen im Rehabilitationsbereich realisieren (also auch durch Dritte), hat insbesondere finanzielle Konsequenzen. Der Bund hat sich hier auf den Standpunkt gestellt, dass die Leistungen an behinderten Menschen vom regulären SGB II-Budget bundesweit erfasst sind. Dies kann allerdings allein schon deshalb nicht zutreffen, weil die bisherigen Rehabilitationsleistungen der Arbeitsverwaltung zu einem großen Teil im Rahmen des Beitrags finanzierten Systems des SGB III gewährt worden sind. Angesichts der im Regelfall hohen finanziellen Beträge für Rehabilitationsmaßnahmen wird es darauf ankommen, bei Anspruchsberechtigten die jeweilige Rechtsgrundlage für bislang erbrachte und künftig im Rahmen des SGB II zu erbringende Leistungen im Einzelnen zu prüfen. Generell muss ein materiell-rechtlicher sowie ein finanzieller Vorbehalt bei Gewährung etwaiger Rehabilitationsleistungen durch Kommunen angebracht werden, der insbesondere die Realisierung etwaiger Regressansprüche vorrangig Leistungsverpflichteter (vor allem der BA) ermöglicht. Die Optionskreise wurden über diese Position bereits im November 2004 informiert. Zur gleichen Zeit hat der LKT NRW die Regionaldirektion NRW der BA vorsorglich gebeten, zur Klärung etwaiger potentieller Handlungsfelder von Optionskommunen einen umfassenden und detaillierten Tätigkeitsbericht zum gesamten Feld der beruflichen Rehabilitation bezogen auf die einzelnen Optionskreise vorzulegen, der auch Aufschluss über den bislang seitens der BA örtlich eingesetzten Personalkörper und bisher in den jeweiligen Einzelfällen einschlägige Anspruchsgrundlagen und Aufwendungen ergibt. Die dem LKT NRW übermittelte Rückmeldung der Regionaldirektion NRW ist allerdings äußerst unbefriedigend ausgefallen, da die örtlichen Agenturen für Arbeit in der Regel keine Angaben zu diesen Sachverhalten erbringen konnten. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 14.12.2004 bekräftigt, dass er eine generelle, uneingeschränkte Funktion der Optionskreise als Rehabilitationsträger im Rahmen des SGB II in Verbindung mit dem SGB IX nicht für herleitbar hält.

Position der kommunalen Spitzenverbände

Bereits am 17. November 2004 fand im Landtag die Anhörung zum Ausführungsgesetz zum SGB II statt. Im Vorfeld hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die nachfolgend abgedruckte Stellungnahme abgegeben:

„Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Wegen der großen Bedeutung des AG-SGB II NRW für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen begrüßen wir, dass die Landesregierung bereits zu einem frühen Zeitpunkt in einen intensiven Diskussionsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden eingetreten ist, um den Belangen der Praxis Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unstrittig um einen zentralen Baustein der sozialpolitischen Reformen in unserem Land handelt, mit dem in vielfacher Hinsicht Neuland betreten wird, der aber auch in Jahrzehnten gewachsene Aufgabenfelder der Kommunen neu gestaltet, sind wir sehr daran interessiert, an der landesrechtlichen Umsetzung dieses Vorhabens aktiv teilzuhaben.

Trotz einiger streitiger Fragen, die an den betreffenden Stellen dargelegt werden, haben die kommunalen Spitzenverbände in den wesentlichen Punkten Konsens über die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs erreichen können, dessen Hauptanliegen wir ebenfalls unterstützen. Darüber hinaus haben wir weitergehende Wünsche an die Regelungstatbestände des Gesetzentwurfs, die wir nachfolgend darlegen.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs (G-E) nehmen wir wie folgt Stellung:

● Bestimmung des Rechtscharakters der Aufgaben der kommunalen Träger (§ 1 G-E)

Wir begrüßen die im nun vorliegenden Entwurf vorgesehene Ausgestaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

● Eröffnung der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für Arbeitsgemeinschaften

Die Frage zulässiger Rechtsformen bei der Gründung und Ausgestaltung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zwischen Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und den örtlichen Agenturen für Arbeit andererseits ist nach wie vor nicht geklärt, wird bundesweit diskutiert und ist u.a. auch unter den Bundesländern –

dokumentiert in der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes – streitig. Wir sind gerne bereit, die z. T. bestehenden gravierenden Rechtsbedenken, deren Gewicht von den kommunalen Spitzenverbänden und den kommunalen Gebietskörperschaften unterschiedlich bewertet wird, im Einzelnen darzulegen. Diese komplexen Fragen werden verbindlich allein durch die Rechtsprechung geklärt werden können.

Sowohl die Lösungsvorschläge einer privatrechtlichen Form – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – als auch einer öffentlich-rechtlichen Form – über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sui generis mit ggf. spezifischen Haftungsausschlüssen – sind rechtlichen Zweifeln ausgesetzt. Um die Bestandskraft von Leistungsbescheiden, die die ARGE erlassen können soll und den verbindlichen Rechtsstatus der in einer ARGE handelnden Mitarbeiter zu gewährleisten, bedarf es eines Höchstmaßes an Rechtssicherheit. Für die kommunalen Spitzenverbände ist die Maxime größtmöglicher Rechtssicherheit leitend.

Angesichts der mit der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II verbundenen grundsätzlichen Problematiken hat sich die niedersächsische Landesregierung dafür entschieden, einen im dortigen Landesrecht bereits eingeführten rechtlichen Rahmen, nämlich den einer Anstalt des öffentlichen Rechts den Trägern nach dem SGB II als zusätzliche Möglichkeit für die ARGE-Konstruktion zur Verfügung zu stellen (vgl. Niedersächsischer Landtag, Drucksache 15/1355, Anlage A 1). Das Gesetzgebungsverfahren, das das bereits erlassene niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB II ergänzen soll (vgl. Nds. GVBl. 2004, S. 358 – Anlage A 2), ist noch nicht abgeschlossen. Auch nach dem nordrhein-westfälischen Kommunalrecht besteht seit dem Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 15.06.1999 die Möglichkeit, eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu begründen. Mit § 114 a Gemeindeordnung NRW wird angestrebt, die Flexibilität und Effizienz privatrechtlicher Organisationsformen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Steuerung kommunaler Unternehmen durch die Gemeinde zu verknüpfen. Ein bloßer Verweis auf die Gemeindeordnung ist im Ausführungsgesetz zum SGB II allerdings nicht in Betracht zu ziehen, da es sich bei der ARGE nicht um ein Kommunalinternum handelt, sondern gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit zu errichten ist. Im Ergebnis handelt es sich dann um eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts definierte juristische Person (vgl. Begründung in Anlage A 1).

Wir regen deshalb an, eine ähnliche Maßgabe wie in § 2 a, 2 b des niedersächsischen Gesetzentwurfs als zusätzliche Möglichkeit einer Rechtsform für die ARGE vorzusehen. Unberührt davon bleiben die weiteren Varianten der bislang erörterten und in der Praxis nicht selten vorvertraglich oder aber im Einzelfall bereits vertraglich fixierten Rechtsformen.

● Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden bei nicht optierenden Kreisen (§§ 3, 5 G-E)

Die in § 3 Abs. 1 des Entwurfs beabsichtigte Heranziehungsmöglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) nach § 44 b SGB II ist zu begrüßen, stößt aber auf Vorbehalte im Hinblick auf die Tragfähigkeit einer solchen Delegationsbefugnis, da die Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften und nicht als kommunale Träger behandelt werden. Hier ist zu fragen, ob die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft und die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis in diese eine Heranziehung der Gemeinden sachlogisch ausschließt, da bei einer Heranziehung überhaupt keine Aufgaben beim Kreis verbleiben würden, die in die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden könnten. Ob die Konstruktion der Heranziehungsmöglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden durch Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaft tragfähig ist, wird von den kommunalen Spitzenverbänden und den von ihnen vertretenen kommunalen Gebietskörperschaften – wie auch die generelle Frage der zulässigen ARGE-Rechtsformen auch bundesweit und von Bundesland zu Bundesland – unterschiedlich beurteilt. Insofern wird erst eine letztinstanzliche Entscheidung Rechtssicherheit in der Frage bringen, ob die Konstruktion der ARGE als solche hinreichend fundiert ist. Andererseits liegt es nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, hierzu eine eigene Wertung vorzunehmen – er hat die bundesrechtlichen Vorgaben zur Grundlage seiner Ausführungsgesetzgebung zu akzeptieren.

Allerdings darf der Landesgesetzgeber nach unserer Auffassung nichts veranlassen, um das verbleibende nicht unerhebliche Risiko einer rechtsfehlerbehafteten Konstruktion den Kommunen aufzubürden. Er muss vielmehr die Spielräume zugunsten der Kommunen nutzen, die der Bundesgesetzgeber ihm lässt. Dies gilt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung jedenfalls für potenzielle Handlungsspielräume der Kreise und ihrer

kreisangehörigen Kommunen, die durch den Entwurf in einschneidender Weise verengt werden.

Denn während § 6 Abs. 2 SGB II eine Ermächtigung der Länder vorsieht, den Kreisen zu ermöglichen, ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabendurchführung im Rahmen der Aufgaben des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II heranzuziehen, beschränkt sich der Landesgesetzentwurf prinzipiell auf eine Heranziehungsmöglichkeit im Fall der Errichtung einer ARGE (sowie im Optionsfall). § 5 des Gesetzentwurfs sieht lediglich als Übergangslösung die Möglichkeit der Heranziehung bis zum 30.06.2005 vor. Ohne Heranziehungsmöglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden jedoch ist für die Kreise eine Wahrnehmung der Aufgabe in effektiver und effizienter Weise und zudem orts- und bürgernah nicht möglich. Abgesehen davon, dass die Übergangsfrist mit einem halben Jahr aufgrund der für die Bildung einer ARGE notwendigen Vorarbeiten und der ggf. noch nachzustellenden rechtlichen Ausgestaltung zu kurz erscheint, ist auch nach Auslaufen der Übergangsvorschrift eine Heranziehungsmöglichkeit für nicht optierende bzw. für – aus wohlverwogenen Gründen – nicht in eine ARGE gehende Kreise erforderlich.

Würde es bei den Regelungen des Gesetzentwurfs bleiben, setzte sich das Land angesichts der Bundesermächtigung in § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB II dem Vorwurf aus,

- die Kreise in die ARGE zu zwingen, obwohl der Bund gerade wegen der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung eine Zwangs-ARGE mit obligatorischer Übertragung kommunaler Aufgaben nicht durchsetzen konnte,
- den Kreisen durch den – auch zeitlichen – Zwang zur Errichtung einer ARGE Handlungsmöglichkeiten zu rauben, die sie bei einer wohlverstandenen Ausfüllung der Ermächtigung des Bundes ohne jede Einschränkung hätten (also ohne jede Bezugnahme auf die Frage der ARGE),
- funktionierende Kooperationen und Strukturen innerhalb des kreisangehörigen Raumes (Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Begleitung etc.) zu zerstören und die Kreise dazu zu zwingen, die erforderliche Infrastruktur mit erheblichem Mehraufwand selbst auf Kreisebene vorhalten zu müssen, selbst wenn aus wohlverwogenen Gründen – jedenfalls zunächst – nicht die ARGE mit Aufgabenübertragung gewählt wird.

Nicht zuletzt angesichts der Vorgehensweise anderer Länder, die die Thematik der Bildung einer ARGE im Rahmen der Heranziehungsmöglichkeit kreisangehöriger Kommunen gerade auch mit Rücksicht auf die komplexen ungeklärten Rechtsfragen überhaupt nicht erwähnen, ist eine solche Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen – auch mit einer etwaigen auf sechs Monate befristeten Abmilderung durch die Übergangsvorschrift – nicht verantwortbar.

● **Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden bei der Heranziehung durch Kreise**

Die im übrigen eröffnete umfassende Delegationsbefugnis für optierende und nicht-optierende Kreise wird von uns ausdrücklich begrüßt. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings im Hinblick auf die Mitwirkungsqualität der kreisangehörigen Gemeinden bei der Heranziehung.

Der **Städtetag NRW** sowie der **Städte- und Gemeindebund NRW** treten für ein qualifiziertes Mitwirkungserfordernis in Form des Einvernehmens aller oder zumindest der Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinden mit der Heranziehung zur Aufgabewahrnehmung ein.

Dagegen plädiert der **Landkreistag NRW** für die Heranziehungsmöglichkeit der Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Diese von der Landesregierung ebenfalls vertretene Lösung ist wegen der tatsächlichen Gegebenheiten bei der derzeitigen Aufgabewahrnehmung im kreisangehörigen Raum sachgerecht. Ein Einvernehmen oder eine sog. qualifizierte Mitwirkung der kreisangehörigen Kommunen bei der Entscheidung über die Heranziehung würde Vetopositionen schaffen, die notwendige Entscheidungen blockieren könnten. Je nach Aufgabenstruktur in den Kreisen könnte eine Mehrheit kleinerer kreisangehöriger Gemeinden, die für bestimmte Leistungen bzw. Kompetenzen Nichtaufgabenträger sind, die wenigen Aufgabenträger im Kreis – gegebenenfalls einzelne große kreisangehörige Gemeinden – bei der Frage der Heranziehung überstimmen (z.B. bei psychosozialen Dienstleistungen). Hier muss es wegen der verfassungsrechtlich anerkannten Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion der Kreise – zumal als Adressaten und Träger der kommunalen Aufgaben des SGB II – eine Letztverantwortung der Kreise für eine gleichmäßige Aufgabewahrnehmung im Kreisgebiet geben, die der äußerst unterschiedlichen Verwaltungs- und Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen durch einheitliche, kreisweit geltende Kriterien und die entsprechende Zuweisung von Ressourcen angemessen Rechnung trägt.

● **Nichtregelung einer Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden**

Der **Landkreistag NRW** hält eine obligatorische Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend den einschlägigen Regelungen im Rahmen des NRW-Ausführungsgesetzes zum BSHG (AG-BSHG NRW) auch beim AG-SGB II für notwendig. Dies gilt für nicht optierende Kreise genauso wie für Optionskreise. Die entsprechenden Regelungen des AG-BSHG NRW haben sich außerordentlich bewährt und zu sachgerechten, effektiven und effizienten Abläufen beigetragen. Auch der damit verbundene vergleichsweise geringe zusätzliche Verwaltungsaufwand ist wegen der äußerst großen Motivationssteigerung der Aktivitäten der kreisangehörigen Gemeinden für ein effektives und effizientes Verwaltungshandeln mehr als zu rechtfertigen. Die Möglichkeit von vom gesetzlichen Regelfall abweichenden Kostenabreden auf dem Vereinbarungswege sollte vorgesehen werden.

Der **Städtetag NRW** und der **Städte- und Gemeindebund NRW** widersprechen einer solchen Kostenbeteiligung.

● **Sicherung der finanziellen Entlastung der Kommunen (§ 4 G-E)**

Der Gesetzentwurf enthält hier im Wesentlichen lediglich Regelungen im Hinblick auf die Weiterleitung des Bundesanteils von 29,1 Prozent an den im Grundsatz von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung für anspruchsberechtigte Personen nach dem SGB II. Die insofern vorgesehenen Regelungen stoßen prinzipiell auf unsere Zustimmung. An dieser Stelle bitten wir, eingehend zu überprüfen, wie die Mittel aus der Bundesbeteiligung den Kreisen und kreisfreien Städten zeitnäher als bislang im Gesetzentwurf vorgesehen zur Verfügung gestellt werden können. In jedem Fall sollte von der in § 46 Abs. 10 S. 2 SGB II vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Erstattungsmittel sowohl zur Monatsmitte als auch zum Monatsende zu melden und abzurufen.

Auf ein Defizit im Gesetzentwurf möchten wir hinweisen, das allerdings nur partiell landesrechtlich, sondern im wesentlichen nur durch eine Bundesratsinitiative des Landes bis zum Jahresende 2004 ausgeräumt werden kann: Wie bereits gegenüber der Landesregierung dargelegt, besteht die Gefahr, dass auf Landesebene für die Belastungsdaten der Kommunen aus dem SGB II keine hinreichenden Statistiken geführt werden beziehungsweise mangels bundesrechtlicher Grundlage geführt werden können. Im Gesetzentwurf ist lediglich eine Meldung der verausgabten Leistungen durch die Kreise und

kreisfreien Städte an die Bezirksregierungen vorgesehen. Nach § 51 b Abs. 4 SGB II dürfen die von den Trägern des SGB II erhobenen Daten unter anderem nur zur Erstellung von Statistik und Eingliederungsbilanzen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) verarbeitet und genutzt werden. Soweit keine gesetzlichen Mitwirkungspflichten bestehen, darf die BA die Daten nicht an andere Stellen weitergeben. Damit werden kommunale Daten – jedenfalls im Nichtoptionsfall – nur noch von der BA gesammelt. Die in § 4 Abs. 2 G-E vorgesehenen Übermittlungspflichten müssten unseres Erachtens auch um die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die im vorausgegangenen Monat Leistungen nach § 22 Abs. 1 erhalten haben, erweitert werden. Auch sollte die Meldeverpflichtung insofern präzisiert werden, als dass der Gesamtbetrag, der um die Einnahmen bereinigten Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II jeweils für den Vormonat geleistet wurde, gemeldet wird. Darüber hinaus bedarf es einer eigenständigen Grundlage des Landes zur Etablierung einer eigenen Länderstatistik bei den kommunalen Leistungen im Rahmen des SGB II, die noch bis zum Jahresende 2004 über eine gemeinsame Bundesratsinitiative der Länder initiiert werden sollte, damit die Revisionsklausel letztlich auch umsetzbar bleibt. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit nochmals dringend an ein entsprechendes Tätigwerden der Landesregierung.

Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs angekündigt ist außerdem eine Neuregelung der Weitergabe der Einsparungen des Landes an die Kommunen beim Wohngeld in Höhe von 405 Millionen Euro zuzüglich eines noch nicht gesicherten weiteren Entlastungsbetrages in einer Größenordnung zwischen 50 und 150 Millionen Euro. Hierzu begrüßen es die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich, dass von der geltenden Regelung einer Aufstockung der Verbundmasse mit einer ausschließlichen Zuführung der Mittel zur gemeindlichen Schlüsselmasse abgerückt werden soll und an ihre Stelle eine aufgabenadäquate Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte treten wird.

Da die Präzisierung dieser Neuregelung zur Wohngeldentlastung des Landes noch aussteht – dem Vernehmen nach wird sich das Kabinett kurze Zeit vor der Anhörung im Landtag am 17.11.2004 mit den Einzelheiten befassen – möchten wir diese Gelegenheit nutzen, gegenüber dem Landtag zu den im Gesetzentwurf angedeuteten und in Besprechungen mit dem Innenministerium zum Teil konkretisierten Überlegungen wie folgt Stellung nehmen:

1. Höhe der Wohngeldersparnis des Landes

Im aktuellen GFG 2005 sind als Wohngeldersparnis des Landes 405 Millionen Euro (abzüglich 220 Millionen Euro Ostförderung) angesetzt. Darüber hinaus soll sich dem Vernehmen nach im Ressortbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) eine weitere Wohngeldentlastung von knapp 50 Millionen Euro ergeben, so dass aktuell ein Gesamtbetrag von etwa 450 Millionen Euro zur Verteilung ansteht. Der jetzt angenommene Zusatzbetrag von knapp 50 Millionen Euro bewegt sich an der unteren Grenze der ursprünglich in Aussicht gestellten Spanne (50 bis 150 Millionen Euro), so dass wir darum bitten, die Ermittlung des Betrages anhand der zugrunde liegenden Daten aus dem MSWKS für uns nachvollziehbar zu gestalten.

2. Verteilungskriterien

Das vom Innenministerium skizzierte Modell orientiert sich eng an der Systematik von Hartz IV, indem die Mittel anhand der Fallzahlen (Arbeitslosenhilfeempfänger plus Sozialhilfeempfänger mit dem Stand Dezember 2003) an die Aufgabenträger verteilt werden sollen. Eine zusätzliche Differenzierung berücksichtigt die unterschiedlichen Mietniveaus nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Bundeswohngeldgesetzes. Diese Kriterien sind aus unserer Sicht prinzipiell geeignet, eine aufgaben- und damit belastungsadäquate Verteilung der Mittel sicherzustellen. Bei der Ermittlung der Fallzahlen muss allerdings noch einheitlich für beide Fallgruppen auf den Zeitpunkt Dezember 2003 abgestellt werden, da ansonsten falsche Bezugsgrößen gewählt werden. Insofern sind die Arbeitslosenhilfeempfängerzahlen entsprechend anzupassen.

3. Ausschluss von finanziellen Belastungen bei einzelnen Aufgabenträgern

Trotz der generellen Eignung des vorgestellten Verteilungsmodells, eine aufgabenadäquate Mittelverteilung zu erreichen, fehlt jedoch bislang ein Mechanismus, der sicherstellt, dass die bundesweit angestrebte Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro (für NRW ca. 700 Millionen Euro) tatsächlich bei jedem Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen ankommt. Nach uns vorliegenden Berechnungen für die Haushaltsaufstellung 2005 ist in einer Reihe von Kreisen und kreisfreien Städten mit Belastungen durch das SGB II in der Größenordnung von mehreren Millionen

Euro zu rechnen – auch unter Einrechnung der nach dem Verteilungsmodell vorgenommenen Weiterleitung der Landeswohngeldentlastung. Hier ist der Landesgesetzgeber in der Pflicht, eine bedarfsadäquate Einzelverteilung des Gesamtbetrages zu gewährleisten. Es muss zumindest erreicht werden, dass sich für einzelne Aufgabenträger keine Belastungen ergeben, sondern im Ergebnis jeder einen positiven Gesamtsaldo erreicht. Dieser Aufgabe kommt das Land derzeit weder im Ausführungsgesetz zum SGB II noch bei der Weiterleitung der Wohngeldentlastung nach. Die regional unterschiedlichen Ent- und Belastungswirkungen der Hartz IV-Reform ergeben sich maßgeblich aus dem Verhältnis der Sozialhilfeempfänger zu den Arbeitslosenhilfeempfängerzahlen. Die daraus resultierenden Belastungswirkungen durch ein Verteilungsmodell im Vorhinein abzufangen erscheint äußerst schwierig, da derzeit weder die Fallzahlen zum Jahresende 2004 prognostiziert noch die Effekte des SGB II präzise vorausgesagt werden können. Hinzukommen statistische und buchungstechnische Ungenauigkeiten bzw. Verwerfungen, die nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Dennoch muss es Ziel des Landesgesetzgebers sein, Belastungswirkungen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir folgenden Weg für angezeigt: Von den zur Verfügung stehenden 450 Millionen Euro Wohngeldentlastung des Landes (oder ggf. der sich herausstellenden größeren Summe) sollte ein Teilbetrag zurückgehalten werden, mit dessen Hilfe zu Beginn des Jahres 2006 auf Grund einer konkreten Abrechnung für das Jahr 2005 negative Salden einzelner Aufgabenträger ausgeglichen werden. Die Ermittlung bzw. Abrechnung von Belastungen sollte nach Maßgabe der Kriterien der Revisionsklausel des § 46 Abs. 6 des kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004 sowie den in der Anlage zu diesem Gesetz entwickelten Überprüfungs- und Anpassungskriterien (§ 46 Abs. 9) vorgenommen werden.

Nach den uns vorliegenden Zahlen aus den Kreisen bzw. kreisfreien Städten sollte der Ausgleichssockel in einer Größenordnung von 80 Millionen Euro gebildet werden. Für den Fall, dass der zurückgehaltene Betrag für den Ausgleich sämtlicher Belastungen nicht ausreicht, müsste ein (vorläufiger) Ausgleich im Verhältnis der Belastungen zueinander vorgenommen werden. Aus den für 2006 zu verteilenden Mitteln müssten dann die Aufgabenträger mit verbleibendem Negativsaldo 2005 vorrangig bedient werden. Sollte der Ausgleichssockel wider erwarten nicht ausgeschöpft werden, kann der „Rest“ den für das Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mitteln

zugeschlagen und anhand der für das Jahr 2006 zu entwickelnden Kriterien verteilt werden. Dieses relativ einfache Verfahren stellt für 2005 sicher, dass die bundesweit angestrebte Entlastung sich für keinen nordrhein-westfälischen Aufgabenträger als (massive) Belastung auswirkt und vermeidet über den Weg der Abrechnung und der nachträglichen Ausschüttung die Unsicherheiten eines Modells, das anhand von Indikatoren im Vorhinein Kriterien festlegt, die Belastungen verhindern sollen. Für das Jahr 2006 müssen ohnehin anhand der Entwicklungen in 2005 zielgenauere Verteilungskriterien entwickelt werden, für deren Erarbeitung wir unsere Mitwirkung schon jetzt zusagen.

4. Abzug der „Sonderförderung Ost“ in Höhe von 220 Millionen Euro

Nach wie vor halten wir an unserer ablehnenden Haltung gegenüber der vollständigen Überwälzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die

neuen Bundesländer im Rahmen des SGB II auf die Kommunen durch das Land fest. Für den Fall, dass das Land an dieser Position festhalten sollte, ist es aus unserer Sicht angezeigt, die im gegenwärtigen GFG 2005 vorgesehene Einstellung bei den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2005 (Abzug von der Verbundmasse) beizubehalten. Würde man den Betrag von vornherein bei der zu verteilenden Wohngeldersparnis des Landes abziehen, müssen die Kreise diesen Betrag notwendig durch eine Erhöhung der Kreisumlage gegenfinanzieren.

Von dieser Diskussion sollte das Verhältnis der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den Kreisen entlastet werden, da sich im Ergebnis keine unterschiedlichen Finanzwirkungen ergeben. Deswegen halten wir eine Berücksichtigung bei der Verbundmasse oder eine Berücksichtigung über das Solidarbeitragsgesetz nach Finanzkraft für angemessen.

5. Keine investive Bindung

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zu verteilende Wohngeldentlastung des Landes für die konsumtive Ausgabe „Kosten der Unterkunft“ eingesetzt werden soll. Der Finanzierung dieser Aufgabe würde eine investive Bindung eines Teils des Geldes mit dem Zwang, diesen Betrag in die kommunalen Vermögenshaushalte einzustellen, widersprechen. Deswegen möchten wir dringend darum bitten, von einer investiven Bindung abzuweichen.

Wir halten es für eine wichtige Aufgabe des Landesgesetzgebers, sicherzustellen, dass sich die bundesweit versprochene Entlastung für die Kommunen durch das SGB II in Nordrhein-Westfalen zumindest so realisiert, dass im Ergebnis keine Aufgabenträger mit einem Negativsaldo belastet werden.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 50.10.06

Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarktintegration bedürftiger Arbeitsuchender

In einer so genannten Düsseldorfer Erklärung haben sich die mit der Umsetzung des SGB II (Hartz IV) hauptsächlich befassten Akteure, Verbände und Institutionen mit der Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten und hier vor allem mit den sogenannten Zusatzjobs (Ein-Euro-Jobs) abgestimmt. Bei der Konzeption der Erklärung, die am 22.12.2004 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, hat der LKT NRW mitgewirkt. Sie hat folgenden Wortlaut:

1. Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang

Nach dem neuen SGB II sind öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige vorgesehen. Bei der Umsetzung kann aufgebaut werden auf den Erfahrungen mit den Instrumenten des SGB III, des BSHG und des Landesprogramms „Arbeit statt Sozialhilfe“.

Alle Formen von Arbeitsgelegenheiten, vor allem auch die zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 Abs.3 Satz 2 SGB II), sollten genutzt werden, um die Chancen der betroffenen Menschen zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt nach Kräften zu stärken.

ALG II-Beziehende haben Anspruch auf ein Profiling und eine Eingliederungsvereinbarung, die die nötigen Schritte verbindlich enthält.

Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten sind Teil eines arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes. Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen und reguläre Beschäftigung nicht gefährdet ist und sie auch einen Beitrag zur Integration der Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt leisten.

Dabei ist, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Nachrangigkeit der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten gegenüber der direkten Integration in Arbeit und Ausbildung und gegenüber anderen Eingliederungsinstrumenten zu beachten.

Bei der Ausgestaltung und dem Einsatz der Arbeitsgelegenheiten sollte darauf geachtet werden, dass

- Arbeitsgelegenheiten Bausteine einer individuellen Integrationsplanung sind. Diese sollten sinnvoll mit weiteren Integrationsmaßnahmen (insbesondere Qualifizierung) verbunden werden;

- Arbeitsgelegenheiten so berufsnahe wie möglich angeboten werden;
- entsprechend den individuellen Voraussetzungen der betroffenen Menschen das jeweils arbeitsmarktnahe Arbeitsmarktinstrument so passgenau wie möglich eingesetzt wird;
- zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten (nach § 16 Abs. 3 Satz 2) für ALG II beziehende Arbeitslose nicht zur arbeitsmarktpolitischen „Sackgasse“, sondern Sprungbrett zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt werden;
- die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt Vorrang hat vor einem Verbleib in einer Arbeitsgelegenheit. Eingliederungsvereinbarungen sollten entsprechende Regelungen beinhalten;
- Arbeitsgelegenheiten nicht zum Verzicht auf geeignetere, aber evtl. aufwändigere Eingliederungsinstrumente führen. Arbeitsgelegenheiten sind ein nachrangiges arbeitsmarktpolitisches Instrument.

2. Regionale Begleitgremien einbinden

Ein Schlüssel für den arbeitsmarktpolitischen Erfolg der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten liegt darin, dass Konzeption und Umsetzung vor Ort in Begleitstrukturen der beteiligten Sozialpartner und der anderen relevanten Arbeitsmarktakteure mit verantwortet werden.

Arbeitsgemeinschaften und optierende Gemeinden Kommunen sind aufgerufen aufgefordert, bestehende entsprechende Strukturen zu nutzen und weiterzuentwickeln schaffen oder mitzunutzen. Die jeweiligen gleichstellungspolitischen Vertreterinnen sind hierbei einzubinden.

Die Unterzeichner werden entsprechende bestehende Strukturen weiter unterstützen bzw. sich dafür einsetzen, dass ihre Mitglieder sich an entsprechenden lokalen/regionalen Gremien beteiligen.

3. Verdrängung regulärer Arbeitsplätze vermeiden

Damit reguläre Arbeit nicht verdrängt wird, sondern zusätzliche Arbeit entsteht (§ 16 Abs. 3 Satz 1) bzw. zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2), wird Folgendes empfohlen:

- Die Sozialpartner und die anderen relevanten Arbeitsmarktakteure vor Ort beachten den Aspekt der Zusätzlichkeit bei ihren Entscheidungen mit besonderer Sorgfalt und entwickeln hierfür transparente Entscheidungskriterien. Die vor Ort für die Umsetzung Verantwortlichen beziehen die Sozialpartner und die anderen relevanten Arbeitsmarktakteure in die Entscheidungsfindung ein. Dabei können branchenspezifische Ungleichgewichte bei der Entwicklung entsprechender Arbeitsgelegenheiten ein Indiz für Fehlentwicklungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit sein, die in den Begleitgremien verhindert werden sollten.
- Im Rahmen eines gemeinsamen Entscheidungsprozesses mit den Sozialpartnern und den anderen relevanten Arbeitsmarktakteuren wird [hinsichtlich

der Zusätzlichkeit von Stellen] regional ein Beschwerdemanagement als Instrument für Verbesserungsprozesse entwickelt und eingesetzt.

4. Die Motivation der arbeitssuchenden Menschen berücksichtigen

Zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten können unterschiedlichen Facetten eines Eingliederungsplanes dienen. Insoweit ist die Passgenauigkeit des jeweiligen Angebots im Einzelfall Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme.

Dabei entspricht es den bewährten fachlichen Standards, dass die für das Fallmanagement Verantwortlichen der Fallmanager Eignung und Motivation des arbeitslosen Menschen bei der Auswahl einer Arbeitsgelegenheit berücksichtigen.

Bei personenbezogenen Dienstleistungen ist auch die Interessenlage des entsprechenden Klientels zu berücksichtigen.

5. Jugendliche und junge Erwachsene besonders fördern

Jedem jungen Menschen muss nach Abschluss oder nach Ausscheiden aus Schule oder Ausbildung eine Chance zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt geboten werden. Hierfür ist das gesamte Leistungsspektrum des SGB III offensiv einzusetzen.

Erst nachdem alle anderen Möglichkeiten der aktiven integrativen Arbeitsmarktpolitik im Einzelfall ausgeschöpft worden sind, ist jedem Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) eine Arbeitsgelegenheit in NRW zu vermitteln. Dabei soll die Zusammenarbeit mit der Schule und der Jugendhilfe intensiviert werden.

6. Die Umsetzung des SGB II in NRW gemeinsam erfolgreich gestalten

Die Unterzeichner halten daran fest, dass alle wichtigen Akteure bei der Umsetzung des SGB II ihre Erfahrungen und Beobachtungen in den Prozess einbringen. Die

Chancen, über die Darstellung guter Praxis, Erfahrungsaustausch etc. einen permanenten Lern- und Verbesserungsprozess zu initiieren, sollten umfassend genutzt werden.

Ziel muss es ferner bleiben, etwaige Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und zu korrigieren. Deshalb werden Land, Regionaldirektion NRW und kommunale Spitzenverbände aufgefordert, ein differenziertes Monitoring zu entwickeln.

An der Düsseldorfer Erklärung sind folgende Akteure, Verbände und Institutionen beteiligt:

- **Harald Schartau**, Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen;
- **Birgit Fischer**, Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen;
- **Christiane Schönefeld**, Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit;
- **Hansjörg Döpp**, Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW;
- **Walter Haas**, Vorsitzender des DGB-Bezirks NRW;
- **Gerd Pieper**, Präsident der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW;
- **Hansheinz Hauser**, Vorsitzender des Nordrhein-Westfälischen Handwerksrates;
- **Dr. Gerhard Langemeyer**, Vorsitzender des Städtetages NRW;
- **Dr. Alexander Schink**, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW;
- **Roland Schäfer**, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen;
- **Dr. Jörg Steinhausen** für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW;
- **Manfred Lorenz**, Präsident des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW und
- **Wolfgang Peters**, Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbandes Nordrhein-Westfalen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 50.10.03

5. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik: „Die Dienstleistungsrichtlinie aus kommunaler Sicht“

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat im Dezember 2004 im DLT-Europabüro über die so genannte Dienstleistungsrichtlinie der EU aus kommunaler Sicht debattiert. Werden die in Brüssel erarbeiteten Vorschläge Realität, bedeutet dies – so die Zielsetzung – den Abbau von Bürokratie für Unionsbürger, wenn sie in einem ihnen fremden Mitgliedsstaat eine Dienstleistung anbieten wollen. Die Kommunen sind von den dazu notwendigen rechtlichen und organisatorischen Veränderungen in besonderem Maße betroffen.

LKT-Präsident Thomas Kubendorff und Dr. Utz Schliesky, Erster Beigeordneter des Deutschen Landkreistags (DLT), diskutierten über diese Problematik unter anderem mit Dr. Margot Fröhlinger, der zuständigen Abteilungsleiterin bei der Europäischen Kommission.

unterbreiteten Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie.

Bei Ihnen, Frau Dr. Fröhlinger und Herr Dr. Schliesky, möchte ich mich bereits jetzt ganz herzlich für die Bereitschaft zum Referat und zur anschließenden Diskussion bedanken.

vor Ort Verantwortlichen ständig neue Herausforderungen, die ich hier nicht weiter auszuführen brauche.

Zugleich wird aber auch der Landkreistag NRW in seiner Rolle als Verband, der die Interessen der nordrhein-westfälischen Kreise vertritt, vor neue Herausforderungen



Beim Brüsseler Gespräch diskutierten unter anderem miteinander: Dr. Utz Schliesky, Erster Beigeordneter des DLT, Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Margot Fröhlinger, Abteilungsleiterin bei der Europäischen Kommission, und Thomas Kubendorff, Präsident des LKT NRW (v. lks.)

Begrüßung durch Landrat Thomas Kubendorff

Ich begrüße Sie sehr herzlich zum 5. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik des Landkreistages NRW. Besonders freue ich mich, heute Frau Dr. Margot Fröhlinger, Abteilungsleiterin bei der Europäischen Kommission, unter uns willkommen heißen zu können. Außerdem freue ich mich, dass Herr Dr. Utz Schliesky, der Erste Beigeordnete des Deutschen Landkreistages, heute unter uns ist. Auch ihn begrüße ich ganz herzlich. Mit Frau Dr. Fröhlinger und Herrn Dr. Schliesky als fachkundigen Referenten werden wir heute über ein Thema diskutieren, dessen Bedeutung für die nordrhein-westfälischen Kreise und generell für die kommunale Familie in Deutschland nicht hoch genug eingeschätzt werden kann: den von der Europäischen Kommission

Die Europapolitik und das europäische Recht durchdringen alle Ebenen und Bereiche der öffentlichen Verwaltung. Gerade die Kommunen sind hiervon unmittelbar – und das mit steigender Tendenz – betroffen. Nach aktuellen Schätzungen haben mittlerweile zwei Drittel der kommunalen beziehungsweise kommunalrelevanten Rechtsetzung ihren Ursprung in Brüssel beziehungsweise Straßburg oder werden durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs beeinflusst. Ob es um die Notwendigkeit der Ausschreibung von Abfallentsorgungsleistungen, die Abdeckung von Defiziten des eigenen Verkehrsunternehmens, die Förderung strukturpolitischer Maßnahmen oder die Zukunft des Sparkassenwesens geht, jeweils muss den einschlägigen europäischen Rechtsvorgaben Rechnung getragen werden. Daraus ergeben sich für die Kommunen und die

gestellt. Kommunale Interessenvertretung kann heute nicht mehr auf Ländergrenzen beschränkt sein. Diejenigen, die kommunale Interessen vertreten, sind vielmehr gehalten, sich möglichst frühzeitig auch auf europäischer Ebene in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen.

So einleuchtend dieser Gedanke sein mag, so schwierig ist seine Umsetzung. Diese Schwierigkeiten beginnen bereits damit, dass es für einen Kommissionsmitarbeiter oder Parlamentarier aus einem eher zentralistisch geprägten Staat oftmals kaum nachvollziehbar ist, zu welchen spezifischen Problemen europäische Regelungen in einem föderalen Bundesstaat mit mehreren Vollzugebenen führen können. Dass es speziell in Deutschland eine kommunale Selbstverantwortung gibt, die sich bewährt hat und nicht ohne Grund verfassungsrechtlich garantiert ist, mag zwar in den

EG-Verträgen und insbesondere im Entwurf einer neuen EU-Verfassung prinzipiell anerkannt werden. Die Wirklichkeit und die Praxis der europäischen Institutionen werden dem jedoch häufig nicht gerecht. Das sollte für uns als Landkreistag NRW Anlass genug sein, die bisherigen europäischen und europapolitischen Aktivitäten zu intensivieren und in Abstimmung mit den Kreisen, dem Deutschen Landkreistag oder auch der Brüsseler Vertretung des Landes NRW nach neuen Wegen zur Optimierung der Interessenvertretung zu suchen.

Ein Element dieser Strategie, das sich nach meiner Wahrnehmung bereits bewährt hat, sind die Brüsseler Gespräche. Zum mittlerweile fünften Mal treffen wir fachkundige Experten zu Diskussionen über ein aktuelles Thema, das die nordrhein-westfälischen Kreise besonders bewegt. Im Vordergrund steht der offene Dialog, verbunden mit der Hoffnung, für die berechtigten Anliegen der Kommunen in einer erweiterten Europäischen Union zu sensibilisieren.

Vor diesem Hintergrund wollen wir uns heute mit dem von der Europäischen Kommission Anfang des Jahres unterbreiteten Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie befassen.

Ein Vorschlag, der insgesamt fast 100 Seiten umfasst und in spezifischer europäischer Terminologie und Sprache gehalten und deshalb alles andere als leicht zugänglich ist. Davon dürfen wir uns allerdings nicht abschrecken lassen, denn mit dem Richtlinienvorschlag soll nicht weniger erreicht werden, als den Binnenmarkt auch im Bereich der Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 vollends zu verwirklichen. Die Bedeutung dieses ehrgeizigen Vorhabens lässt sich schon daran ablesen, dass in Europa fast 70 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und der Beschäftigung im Dienstleistungssektor generiert werden. Darin liegt zugleich ein beträchtliches Wachstumspotential und Beschäftigungspotential, dessen Aktivierung selbstverständlich auch im Sinne der nordrhein-westfälischen Kreise ist.

Unverkennbar ist aber auch, dass der Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie tief in die nationale Verwaltungsorganisation und -struktur eingreift, um diese begrüßenswerten Ziele zu erreichen. Dadurch wird eine Reihe von Problemen und Fragestellungen aufgeworfen. Beispielsweise sind zwar die Konsequenzen der Einführung des so genannten Herkunftslandprinzips in ihrem genauen Ausmaß noch nicht absehbar. Sie werden aber – so viel dürfte klar sein – beträchtlich sein. Von nicht geringerer Bedeutung ist meines Erachtens die vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, bis spätestens zum 31.12.2008 die vollständige elektronische

Abwicklung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren anzubieten. Und welche Funktionen und Kompetenzen sollen – um ein letztes Beispiel anzuführen – den im Richtlinienvorschlag vorgesehen „einheitlichen Ansprechpartnern“ übertragen werden? Droht hier möglicherweise sogar eine ausschließlich gemeinschaftsrechtlich motivierte Zusammenführung von Entscheidungsbefugnissen?

Über diese und weitere Fragen werden wir heute sicherlich noch eingehend diskutieren. Dieser Diskussion will ich nicht weiter vorgreifen.

Gestatten Sie mir aber abschließend noch einmal auf einen zentralen Punkt von grundlegender Bedeutung hinzuweisen, der im weiteren Sinne in diesen Kontext gehört, dem aber nach meiner Wahrnehmung seitens der europäischen Institutionen nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird:

Nach meiner festen Überzeugung wird die Europäische Union nur dann eine breite und dauerhafte Akzeptanz finden, wenn sie zuerst von unten entsteht, das heißt auf kommunaler Ebene unmittelbar bei den Bürgerinnen und Bürgern und den von ihnen gewählten Vertretern. Maßnahmen zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Binnenmarktes – wie beispielsweise auch die Dienstleistungsrichtlinie – dürfen somit nicht ausschließlich am Leitbild eines freien Wettbewerbs ausgerichtet werden, sondern in gleichem Maße an den ebenso primärrechtlich garantierten Grundsätzen des Gemeinwohls, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Ob und inwieweit der Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie einer Überprüfung am Maßstab dieser Grundsätze standhält, dazu werden wir heute von den Referenten und in der anschließenden Diskussion noch Näheres erfahren.

Uns allen wünsche ich in diesem Sinne eine interessante und ertragsreiche Diskussion und darf nunmehr zunächst Ihnen, Herr Dr. Schliesky, das Wort erteilen.

Die Bedeutung der geplanten EU-Dienstleistungsrichtlinie für die Kommunen

**Von Privatdozent Dr. Utz Schliesky,
Erster Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages, Berlin**

Am 13. Januar 2004, korrigiert am 25. Februar 2004, hat die EU-Kommission einen „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ vorgelegt, in der es um die Beseitigung von Hindernissen für die Dienstleistungserbrin-

gung im Europäischen Binnenmarkt und um eine massive Beeinflussung von nationalen Verwaltungsstrukturen und wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geht. Während in Brüssel bereits im Europawahlkampf 20.000 Menschen gegen diesen Richtlinienentwurf demonstriert haben, scheint die Öffentlichkeit in Deutschland dieses ambitionierte Rechtsetzungsprojekt wieder erst dann wahrnehmen zu wollen, wenn vollendete Tatsachen geschaffen worden sind und die Richtlinie nur noch in nationales Recht umgesetzt werden kann.

I. Regelungsgegenstand: Dienstleistungen im Binnenmarkt

Sieht man nur auf den Titel des Richtlinienentwurfs, so könnte man leicht den Eindruck haben, dass die Richtlinie nur für Europa- und Wirtschaftsrechtsexperten interessant ist. Tatsächlich betrifft der Richtlinienentwurf aber fast alle Dienstleistungserbringer, die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Verbraucher gleichermaßen. Hintergrund des Richtlinienentwurfs ist das Wirtschaftsreformprogramm des Europäischen Rates von Lissabon im März 2001 (sog. Lissabon-Strategie). In der Tat ist weitestgehend unumstritten, dass der Dienstleistungssektor in Europa noch ein erhebliches Wachstumspotenzial aufweist, das im Vergleich zu anderen Wirtschaftsregionen der Welt noch nicht optimal genutzt wird. Die Ziele der Richtlinie liegen daher in der Stärkung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Binnenmarkt soll durch den Abbau bürokratischer Hindernisse und die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren für Dienstleistungserbringer gestärkt werden. In sieben Kapiteln legt die Kommission daher einen umfangreichen Maßnahmenkatalog vor, der auf den Abbau bürokratischer Hindernisse und Verwaltungsvereinfachung abzielt. Im Zentrum stehen dabei Vorgaben für die Gestaltung der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsverfahrens, die bei Realisierung der Vorschläge zu erheblichen Veränderungen gerade auch bei den kommunalen Verwaltungsstrukturen führen müssen. Das allgemeine Regelungsziel formuliert Art. 5 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs lapidar: „Die Mitgliedstaaten vereinfachen die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten.“

II. Das Konzept des Richtlinienentwurfs

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie verbleibt aber nicht in dieser Allgemein-

heit, sondern entwickelt eine enorme Regelungstiefe für die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen. Zunächst einmal fällt der weite Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs auf: Art. 2 nennt als Anwendungsbereich „Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden“. Maßgeblich für den Anwendungsbereich wird damit der Begriff der „Dienstleistung“, den Art. 4 Nr. 1 als jede von Art. 50 EGV erfasste selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht, definiert. Damit werden neben freien Berufen (Unternehmensberater; Rechtsanwälte, Steuerberater; Immobilienmakler etc.) auch Tätigkeiten im Arbeits- und Sozialbereich (Personalagenturen, Arbeitsvermittlung; Pflegedienste; Krankenhausdienstleistungen) und bestimmte kommunalwirtschaftliche Tätigkeiten (Dienstleistungen im Bereich des Fremdenverkehrs, Betrieb von Sportzentren und Freizeitparks oder die Veranstaltung von Messen) erfasst. Für diese völlig verschiedenen Dienstleistungen soll nun ein einheitlicher Rechtsrahmen in Gestalt einer Rahmenrichtlinie geschaffen werden, um rechtliche Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen zu beseitigen. Zu diesem Zweck sieht der Richtlinienentwurf eine Kombination verschiedener Regelungsansätze vor. Ein Kerngedanke ist die Realisierung des so genannten Herkunftslandprinzips, demzufolge der Dienstleistungserbringer nur den Rechtsvorschriften des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist und demzufolge die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nicht beschränken dürfen. Dieses Herkunftslandprinzip wird nun als Grundsatz für den Dienstleistungssektor eingeführt, wobei insbesondere in Art. 17 bestimmte Ausnahmetatbestände vorgesehen sind. Der zweite tragende Pfeiler ist die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, die die Kommission vor allem durch die Benennung einheitlicher Ansprechpartner für alle Genehmigungsverfahren (Art. 6), die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung der Verfahren (Art. 8) sowie die Vereinfachung der Verfahren zur Genehmigung betreffend die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten (Art. 10 ff.) erreichen will. Diese Verwaltungsvereinfachung soll flankiert werden durch die Abschaffung bestimmter nationaler gesetzlicher Anforderungen und den verstärkten Aufbau einer gegenseitigen Unterstützung zwischen einzelstaatlichen Behörden. Die Kommission geht nicht den – mühsamen – Weg einer sektoren-

ralen Harmonisierung der einzelnen Dienstleistungsbereiche, sondern versucht eine sektorenübergreifende Liberalisierung und Deregulierung.

III. Kernpunkte des Entwurfs

1. Einheitliche Ansprechpartner

Die angesprochene Vereinfachung soll insbesondere durch die Benennung so genannter einheitlicher Ansprechpartner für sämtliche Genehmigungsverfahren erfolgen, die als Kontaktstellen alle für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren abwickeln. Erforderlich ist also bei der Umsetzung die Richtlinie die Bestimmung einer Stelle, die mindestens eine Bündelfunktion aufweist. Zweifelsohne wäre dieser Anforderung genügt, wenn man bundesweit eine einzige Stelle für die Abwicklung von wirtschaftsrelevanten Genehmigungsverfahren bestimmen und damit das dezentralisierte Wirtschaftsverwaltungsrecht zentralisieren würde. Dieser für die deutsche Rechtsordnung und seine föderale Kompetenzgliederung undenkbarer Weg ist aber nicht die einzige Möglichkeit, das Erfordernis des einheitlichen Ansprechpartners umzusetzen. Ein einheitlicher Ansprechpartner bedeutet nämlich nicht, dass jeder Mitgliedstaat physisch eine einzige Stelle für sein gesamtes Hoheitsgebiet bestimmen muss. Verlangt ist lediglich, dass der Dienstleistungserbringer alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit notwendigen Formalitäten und Verfahren, vor allem diejenigen für Genehmigungen, bei ein und derselben Stelle erledigen kann. Entscheidend ist somit die Einheitlichkeit aus Sicht des ausländischen Antragstellers. Dieses „one-stop-shop-Konzept“ birgt natürlich für den Dienstleistungserbringer erhebliche Vorteile: Er muss nicht mehr bis zu 16 verschiedene Genehmigungs- und Anzeigeverfahren durchlaufen, bevor er seine Dienstleistung erbringen darf, sondern muss sich nur noch an eine einzige Stelle wenden, die dann alle erforderlichen Genehmigungsverfahren zusammenfasst, bündelt und dem Antragsteller schließlich die gesammelten Genehmigungen übermittelt. Wer als Existenzgründer in Deutschland verschiedene Stellen durchlaufen hat und sich mehr um Behördengänge als um seine Geschäftsidee kümmern musste, der ahnt, welche Erleichterung ein einheitlicher Ansprechpartner in der Verwaltung sein könnte. Allerdings lauert hier eine Gefahr, sollte die Richtlinie – wie es europarechtlich nun einmal immer nur zwingend ist – ausschließlich für ausländische Dienstleistungserbringer umgesetzt werden. Bei einem solchen Szenario droht eine Inländerdiskriminierung in Gestalt

erheblicher Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmer aufgrund komplizierterer Genehmigungsverfahren. Wenn die Richtlinie umgesetzt wird, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und die Bündelung der Erteilung aller außenwirksamen Genehmigungen in einem einheitlichen Ansprechpartner für alle Marktteilnehmer aus dem In- und Ausland gleichermaßen gilt.

Der einheitliche Ansprechpartner ist aber auch aus einem anderen Grund von großer Bedeutung für die Kommunen, wobei es hier nicht um die gemeinschaftsrechtliche Ausgestaltung, sondern um die nationale Umsetzung der Richtlinie geht. Gerade bei den „klassischen“ wirtschaftlichen Dienstleistungen aus dem Bereich des Handwerks und des Gewerbes reklamieren zum Teil die Kammern diese künftige Funktion für sich. Zweckmäßig ist aber allein die Bündelung an der Stelle, die ohnehin bereits die Mehrzahl der Genehmigungszuständigkeiten auf sich vereint. Die Kommunen sind bereits heute in zahlreichen Angelegenheiten einheitliche Ansprechpartner im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie für Dienstleistungserbringer aus dem In- und Ausland, gerade wenn es die Niederlassung der jeweiligen Unternehmen betrifft. Dies belegen beispielsweise bei der Gewerbeanmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO die in Absatz 5 der Bestimmung aufgezählten Übermittlungsbefugnisse von Daten der Gewerbeanzeige. Hier besitzen die Kommunen bereits heute umfassende koordinierende Kompetenzen, die schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit unbedingt erhalten bleiben sollten. Mit Blick auf die Niederlassung kommen zusätzlich noch weitere Fachbereiche innerhalb der Kommunalverwaltungen wie etwa die Bauaufsicht, der Brandschutz, die Lebensmittelaufsicht und Wasserbehörden als häufig einzubindende Behörden in Betracht. Eine solche Bündelung bei der für diverse Einzelgenehmigungen auch sachlich zuständigen Behörde verhindert dem Sinn und Zweck der Dienstleistungsrichtlinie entsprechend den Aufbau zusätzlicher Bürokratie durch eine vorgelagerte Stelle. Darüber hinaus spricht die Kenntnis der Situation vor Ort und die nötige Distanz einer staatlichen Stelle gegenüber den Dienstleistungserbringern für eine Funktionszuweisung an die Kommunen. Vor allem aber macht die Möglichkeit der Verknüpfung mit wirtschaftsfördernden Aufgaben, d.h. die Chance zu einer kommunalen Wirtschaftspolitik durch Gewerbeansiedlungen, einen Erhalt dieser Wirtschaftskompetenzen bei den Kommunen erforderlich, um kommunale Gestaltungsspielräume zu erhalten.

2. Elektronische Verfahrensabwicklung

Art. 8 Abs. 1 Richtlinienentwurf verlangt von den Mitgliedstaaten, dass spätestens am 31. Dezember 2008 alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei den betreffenden einheitlichen Ansprechpartnern oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können. Mit dieser Bestimmung entsteht ein sehr wirksamer gemeinschaftsrechtlicher Hebel zur Realisierung von eGovernment-Anwendungen in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Letztlich sind damit alle Behörden in der Bundesrepublik Deutschland, die mit dem Vollzug des Wirtschaftsverwaltungsrechts betraut sind, dazu verpflichtet, bis spätestens 31.12.2008 Genehmigungsverfahren komplett online abwickeln zu können. Dies zeigt erneut die Dynamik der Etablierung elektronischer Verwaltungsverfahren, die in Deutschland in Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten noch nicht flächendeckend vorangekommen ist. Auch insoweit kommen auf die kommunale Ebene noch erhebliche Anstrengungen zu.

3. Herkunftslandprinzip

Zu den zentralen Säulen des Richtlinienentwurfs gehört die Anordnung des Herkunftslandprinzips in Art. 16. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungen regeln. Das Herkunftsland- bzw. Ursprungslandprinzip ist nun ein bekanntes Instrument zur Realisierung des Binnenmarktes, das im Bereich der Warenverkehrsfreiheit erfolgreich angewendet worden ist. Bei der Warenverkehrsfreiheit ist insoweit ein „Vertrauensprinzip“ zwischen den Mitgliedstaaten in dem Sinne

eingeführt worden, dass in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in Verkehr gebrachte Erzeugnisse grundsätzlich auch in den anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und zugelassen sein müssen. Maßgebend ist damit, ob die Ware im Herkunftsland rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurde. Diesen Ansatz will die Kommission nun auf den Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit übertragen. So schreibt nun



Dr. Margot Fröhlinger, zuständige Abteilungsleiterin bei der Europäischen Kommission, befürwortet die geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Art. 16 Abs. 2 Richtlinienentwurf fest, dass der Herkunftsstaat dafür verantwortlich ist, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt. Dies bedeutet, dass künftig der Gaststaat nicht mehr seine rechtlichen Voraussetzungen für den Dienstleistungserbringer zur Geltung bringen kann, sondern dieser nur den dienstleistungsspezifischen Anforderungen seines Herkunfts- beziehungsweise Niederlassungsstaates unterfällt. Hier bestehen nicht nur erhebliche Bedenken im Hinblick auf das europäische Primärrecht (vor allem: Subsidiaritätsprinzip), sondern vor allem bezüglich der Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Kontrolle. Kommunale Behörden dürften streng genommen nicht mehr ausländische Dienstleistungserbringer hinsichtlich der Aufnahme oder der Ausübung der Dienstleistungen

kontrollieren, sondern müssten dies den Behörden aus dem Herkunftsland überlassen oder im Wege der Amtshilfe diese Kontrolle übernehmen, dabei dann aber nur das Recht des Herkunftslandes zugrunde legen. Damit müssten die Überwachungsbehörden also letztlich 24 verschiedene Rechtsordnungen beherrschen. Die von der Kommission vorgeschlagene „partnerschaftliche“ Zusammenarbeit dürfte schon am Sprachenproblem scheitern, und auch

das von der Kommission in Aussicht gestellte softwaregestützte Informationssystem für nationale Behörden dürfte kaum ausreichend sein, um die individuelle und auch notfalls eben auch schnelle Kontrolle zu ersetzen. Hinzu kommt aber eine große Gefahr dergestalt, dass letztlich die Dienstleistungserbringer mit den niedrigsten nationalen Qualitätsstandards auch die wettbewerbsfähigsten Preise anbieten können und damit den Wettbewerb beeinflussen. Wettbewerb lebt von gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei dieser Ausformung des Herkunftslandprinzips gerade nicht gegeben wären. Auf

diese Weise findet eine Anpassung „nach unten“ bezüglich der Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards statt, die gerade im Gesundheits- und Sozialbereich, aber auch im Handwerk erhebliche Bedenken auslösen müssen. Hier zeichnen sich aber schon bereits erhebliche Widerstände in den einzelnen Mitgliedstaaten ab, sodass gerade beim Herkunftslandprinzip mit Sicherheit noch einige Veränderungen erfolgen werden.

4. Anforderungen an Genehmigungsverfahren

Schließlich entfaltet die Richtlinie auch einen erheblichen Harmonisierungsdruck auf das nationale Wirtschaftsverwaltungsrecht, indem Art. 9 ff. des Richtlinienentwurfs detaillierte Anforderungen an Genehmigungen aufstellen. In Art. 14, 21 und 29 finden sich eine Reihe gesetzlicher

Anforderungen, die in den Mitgliedstaaten abzuschaffen sind, weil sie nach Auffassung der Kommission die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten behindern. Weiterhin muss der freie Dienstleistungsverkehr für Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten gesetzlich garantiert werden (näher Art. 16, 20, 23, 25); entgegenstehende Vorschriften sind zu ändern. Und schließlich müssen die Mitgliedstaaten ihr gesamtes Wirtschaftsverwaltungsrecht daraufhin überprüfen, ob die in Art. 9, 15 und 30 des Richtlinienentwurfs aufgeführten Anforderungen die Entwicklung von Dienstleistungstätigkeiten erheblich einschränken können. Falls diese nicht gerechtfertigt sind und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entsprechen, müssen sie aufgehoben werden.

IV. Bedeutung der Richtlinie für die Kommunen

Die Dienstleistungsrichtlinie wird nach dem jetzigen Stand des Rechtssetzungsverfahrens Realität werden und erheblichen Veränderungsbedarf in Deutschland auslösen. Dies betrifft die rechtlichen Grundlagen, vor allem aber auch die kommunalen Verwaltungsstrukturen, soweit die Kommunen für allgemeine wirtschaftsrelevante Genehmigungsverfahren zuständig sind. Gleichzeitig werden die Grundlagen für Handwerk, Gewerbe und freie Berufe erheblich verändert werden müssen. Ordnungspolitisch ist der Grundansatz der Kommission zweifelsohne zu begrüßen, doch schießt die

Kommission bei einigen Punkten über das Ziel hinaus. In der derzeitigen Fassung des Herkunftslandprinzips droht der niedrigste Standard eines Herkunftslandes zum Maßstab für die betreffende Dienstleistung zu werden und den Wettbewerb sowie die Preisbildung zu bestimmen. Dies kann nicht im Interesse der Umwelt oder der in Deutschland qualitativ hochwertigen Dienstleistungen und schon gar nicht im Interesse der Verbraucher sein. Vor allem wäre es völlig unpraktikabel, die Überwachung von Dienstleistungserbringern den oftmals weit entfernten Behörden aus dem Herkunftsland zu überlassen. Auch weiterhin muss es den kommunalen Behörden möglich sein, Dienstleistungserbringer aus dem In- und Ausland vor Ort überprüfen zu können und im Falle ihrer Unzuverlässigkeit „aus dem Verkehr“ zu ziehen. Unabhängig davon kommt auf die Kommunen erheblicher Veränderungsbedarf zu, der sich schon allein in den Anforderungen an die elektronische Abwicklung von Genehmigungsverfahren manifestiert. Aus kommunaler Sicht ist darüber hinaus wichtig, die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen, um die heute vorhandenen Wirtschaftskompetenzen zu bewahren und für eine effektive Standortpolitik nutzen zu können, die in Zeiten schwieriger wirtschaftlicher Bedingungen und demographischer Veränderungen zunehmend wichtiger wird. Die im ersten Richtlinienentwurf auftauchenden Probleme einer ungenügenden Abgrenzung zu dem Bereich der Daseinsvorsorge, also zu der

Frage, welche Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse Kommunen selbst wahrnehmen dürfen, lassen sich lösen, wenn diese Dienstleistungen deutlich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden.

Letztlich bleibt als Fazit festzuhalten: Der Ansatz und das Ziel der Dienstleistungsrichtlinie sind auch aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da jeder Abbau von Bürokratie und komplizierten Genehmigungsanforderungen ein Gewinn für die Dienstleistungserbringer ist, der nicht nur Verwaltungsaufwand einspart, sondern gerade den Menschen vor Ort zugute kommt. Dabei muss aber schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt und des Verbraucherschutzes darauf geachtet werden, dass effektive Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Wirtschaftsüberwachung erhalten bleiben. Hier ist noch eindeutig Nachbesserungsbedarf auszumachen, der wohl noch zu einigen Modifikationen des Richtlinienentwurfs führen wird. Insgesamt ist die Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes zu begrüßen, wenn kommunale Gestaltungsspielräume und die Möglichkeiten zu einer effektiven Gefahrenabwehr auf der kommunalen Ebene erhalten bleiben. So gesehen hat die Kommission die richtige Richtung eingeschlagen, den richtigen Weg aber noch nicht gefunden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 10.10.15.2

Wie geht es mit der Abfallwirtschaft weiter – ist eine Privatisierung nötig?

Von Friederike Scholz, Referentin beim Landkreistag NRW

1. Einführung

Die Abfallpolitik in Deutschland sieht sich immer häufiger der Forderung nach einer weitergehenden Liberalisierung und Privatisierung gegenüber gestellt. Anlass hierfür gibt zum einen das Europäische Recht mit dem Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Mit der europäischen Recyclingstrategie hat auch die EU-Kommission die Forderung nach einer weitergehenden Liberalisierung/Privatisierung aufgestellt¹. Daneben fordert die Monopolkommission wie auch die private Entsorgungswirtschaft einen weitgehend liberalisierten Entsorgungsmarkt mit dem Argument, ein solcher arbeite bei gleichen Entsorgungsstandards deutlich wirtschaftlicher².

Dass die Grundzüge der nationalen und europäischen Entsorgungsstrategien und Entsorgungsmarktordnungen teils korrigiert und besser justiert werden müssen steht außer Frage. Dies haben die politischen und rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre deutlich werden lassen. Die Frage, ob eine weitergehende Liberalisierung/Privatisierung gegenüber der bestehenden die Entsorgungswirtschaft optimieren würde, kann dabei nicht ausgeklammert werden.

Im weiteren Verlauf ist zunächst auf die sowohl nationale als auch europäische Ausgangslage in der Abfallwirtschaft einzugehen, um sodann die anzustrebenden Ziele einschließlich des einzuschreitenden Weges aus kommunaler Sicht darzustellen.

2. Ausgangslage

Die Abfallwirtschaft in Deutschland ist geprägt von der Zerteilung der Entsorgungszuständigkeiten zwischen den kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf der einen Seite, die für die Entsorgung des Hausmülls und die Beseitigung von Gewerbeabfällen zuständig sind und der privaten Entsorgungswirtschaft, zuständig für die Verwertung gewerblicher Abfälle, auf der anderen

¹ Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14.4.2003.

² Fünfzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2002/2003, BT-Drs. 15/3610, S. 97 ff.

Seite. Es bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die jedoch insbesondere durch das EG-Recht in ihrer Zulässigkeit in Frage gestellt sind.

Öffentliche Entsorgungsmonopole sieht das EG-Recht nicht vor, ebenso nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, solche zu begründen. Mittelbar besteht gleichwohl die Möglichkeit über die in der Abfallrahmenrichtlinie normierten Grundsätze der Beseitigungsnähe und der Entsorgungsautarkie nationale Andienungs- und Überlassungspflichten, allerdings nur für Beseitigungsabfälle, zu begründen (denn die Grundsätze des Artikel 5 AbfRRL gelten nur für die Abfallbeseitigung).

3. Unklare Abgrenzung Verwertung und Beseitigung

Damit kommt man zum Grundproblem des deutschen Abfallrechtes, der notwendigen Unterscheidung zwischen Abfällen zur Beseitigung und solchen zur Verwertung. Die Abgrenzung bereits im nationalen Recht ist alles andere als klar. Aber auch die EG-Abfallrahmenrichtlinie enthält keine allgemeine Definition der Begriffe „Beseitigung“ und „Verwertung“. Auf die gemeinhin bekannte Problematik der Abgrenzung möchte ich hier im Detail nicht eingehen. Mit seinem ASA-Urteil sowie mit den beiden Urteilen vom 13.2.2003 (Belgische Zementindustrie und MVA Straßburg) hat der EuGH den Versuch einer Konkretisierung der Abgrenzung unternommen, der aber über die Festlegung von Mindestkriterien nicht hinaus geht³. Gleichzeitig hat der EuGH dabei den Mitgliedstaaten den Spielraum für eine weitergehende Konkretisierung der unscharfen Begrifflichkeiten weitgehend genommen. Heizwert und Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Frage, inwieweit die Abfälle ihre Eigenschaft erst durch die Vermischung erlangen, haben ausdrücklich außer Betracht zu bleiben. In gleicher Weise problematisch wirkte bereits die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Durch seine Leitentscheidung vom 15. Juni 2000 (Az.: 3 C 4.00) hat das Bundesverwaltungsgericht die Vermischung von Abfällen als für die Abgrenzung von Verwertung und Beseitigung als weitgehend unbeachtlich beurteilt.

4. Konsequenzen für die Abfallwirtschaft

In der Konsequenz ermöglichte die Vermischung von Gewerbeabfällen zur Verwertung mit Abfällen zur Beseitigung eine Klassifizierung der Abfälle als Verwertungsabfälle insgesamt. Eine saubere und in der

Praxis verwertbare Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Verantwortlichkeit war und ist nicht möglich. Die Steuerung der Entsorgungswege erfolgt nahezu ausschließlich über den Preis. Hausmüllartige Gewerbeabfälle werden zunehmend mehr von der Privatwirtschaft entsorgt. Die Umweltverträglichkeit der Entsorgung kann bei einer solch unklaren Abgrenzung nur selten im Vordergrund stehen. Auch die Gewerbeabfallverordnung hat hier nur marginal geholfen. Auf kommunaler Seite hat diese Entwicklung dazu geführt, dass die Entsorgungsinfrastruktur in kommunaler Hand, die mit erheblichen finanziellen Mitteln auf ein beachtlich hohes Umweltniveau gebracht worden war, derzeit nicht vollständig ausgelastet ist. Die Refinanzierung dieser Anlagen zahlt zum großen Teil der Gebührenzahler. Auf der anderen Seite ist auch für die Zukunft unklar, wie viele Abfälle in den kommunalen Anlagen angeeignet werden. Eine Prognose zum das zu überlassende Abfallaufkommen ist auf der Grundlage der geltenden Abgrenzung schlicht nicht möglich.

5. Ziele einer Neustrukturierung

Ziel muss es aus kommunaler Sicht daher sein, mit einer verlässlichen Abschichtung der Entsorgungszuständigkeiten Planungssicherheit zu schaffen. Die umweltgerechte Entsorgung aller Abfälle hat dabei zu akzeptablen Preisen gerade auch für die Bürger zu erfolgen. Sind diese Ziele feststellt, stellt sich die Frage, auf welche Weise sie am besten zu realisieren sind.

6. Liberalisierung/ Privatisierung als richtiger Weg?

Ist die vollständige Liberalisierung/Privatisierung auch des Hausmüllbereichs, wie sie von vielen Seiten gefordert ist, der richtige Weg hierfür? Die Monopolkommission weist darauf hin, dass eine wettbewerbliche Steuerung in der Regel zu effizienteren Ergebnissen führt als ein monopolistischer Markt, um den es sich bei der alleinigen kommunalen Aufgabenerfüllung handele⁴. Planungssicherheit, geschaffen durch eindeutige Verhältnisse (den Ausschluss jeglicher Restgewährleistungsfunktionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorausgesetzt) wäre mit einer vollständigen Privatisierung sicherlich zunächst geschaffen. Auch die unklare und undankbare Abgrenzung von Verwertung und Beseitigung hätte sich erledigt. Ob eine vollständig privatisierte und liberalisierte Abfallwirtschaft zufrieden stellende Ergebnisse erreichen kann, darf jedoch bezweifelt werden. Zunächst einmal: Was ist

gemeint mit vollständiger Liberalisierung und Privatisierung. Zu unterscheiden ist der „Wettbewerb um den Markt“ vom „Wettbewerb im Markt“. „Wettbewerb um den Markt“ meint die Sicherstellung von Wettbewerbs- um Entsorgungsdienstleistungen durch Ausschreibung. „Wettbewerb um den Markt“ findet allein aufgrund europarechtlicher Vorgaben bereits heute weitestgehend statt. „Wettbewerb im Markt“ dagegen bedeutet eine vollständige Liberalisierung, die sowohl auf institutionelle Marktzutrittschranken als auch auf Anschluss- und Benutzungszwänge verzichtet.

Letzterer wird im Bereich der Hausmüllentsorgung kaum zu ökonomischer Effizienz bei gleichzeitiger Wahrung angemessener Umweltstandards führen. Und zwar aus folgenden Gründen:

1. Eine vollständige Liberalisierung für private Haushalte ohne Regulierung des Marktes wird eine starke Tendenz zur Monopol- oder Oligopolbildung einiger weniger privater Unternehmen zur Folge haben. Die Privatisierung des Strommarktes, der Post und Telekommunikation hat dies hinlänglich gezeigt. Dann erforderliche werdende Marktregulierungen erfordern wiederum einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand.
2. Bei den gemischten Siedlungsabfällen sind die Entsorgungskosten jedenfalls derzeit höher als der Wert der zu gewinnenden Rohstoffe oder Energie. Zwar hat die Dienstleistung „Entsorgung“ einen positiven Marktwert, entsprechend den ökonomischen Interessen der Haushalte wird diese Dienstleistung jedoch nicht immer freiwillig in Anspruch genommen werden. Neben der Inanspruchnahme von Substandardanlagen würde auch der wilde Müll an Bedeutung gewinnen. Wer aber soll diesen wilden Müll dann beseitigen? Eine Verantwortlichkeit der Kommunen allein für solche Ablagerungen ist schon allein wegen eines immensen Kostenaufwandes nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt für den nötigen Kontrollaufwand, den die Überwachung eines solchen rein privatwirtschaftlichen Sys-

³ EuGH, 13.2.2003 – Az.: C 228/00 (Belgische Zementindustrie) NVwZ 2003, 455; EuGH, 13.2.2003 – Az.: C 458/00 (MVA Straßburg), NVwZ 2003, 457; zur Bewertung vgl. insb. Schink, „Die Entscheidungen des EuGH vom 13. Februar 2003 und die kommunale Abfallwirtschaft“, AbfallR 2003, 106; Baars/Notrodt, Gutachten zur Tragweite der EuGH-Entscheidungen vom 13.2.2003, März 2003; Giesberts/Hilf, Urteilsanmerkungen, DVBl. 2003, 514; Reese, ZUR 2003, 217.

⁴ Zu den Kenraussagen des Sondergutachtens: Eisenbast, Der Landkreis 2003, 686.

tems zur Entsorgung des Hausmülls erfordern würde.

3. Es bestünde die Gefahr, dass ein vornehmlich an Gewinninteressen, nicht aber an der Umweltverträglichkeit orientierter Entsorgungsmarkt, den Grundsatz der Beseitigungsnähe missachtend, einen erheblich gesteigerten Sammlungs- und Transportaufwand mit sich bringen würde⁵.

7. Zu beschreitender Weg aus kommunaler Sicht: Teilweise Privatisierung/ Abgrenzung nach Herkunftsbereichen

Die Grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen privaten und kommunalen Entsor-

gungsträgern hat vor diesem Hintergrund nicht an Sinnhaftigkeit verloren. Sie ist und bleibt notwendig. Der Beitrag der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es, dass sie für die Bürger die erforderlichen Entsorgungsdienstleistungen sicherstellen und die entsprechenden Anlagen auf hohem umwelttechnischen Standard über lange Zeiträume vorhalten, auch und gerade dann, wenn dies nicht mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist. Die flächen-deckende Einsammlung aller Abfälle aus privaten Haushaltungen bei Gewährleistung einer für alle Bürger eines Entsorgungsgebietes gleichmäßigen Kostenbelastung wird hierdurch garantiert⁶. Gerade im Hinblick auf die privaten Haushaltungen ist die allgemeine Daseinsvorsorge der Kommunen, die entsprechende Entsorgungsdienstleistungen anbieten, unerlässlich. Erforderlich ist damit eine Regelung, welche die Vorteile der dualen Abfallwirtschaft erhält, aber gleichzeitig eine klare Trennlinie zwischen den Zuständigkeiten schafft. Sinnvoll erscheint eine Abgrenzung der Verantwortlichkeiten nach Herkunftsbereichen in der Weise, dass eine Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den gesamten Hausmüllbereich festgelegt wird, während die Privatwirtschaft für sämtliche Gewerbeabfälle zuständig ist, unabhängig davon, ob es sich um Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung handelt. Auf diese Weise wäre eine Regelung geschaffen, die in der Praxis leicht kontrollierbar ist, Pla-

nungssicherheit und Investitionssicherheit schafft und den mit den beiden Entscheidungen des EuGH sicher noch nicht abgeschlossenen Abgrenzungsstreit zwischen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung obsolet machen würde. Der Entsorgungsweg könnte sich wieder mehr an ökologischen Bedingungen ausrichten, als an der Frage, handelt es sich um Beseitigung oder Verwertung. Dem ökologisch sinnvolleren Weg könnte der Vorzug eingeräumt werden, ohne möglicherweise die eigene Zuständigkeit in Frage zu stellen. Für eine solche Abgrenzung nach Herkunftsbereichen bedarf es aber einer Regelung auf EG-Ebene, die die Mitgliedstaaten berechtigt, die Hausmüllentsorgung, also auch die Verwertung der Hausmüllabfälle, vollständig der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen⁷. Eine solche sollte, entsprechend der im Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen enthaltenen Empfehlung, seitens der Bundesrepublik von der EU gefordert werden. Sollte eine solche Regelung auf EG-Ebene nicht durchsetzbar sein, sollten die Ausschlussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeweitet werden, um auf diese Weise die dringend notwendige Planungssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erreichen.

⁵ Umweltgutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen 2002, TZ 174 ff.; Kretz, Der Weg der kommunalen Abfallwirtschaft aus Sicht eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Der Landkreis 2003, 158, 164.

⁶ Baake, „Planungs- und Investitionssicherheit für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“, Der Landkreis 2003, 680 f.

⁷ Gutachten des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen 2004, BT-Drs. 15/3600; TZ 671; Schink, „Zur weiteren Liberalisierung im Bereich der Abfallentsorgung aus rechtlicher Sicht“, AbfallR 2003, 29 ff.

⁸ Schink, „Die Entscheidungen des EuGH vom 13.2.2003 und die kommunale Abfallwirtschaft“, AbfallR 2003, 106, 112, 113.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 70.22.01

Stellungnahme des Landkreistages zum Nachtragshaushalt für 2004/2005

Zum Entwurf der Nachtragshaushaltsgesetze für 2004/2005, insbesondere den vorgesehenen Änderungen im GFG, hat der Landkreistag gegenüber dem Landtag folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem Gesetzentwurf zieht die Landesregierung zum einen die Konsequenzen aus der November-Steuerschätzung für den Landeshaushalt und für die Kommunen und nimmt zum anderen eine Neuverteilung der sich aus Hartz IV ergebenden Wohngeldentlastung des Landes vor. Nach der Steuerschätzung ergeben sich für die Kommunen innerhalb der Steuerverbünde 2004 und 2005 nochmals erhebliche Mindereinnahmen. Es ist vorgesehen, dass das Land die kommunalen Anteile für beide Haushaltsjahre den Städten, Gemeinden und Kreisen bis zum Jahr 2006 stunden wird. Trotz grundsätzlicher Bedenken gegen Vorbelastungen künftiger Steuer-

verbünde gibt es aufgrund der desolaten Finanzlage der Kommunen derzeit keine Alternative zu der angebotenen Stundung. Aus diesem Grunde sind wir mit der vorgesehenen Kreditierung ausnahmsweise einverstanden. Hinsichtlich der Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes, die sich aus Hartz IV ergibt, soll von der geltenden Regelung einer Aufstockung der Verbundmasse mit einer ausschließlichen Zuführung der Mittel zur gemeindlichen Schlüsselmasse abgerückt werden und an ihre Stelle eine aufgabenadäquate Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte treten. Dieses Vorgehen wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Vorschlägen zur Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes wie folgt Stellung:

1. Höhe der Wohngeldersparnis des Landes

Im aktuellen GFG 2005 sind als Wohngeldersparnis des Landes 405 Millionen Euro (abzüglich 220 Mio. Euro Ostförderung) angesetzt. Darüber hinaus geht der Gesetzentwurf davon aus, dass sich im Ressortbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) eine weitere Wohngeldentlastung von knapp 50 Millionen Euro ergibt, so dass aktuell ein Gesamtbetrag von etwa

450 Millionen Euro zur Verteilung ansteht. Der jetzt angenommene Zusatzbetrag von knapp 50 Millionen Euro bewegt sich an der unteren Grenze der ursprünglich in Aussicht gestellten Spanne (50 bis 150 Mio. Euro), so dass wir darum bitten, die Ermittlung des Betrages anhand der zugrunde liegenden Daten aus dem MSWKS für uns nachvollziehbar zu gestalten.

2. Verteilungskriterien

Das im Entwurf vorgesehene Verteilungsmodell orientiert sich eng an der Systematik von Hartz IV, indem die Mittel anhand der Fallzahlen (Arbeitslosenhilfeempfänger plus Sozialhilfeempfänger mit dem Stand Dezember 2003) an die Aufgabenträger verteilt werden sollen. Eine zusätzliche Differenzierung berücksichtigt die unterschiedlichen Mietniveaus nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Bundeswohngeldgesetzes. Diese Kriterien sind aus unserer Sicht prinzipiell geeignet, eine aufgaben- und damit belastungsadäquate Verteilung der Mittel sicherzustellen.

3. Ausschluss von finanziellen Belastungen bei einzelnen Aufgabenträgern

Trotz der generellen Eignung des vorgestellten Verteilungsmodells, eine aufgabenadäquate Mittelverteilung zu erreichen, fehlt jedoch bislang ein Mechanismus, der sicherstellt, dass die bundesweit angestrebte Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro (für NRW ca. 700 Mio. Euro) tatsächlich bei jedem Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen ankommt. Nach uns vorliegenden Berechnungen für die Haushaltsaufstellung 2005 ist in zahlreichen Kreisen mit Belastungen aus Hartz IV in der Größenordnung von mehreren Millionen Euro zu rechnen – auch unter Einrechnung der nach dem Verteilungsmodell vorgenommenen Weiterleitung der Landeswohngeldentlastung. Hier ist der Landesgesetzgeber in der Pflicht, eine bedarfsadäquate Einzelverteilung des Gesamtbetrages zu gewährleisten. Es muss zumindest erreicht werden, dass sich für einzelne Aufgabenträger keine Belastungen ergeben, sondern im Ergebnis jeder einen positiven Gesamtsaldo erreicht. Dieser Aufgabe kommt das Land derzeit weder im Ausführungsgesetz zum SBG II noch bei der Weiterleitung der Wohngeldentlastung nach. Die regional unterschiedlichen Ent- und Belastungswirkungen der Hartz IV-Reform ergeben sich maßgeblich aus dem Verhältnis der Sozialhilfeempfänger- zu den Arbeitslo-

senhilfeempfängerzahlen. Da es im kreisfreien Raum tendenziell mehr Sozialhilfeempfänger gibt, ist der Entlastungseffekt von Hartz IV dort in der Regel erheblich größer als im kreisangehörigen Raum. Während in einigen kreisfreien Städten erhebliche Entlastungen zu verbuchen sind, stehen diesen Entlastungen bei den meisten Kreisen massive Belastungen durch die neue Verpflichtung zur Tragung der Unterkunftskosten gegenüber. Solche Belastungswirkungen durch ein Verteilungsmodell im Vorhinein abzufangen erscheint äußerst schwierig, da derzeit weder die aktuellen Fallzahlen (Ausgangsgröße müsste Dezember 2004 sein) vorliegen, noch die Effekte von Hartz IV präzise vorausgesagt werden können. Hinzukommen statistische und buchungstechnische Ungenauigkeiten beziehungsweise Verwerfungen, die nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Dennoch muss es Ziel des Landesgesetzgebers sein, Belastungswirkungen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir folgenden Weg für angezeigt: Von den zur Verfügung stehenden 450 Millionen Euro Wohngeldentlastung des Landes sollte ein Teilbetrag zurückgehalten werden, mit dessen Hilfe zu Beginn des Jahres 2006 aufgrund einer konkreten Abrechnung für das Jahr 2005 negative Salden einzelner Aufgabenträger ausgeglichen werden. Die Ermittlung bzw. Abrechnung von Belastungen sollte nach Maßgabe der Kriterien der Revisionsklausel des § 46 Abs. 6 des kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004 sowie den in der Anlage zu diesem Gesetz entwickelten Überprüfungs- und Anpassungskriterien (§ 46 Abs. 9) vorgenommen werden. Nach den uns vorliegenden Zahlen aus den Kreisen sollte der Ausgleichssockel in einer Größenordnung von 80 Millionen Euro gebildet werden. Für den Fall, dass der zurückgehaltene Betrag für den Ausgleich sämtlicher Belastungen nicht ausreicht, müsste ein (vorläufiger) Ausgleich im Verhältnis der Belastungen zueinander vorgenommen werden. Aus den für 2006 zu verteilenden Mitteln müssten dann die Aufgabenträger mit verbleibendem Negativsaldo 2005 vorrangig bedient werden. Sollte der Ausgleichssockel wider erwarten nicht ausgeschöpft werden, kann der „Rest“ den für das Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mitteln zugeschlagen und anhand der für das Jahr 2006 zu entwickelnden Kriterien verteilt werden. Dieses relativ einfache Verfahren stellt für 2005 sicher, dass die bundesweit angestrebte Entlastung sich für keinen nordrhein-westfälischen Aufgabenträger als (massive) Belastung auswirkt und vermeidet über den Weg der Abrechnung und der nach-

träglichen Ausschüttung die Unsicherheiten eines Modells, das anhand von Indikatoren im Vorhinein Kriterien festlegt, die Belastungen verhindern sollen. Für das Jahr 2006 müssen ohnehin anhand der Entwicklungen in 2005 zielgenauere Verteilungskriterien entwickelt werden, für deren Erarbeitung wir unsere Mitwirkung schon jetzt zusagen.

4. Abzug der „Sonderförderung Ost“ in Höhe von 220 Millionen Euro

Nach wie vor halten wir an unserer ablehnenden Haltung gegenüber der vollständigen Überwälzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer im Rahmen von „Hartz IV“ auf die Kommunen durch das Land fest. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Betrag von 220 Millionen Euro unmittelbar bei der Wohngeldentlastung des Landes abgezogen und damit nur noch ein Betrag von 230 Millionen Euro zur Verteilung ansteht. Diese Regelung halten wir für nicht sinnvoll. Aus unserer Sicht sollte die im alten GFG 2005 vorgesehene Einstellung bei den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen (Abzug von der Verbundmasse bzw. Veranschlagung im SBG nach Finanzkraft) beibehalten werden. Zieht man den Betrag von vornherein bei der zu verteilenden Wohngeldersparnis des Landes ab, müssen die Kreise diesen Betrag notwendig durch eine Erhöhung der Kreisumlage gegenfinanzieren. Von dieser Diskussion sollte das Verhältnis der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den Kreisen entlastet werden, da sich im Ergebnis keine unterschiedlichen Finanzwirkungen ergeben. Deswegen halten wir eine Berücksichtigung bei der Verbundmasse oder eine Berücksichtigung über das Solidarbeitragsgesetz nach Finanzkraft für angemessen.

5. Keine investive Bindung

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zu verteilende Wohngeldentlastung des Landes für die konsumtive Ausgabe „Kosten der Unterkunft“ eingesetzt werden soll. Der Finanzierung dieser Aufgabe würde eine investive Bindung eines Teils des Geldes mit dem Zwang, diesen Betrag in die kommunalen Vermögenshaushalte einzustellen, widersprechen. Deswegen halten wir das Absehen von einer investiven Bindung für dringend erforderlich.“

Rede des Ministerpräsidenten anlässlich der Landkreisversammlung am 16.11.2004

Wie bereits im Januar-EILDienst auf Seite 8 angekündigt, lesen Sie an dieser Stelle, was NRW-Ministerpräsident Peer Steinbrück als Gastredner der Landkreisversammlung den Kreisen zu sagen hatte.

I. Begrüßung

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, Ihnen jetzt Rede und Antwort stehen zu dürfen. Ob ich nach den Ausführungen von Landrat Kubendorff noch zu den Perspektiven Nordrhein-Westfalens in der

Ihrer Kreise zu leiten haben, deutlich gestärkt. Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist von den Wählerinnen und Wählern unmittelbar und - wie ich glaube - persönlich das Vertrauen ausgesprochen worden. Ich finde, das ist eine sehr gute Entwicklung. Nach meiner Wahr-

westfälischen Kommunen zutrifft. Ich will von dieser Analyse nichts wieder zurücknehmen nach dem Motto „Jetzt relativiert er das alles“, aber erlauben Sie mir, dass ich auf weitere Aspekte hinweise, die in den Ausführungen bisher nicht vorgekommen sind. Seit ich Ministerpräsident bin – und auch in

der Zeit davor –, ist das Land trotz der sehr schwierigen und angespannten Finanzlage stets ein verlässlicher Partner der Kommunen gewesen. Im Gegensatz zu anderen Ländern haben wir die Verbundquote nicht reduziert. Wir haben seit mindestens zwei Jahren – auch Ihrer Kritik folgend – das Thema Befragungen so behandelt, wie Sie das alle möchten. Und wir sind dazu übergegangen, mit der Kreditierung Ihnen zwar keine Lasten abzunehmen, aber diese Lasten mindestens so zu verschieben, dass es



Diskussionswürdig: die Positionen des Ministerpräsidenten

neuen Kommunalwahlperiode kommen werde, glaube ich kaum. Aber ich werde versuchen, Ihnen nichts schuldig zu bleiben. Ich möchte - bevor ich darauf im Einzelnen eingehe - zunächst einmal Herrn Landrat a. D. Achenbach meinen Dank aussprechen. Im Namen der Landesregierung danke ich ihm für die Vertretung der Interessen des Landkreistages, dessen Präsident er gewesen ist, sehr herzlich. Dafür meinen Respekt und meine Anerkennung! Genauso möchte ich Ihnen, Herr Landrat Kubendorff, sehr herzlich zur Wahl gratulieren; ebenso Ihnen, Herr Landrat Dr. Brux, und Ihnen, Herr Landrat Kühn, als Vizepräsidenten.

II. Abschaffung der Doppelspitze

Durch die Abschaffung der Doppelspitze und die Einführung der unmittelbaren Wahl wurde die demokratische Legitimation derjenigen, welche die Verwaltung

nehmung wird zunehmend zwischen Personen und abnehmend zwischen Parteien unterschieden. Aber das ist meine Interpretation; ich möchte Sie schließlich nicht agittieren oder jemanden damit überfallen.

III. Kommunale Finanzen

Ich werde auf einige der genannten Themen eingehen und fange natürlich - wie könnte es anders sein - mit der Finanzsituation der Kommunen an. Ich weiß, dass die Finanzsituation höchst angespannt ist. Ich rede da gar nicht lange drum herum. Für mich ist von Bedeutung, dass die Kommunen in den letzten vier Jahren im Wesentlichen als Investor und als Auftraggeber für das verarbeitende Gewerbe und das Handwerk ausgefallen sind. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Konjunkturentwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen. Allein – dies ist keine Situation, die nur auf die nordrhein-

erträglicher wird. Das sind vier Hinweise, die fairnesshalber dazugehören. So ist die Lage in Nordrhein-Westfalen, aber nicht durchweg in allen anderen Bundesländern.

Wenn Sie mich auffordern, vor dem Hintergrund unserer übereinstimmenden Analyse einen neuen Anlauf zu einer kommunalen Finanzreform zu unternehmen, dann legen Sie mir ziemlich dicke Wackersteine in den Rucksack. Denn es ist namentlich diese Landesregierung, die bis weit in das Vermittlungsausschussverfahren im Dezember des letzten Jahres in großer Übereinstimmung mit allen kommunalen Spitzenverbänden hier in Nordrhein-Westfalen eine weit reichende kommunale Finanzreform – sprich: Gewerbesteuerreform – vertreten hat.

Sie haben jeden Anspruch darauf, dass ich da nicht nach einem einfachen politischen Koordinatensystem meine Bewertung führe, aber eine weit reichende kommunale Finanzreform – und damit insbesondere die Gewerbesteuerreform – ist nicht an dieser

Landesregierung, sondern an Landesregierungen, die anderen politischen Farbenlehren folgen, gescheitert. Das darf man auch bei einer solchen Gelegenheit einmal deutlich sagen.

Wenn Sie einen Neuanfang haben wollen, dann werden Sie verstehen, dass ich sehr genau wissen möchte, wer an meiner Seite ist und wer auch parteiübergreifend für die entscheidenden und wichtigen Mehrheiten sorgt. Die Erfahrungen habe ich alle hinter mir. Die Vorstellung, dass dabei eine andere Lösung herauskommen könnte mit Blick auf das Thema der Hebesätze bei der Einkommensteuer und auch bei der Kraftfahrtsteuer, ist mindestens ein Risiko, weil die Kommunen dabei keineswegs einschätzen können, wie die Stetigkeit der Einnahmen und deren Höhe aussieht. Die meisten Fachleute wissen sehr genau, dass so etwas nicht innerhalb von drei oder vier Jahren zu haben ist, sondern dass der richtige Ansatz gewesen wäre, zu einer modernisierten Gewerbesteuer zu kommen. Wenn das so ist, bitte ich noch einmal das eine oder andere Protokoll etwa von Landtagsberatungen hier in Düsseldorf aufzuschlagen. Dort haben sie die Meinungsbildung dazu gut abgebildet. Und da habe ich jedenfalls keinen Rechtfertigungsdruck.

Dies sage ich nicht aufgesetzt, sondern schlicht und einfach verweisend auf die Fakten. Bei den meisten Gesprächen, die ich zur kommunalen Finanzlage geführt habe, hat es eine breite Zustimmung in Ihrem Kreis sowie in den anderen kommunalen Spitzenverbänden gegeben, dass Art. 28 (GG) nach Lage der Dinge nicht angetastet werden soll. Dort ist die Rede von einer eigenen, einer originären wirtschaftskraftbezogenen Einnahmequelle der Kommunen. Das muss man wissen, wenn man Abstand nehmen will von der Gewerbesteuer und glaubt, sie substituieren zu müssen durch Hebesätze bei der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Ich für meinen Teil werde dazu nicht initiativ.

Die Vorstellung, dafür Anteile an der Umsatzsteuer zu bekommen, ist unreal. Die Finanzlage des Bundes gibt dies nicht her. Im Bund-/Länder-Verhältnis – auch unter Einbeziehung der kommunalen Ebene – wäre ein solcher Verteilungskampf nicht zu gewinnen – und zwar völlig losgelöst davon, wer Finanzminister ist oder welche Koalition regiert. Das ist vor und nach Regierungswechseln nie anders gewesen. Insofern, Herr Kubendorff, plädiere ich dafür, sich mit dem Forderungskatalog zumindest nicht außerhalb jedweder politischer Wahrscheinlichkeit und Reichweite zu bewegen. Das macht keinen Sinn. Das führt vielleicht zur Selbstbestätigung, aber es ist, wie ich glaube, politisch folgenlos.

Die aktuelle Situation will ich auch weiterhin nicht schön reden. Aber ich habe den

Eindruck, dass es mindestens drei positive Tendenzen gibt, die die nächsten Jahre für die Kommunen jedenfalls nicht so hoffnungslos aussehen lassen wie zum Beispiel für einen Länderhaushalt.

Erstens: Die Gewerbesteuerumlage ist reduziert worden als Minimalergebnis in dem Gesamtkontext des Vermittlungsausschusses im Dezember des letzten Jahres.

Zweitens: Die 2,5 Milliarden Euro Rendite als Folge von Hartz IV, auf die ich gleich noch einmal zu sprechen komme, stehen nicht nur im Raum, sondern sie sind abgesichert durch eine Revisionsklausel. Im Exkurs füge ich hinzu: Was wollen Sie denn noch haben, außer der Revisionsklausel? Festgelegt ist ja auch eine Spitzabrechnung. Glauben Sie denn, dass ich nach Berlin gehen kann und beim Bundesfinanzminister oder auch beim Bundeskanzler mehr erhalte als diese Revisionsklausel, die wir im Augenblick haben? Die werden sagen, die Revisionsklausel ist vereinbart, was wollen Sie noch haben? Das ist die zweite Komponente.

Und die dritte Komponente ist, dass es über das Gesetzgebungsverfahren im Dezember des letzten Jahres gelungen ist, eine Reihe von Steuerschlupflöchern zu schließen. Im Zuge der Gemeinschaftssteuern, insbesondere der Einkommensteuer, wird eine Entwicklung einsetzen, bei der Sie an den Mehrsteuereinnahmen partizipieren.

Alle drei Komponenten zusammen führen nach Auskunft der Fachleute dazu, dass wir in der Perspektive der Jahre 2005 bis 2008 ungefähr eine Besserstellung der Kommunal Finanzen in der Größenordnung von 5,5 Milliarden bis 7,5 Milliarden Euro haben werden. Das bitte ich nicht zu unterschätzen und auch nicht einfach zu konsumieren. Der Landshaushalt hat eine solche Perspektive nicht. Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen im Augenblick jedenfalls nicht in Aussicht stellen, dass aus dem Stand heraus eine neue Reform der Kommunal Finanzen oder der Kommunalsteuern, der Gewerbesteuer oder möglicher Alternativen in die Wege geleitet wird. Und ich kann Ihnen auch nicht in Aussicht stellen, dass mit Blick auf die Revisionsklausel von Hartz IV sehr viel mehr herauskommt als das, was wir im Augenblick haben.

IV. Hartz IV

Ich will auf Hartz IV zu sprechen kommen. Es wurde schon immer gefordert, die Unterschiedlichkeit, dieses unsägliche Nebeneinander verschiedener Bürokratien aufzuheben. Wir schicken die arbeitslosen Sozialhilfebezieher nicht mehr in mehrere Ämter. Wir schaffen ein Angebot aus einer Hand. Der Unsinn finanzieller Verschiebebahnhöfe zwischen Sozialhilfeansprüchen gegenüber Kommunen und Arbeitslosenhilfeansprü-

chen gegenüber Arbeitsagenturen wird nun endlich aufgehoben. Darüber haben wir Jahre geredet. Und jetzt machen wir es.

Dass es darüber auch noch, wie ich glaube, einen wichtigen Paradigmenwechsel geben wird in der Gesamtaufstellung der Bundesrepublik Deutschland, ist für mich wichtig. Denn wir alle – und ich gebe dies an erster Stelle mit zu – haben festgestellt, dass die Arbeitsmarktpolitik der letzten 20 bis 25 Jahre erfolgreich war.

Das war die Alimentation in der Arbeitslosigkeit und in der Sozialhilfe, ohne jeden Anreiz für die Hilfeempfänger, ihre Situation zu ändern. Und ohne die Frage zuzuspitzen, wer tatsächlich bedürftig ist – so wie wir das im Zuge der Reform tun.

Es hat öffentliche Auseinandersetzungen darüber gegeben, für die wir nicht immer belohnt worden sind, jedenfalls wenn man sich dieser Diskussion und dieser weitreichenden Arbeitsmarktreform – wahrscheinlich der weit reichendsten seit Gründung der Bundesrepublik – gestellt hat. Da wurde die Luft schnell eisenhaltig. Und da ist es sehr wichtig gewesen, die Reform mit Stehvermögen zu vertreten. Ich habe dies mit vertreten, wohl wissend, dafür keine Beliebtheitspunkte und keine Populismuspunkte zu bekommen. Ich glaube, dass die Reformen richtig sind.

Ich füge hinzu, dass sie nur erfolgreich sein werden, wenn die konzeptionellen Erfahrungen und die Innovationskraft der kommunalen Seite mit den Kenntnissen der Arbeitsverwaltung gekoppelt werden. Ich weiß, dass es da gegebenenfalls Reibungsverluste gibt. Ich weiß, dass da auch unterschiedliche Mentalitäten oder Erfahrungswelten aufeinander treffen. Dies will ich gar nicht in Abrede stellen, aber ich glaube, wir alle haben eine gemeinsame Zielsetzung.

Der Gesetzgeber, sehr geehrter Landrat Kubendorff, ist es, der bei der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II die Gründung von Arbeitsgemeinschaften im Regelfall vorschreibt. Es ist nicht das Land, das jemanden in diese Arbeitsgemeinschaft hineinzwingt. Das ist ein Irrtum in der Auslegung der rechtlichen Grundlage, mit der wir es zu tun haben. So ist der Regelfall. Und dieser Regelfall wird ergänzt durch das so genannte Optionsrecht.

Ich bin froh, dass wir gegenüber früheren Annahmen nicht nur sechs, sondern inzwischen zehn kommunale Gebietskörperschaften haben, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen können.

Und wenn Sie darauf abheben, dass drei Gebietskörperschaften davon keinen Gebrauch machen können, weil der zuständige Minister dem nicht stattgegeben hat, dann muss man so fair sein, sich auch die Gründe anzusehen. Die will ich jetzt im Einzelnen nicht darlegen, um nie-

mandem einen Tort anzutun oder in die Verlegenheit zu kommen, Zeugnisnoten zu verteilen. Aber zumindest in dem Fall von Neuss und Lippe fehlt die Unterstützung aus dem kreisangehörigen Bereich. Das ist Fakt. Und der Versuch dieser kommunalen Gebietskörperschaften, über das Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Erfolg zu gelangen, ist auch gescheitert.

Den dritten Fall – ich glaube, das ist Euskirchen – lasse ich mal weg. Nicht jeder Antrag auf Ausübung des Optionsrechts ist qualitativ so einzuschätzen gewesen, dass man dem Antrag hätte stattgeben müssen. Ich bin froh über die zehn kommunalen Gebietskörperschaften, die von dem Optionsrecht Gebrauch machen können. Nach meiner Überzeugung sind wir darauf angewiesen, sowohl diesen Weg als auch den Weg über die Arbeitsgemeinschaften erfolgreich zu gestalten.

Auf dem Gebiet wird ja mit Hochdruck gearbeitet, und wie ich glaube, in die richtige Richtung, ohne dass ich die von mir schon apostrophierten Reibungsverluste im Einzelnen in Abrede stellen will. Es gibt erste Vertragsabschlüsse, in Aachen, Düsseldorf, Duisburg, im Märkischen Kreis und im Kreis Olpe. Zudem arbeiten kommunale Spitzenverbände und Landesregierung mit Kommunen und Arbeitsagenturen an einem Pilotprojekt „Arbeitsgemeinschaften“, um allen anderen Kommunen erste Ergebnisse und Erfahrungen mit Hartz IV zur Verfügung zu stellen. Wir schaffen damit endlich ein Angebot aus einer Hand.

Ich bestätige noch einmal – wie schon in meinen Ausführungen zur Finanzlage angedeutet –, dass das Land Ihnen 1:1 das weitergeben wird, was wir im Wohngeldbereich einsparen werden. Die gute Nachricht lautet: Nach Lage der Dinge ist dies nicht der bisher bekannte Betrag von 405 Millionen Euro, sondern ein neuer Betrag von 450 Millionen Euro. Sie wissen, dass dabei die Osthilfe von 220 Millionen Euro abgezogen wird.

Und ich sage Ihnen zu, dass die Summe, die Ihnen zukommen wird – und daran werde ich mich messen lassen, weil ich den Landshaushalt oder uns als Landesregierung nicht verdächtig halten möchte –, nunmehr wie von kommunaler Seite gefordert nicht mehr innerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen verteilt werden soll, sondern die tatsächliche Belastung mit den Unterkunftskosten für ALG II die Grundlage sein soll. Diesen berechtigten Hinweis von Ihnen greifen wir auf. Die Umsetzung haben wir bereits letzte Woche zum Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen im Kabinett gemacht.

Sie werden mich auch als Anwalt derjenigen finden, die vom Bund diese von mir so bezeichnete Rendite in Höhe von 2,5 Milliarden Euro realisiert sehen wollen.

Ich mache hier einen Schnitt. Nun gerät der Bund hinsichtlich der Tagesbetreuung der Unterdreijährigen ins Blickfeld. Ich lasse dahin stehen, wie das weitere Beratungsverfahren laufen wird, nachdem der Deutsche Bundestag Ende Oktober ein aufgeteiltes Gesetz verabschiedet hat unter dem ewigen Spannungsbogen: was ist zustimmungspflichtig und was ist nur einspruchsberechtigt?

In der derzeitigen Lage wird der Bund kaum durchsetzen können, dass 1,5 Milliarden Euro für die U-3-Betreuung aufgewendet werden. Dagegen wenden sich sämtliche kommunalen Vertreter bundesweit. Heute wird die Landesregierung sich diese Position zu Eigen machen. Das wird so sein. Das bedeutet, wir reden über die Nettorendite.

Ich will aber auch hinzufügen, dass ich das Thema U-3-Betreuung politisch unterstützen werde. Nach Lage der Dinge werden wir uns spätestens mit Beginn der neuen Legislaturperiode hier in Nordrhein-Westfalen darüber zu unterhalten haben, wie wir die Betreuung denn finanzieren. Ich halte das Thema zusätzlicher Betreuungsangebote für sehr wichtig. Bezogen auf den Kindergartenbereich stehen wir in Nordrhein-Westfalen gut da, inzwischen mit einem Versorgungsgrad von 99 Prozent, in manchen Regionen auch 106 und 107 Prozent. Im Rückblick auf die letzten zehn Jahre hat es überdies eine Eskalation der damit verbundenen Mittel gegeben, das einem Hören und Sehen vergehen kann. Es sind inzwischen, glaube ich, pro Jahr ungefähr 900 bis 950 Millionen Euro aus dem Landshaushalt. Einige sehen diesen dynamischen Mechanismus der Ausgabensteigerung auch bei dem Thema U 3. Deshalb bin ich auf der Seite derjenigen, die für Behutsamkeit plädieren. Wir brauchen darüber hinaus auch in den Grundschulen mehr Betreuungsangebote. Ich bin sehr froh über die Entwicklung, die dort stattfindet. In diesem Bereich haben wir uns von 230 Grundschulen mit Betreuungsangeboten innerhalb eines Jahres auf 700 Grundschulen gesteigert – einer der wenigen Bereiche, wo wir im Landshaushalt noch zusätzliches Geld bereitstellen, neben der Sprachförderung für Migrantenkinder. Wir werden auch über den Sekundarbereich I nachzudenken haben. Dort haben wir bereits 20 Prozent betreute Plätze. Wir sind damit unter den Flächenländern Westdeutschlands an der Spitze. Kinderbetreuung ist ein beherrschendes Thema. Anders werden wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht organisieren können. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist dies in meinen Augen mehr als nur ein klassisches Gleichstellungsthema. Es ist geradezu ein Beschäftigungsthema und eine Frage für

die Produktivitätsentwicklung unserer Gesellschaft, dass wir teilweise sehr gut ausgebildete Frauen im Alter von 20 bis 40 Jahren, die zum Teil bessere schulische, bessere berufliche, bessere akademische Abschlüsse machen als Männer, anschließend nicht in die Lage versetzen, eine eigene Berufsbiografie zu schreiben. Deshalb stellen wir uns diesem Thema.

Der erforderliche Betrag von 1,5 Milliarden Euro wird nach Lage der Dinge – gerade in dem Kräfteparallelogramm, in dem wir uns bewegen – nicht von den 2,5 Milliarden Euro genommen werden können, die den Kommunen als Entlastung zugesagt wurden. Von einer Aufstockung dieser 2,5 Milliarden Euro allerdings zu reden, Herr Kubendorff, ist so aussichtslos wie die Stichworte, die ich vorher auch aufgenommen habe. Das bekommen Sie nicht hin. Sie schauen doch auch täglich in die Zeitung und wissen, wie der Bundeshaushalt aussieht.

Wir müssen aus dem Ritual herauskommen, dass die eine Gebietskörperschaft glaubt, von der anderen Gebietskörperschaft etwas fordern zu können, was dort nicht vorhanden ist. Sie wissen, dass der Bundesfinanzminister Mühe hat, das Maastricht-Kriterium einzuhalten und verfassungskonforme Haushalte vorzulegen. Ich füge hinzu, dass das Land in derselben Verlegenheit ist. Sie wissen das, und da kann man nicht mal eben eine Milliarde mehr fordern, nach dem Motto „Darf's auch ein bisschen mehr sein?“ wie im Kolonialwarenladen bei meiner Großmutter. Das macht keinen Sinn in der Lage, in der wir uns augenblicklich befinden.

V. Verwaltungsreform

Ich rate dazu, das Thema Verwaltungsreform sehr gelassen zu betrachten. Ich verstehe da manche Aufregung nicht, und diejenigen, die aus Lippe kommen, müssen mir wirklich nicht die 100. Ausgabe der Punktationen übermitteln. Wir haben im Düsseldorfer Signal keineswegs eine Verwaltungsstrukturreform angekündigt. Nur bezogen auf die Umwandlung des KVR in den RVR gibt es eine Aussage. Ansonsten lautet die Kernaussage im „Düsseldorfer Signal“, dass dieses Vorhaben ohne das Zusammenwirken zumindest der beiden großen politischen Kräfte in Nordrhein-Westfalen nicht zu realisieren ist. Man macht keine Verwaltungsstrukturreform gegen eine andere große und kommunal verankerte Kraft, gleich, welche politische Partei man vertritt. Das wird nicht funktionieren.

Deshalb ist das auch kein Thema mehr vor der Landtagswahl, und nach der Landtagswahl ist es nur dann ein Thema, wenn sich die beiden großen politischen Parteien verabreden können und nach Lage der Dinge

die beiden kleineren Parteien auch dabei mitnehmen können.

Und so lange muss man auch nicht darüber nachdenken, ob Regierungsbezirke abgeschafft oder reduziert werden. Sie wissen, dass die CDU ein Modell vertritt, das ich immer das Holding-Modell nenne, nämlich die Zusammenführung von kommunaler und staatlicher Aufgabenerfüllung in einem Gebäude – wenn man so will, unter einem Dach.

Und Sie wissen wahrscheinlich aus vielen öffentlichen Einlassungen, dass ich dagegen bin, und zwar getreu der Debatte in der Föderalismuskommission folgend, dass wir im Augenblick nicht eine weitere Vermischung von Zuständigkeiten brauchen, sondern eine klare Trennung und Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Das ist mein Hauptargument gegen das Vorbringen des CDU-Landesvorstandes und von Herrn Rüttgers.

Im Übrigen stelle ich mit großer Aufmerksamkeit und einem weit ausgefahrenen Antennenapparat bei jedem Besuch im Münsterland, aber auch in Ostwestfalen-Lippe fest, dass die Vorstellung, man könnte dann eine solche Konstruktion von fünf auf drei Einheiten reduzieren, durchaus unterschiedlich diskutiert wird. Solange das aber nicht geklärt ist, wird es bei den fünf derzeitigen Regierungsbezirken in dem jetzigen Zuschnitt

bleiben. Ich für meinen Teil unterliege auch nicht dem Irrtum, dass das Thema Verwaltungsstrukturreform nun schlechterdings das Gewinnerthema ist bei Bürgerinnen und Bürgern. Das interessiert die Bevölkerung nicht. Was interessiert, ist eine funktionierende Verwaltung. Aber wie wir sie im Einzelnen strukturieren, ist ein ausgesprochenes Expertenthema.

Nehmen wir mal an, wir tabuisieren das Thema soweit und sagen, da kommen wir nicht zueinander – sechs Monate vor einer Landtagswahl muss man sich ja gegenseitig auch nicht das Leben schwer machen. Das Thema wird dann nicht auf der Tagesordnung stehen. Dann bleiben andere Schritte, und da bin ich auch interessiert an einem Zusammengehen mit der CDU und glaube, dass wir da ähnliche Grundsätze haben.

Der erste Grundsatz lautet: Kommunalisierung; Übertragung staatlicher Aufgabener-

füllung auf die kommunale Ebene, unter Beachtung des Konnexitätsprinzips.

Zweitens: in der Tat Aufgabenabbau, auch im Sinne einer Privatisierung. Da gibt es unterschiedliche Varianten, TÜV, Dekra oder andere, die einen Teil der staatlichen Aufgabenerfüllung übernehmen können. Das entspricht Ihrem Hinweis, Herr Kubendorff, auf den Aufgabenabbau.

Und drittens wäre die verbleibende staatliche Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Ich gebe zu, da ist die eine oder andere Selbstkritik angebracht, weil wir nur mit Mühe und nach meinem Geschmack zu



NRWs-Ministerpräsident Peer Steinbrück bei der Landkreisversammlung

langsam aus der Versäulung der staatlichen Aufgabenerfüllung herauskommen. Dies ist uns über die ersten beiden Modernisierungsgesetze in Ansätzen gelungen, aber ich gebe gerne zu, dass man darüber auch schlechtere Noten verteilen kann.

Sie wissen, das hat alles etwas mit Ressortinteressen zu tun und denjenigen, die bis zum letzten Zahnstocher ihre Interessen verteidigen, damit alles so bleibt wie es ist, und auch nach Möglichkeit von drei Ebenen – wenn die dann ausreichen – nicht ablassen wollen. Das haben Verwaltungen so an sich; die glauben, sie seien oder hätten das Mandat gegenüber der Politik. Das aufzubrechen ist manchmal nicht ganz leicht. Sie kennen das, nachdem Sie jetzt Ihre Verwaltung ja in eigener Verantwortung führen müssen. Ich erinnere mich an meinen ersten Schritt in eine ministeriale Verwaltung, das war ungefähr 1974, als ich meinen Referatsleiter kennen

lernte. Er sagte zu mir, das sei der sechste Minister und der siebte Staatssekretär, dem er diene. So reden die Mitarbeiter bei Ihnen auch – und auch bei mir. Auf den Grundsatz kann man sich einigen, Aufgaben abzubauen bzw. zu privatisieren oder – dem Konnexitätsprinzip folgend – zu kommunalisieren und alles andere sehr stark zu konzentrieren.

VI. Polizeistrukturereform

Was die Polizei betrifft, auch da will ich Ihnen eine Antwort nicht schuldig bleiben. Sie wissen, dass im Augenblick die Expertenkommission tätig ist und nach Lage der Dinge einen Bericht zum Jahreswechsel vorlegen wird. Solange wird die Landesregierung jedenfalls keine präjudizierende Auffassung dazu entwickeln. Mir wird vom Innenminister noch einmal bestätigt, dass wir exakt um die Jahreswende 2004/2005 Vorschläge bekommen werden, wie die innere und äußere Organisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen verbessert werden kann.

Es gibt für mich hierbei zwei Kriterien. Das eine Kriterium ist das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der inneren Sicherheit, und das zweite Kriterium ist die Präsenz der Polizei vor Ort. Das sind die beiden entscheidenden Kriterien. Für mich ist kein Kriterium, dass alles so bleiben soll, wie es ist. Wir haben es – erlauben Sie

mir den leicht polemischen Ausfall mit einem Florett – immer noch mit einer Landespolizei zu tun. Und diesen Satz meine ich sehr inhaltlich.

Ich kann verstehen, dass Sie alle in Ihrem jetzigen Aufgabenzuschnitt ein Interesse haben, dass es so bleibt. Aber für mich wird von entscheidender Bedeutung sein, ob ich die Präsenz der Polizei darüber verstärken kann und ob insbesondere auch die Experten unter Sicherheitsaspekten mir Vorschläge machen, denen man sich nicht entziehen kann. Wir werden nach Lage der Dinge darüber sehr intensiv reden. Ich will Ihnen nur signalisieren: es gibt dazu keine Vorentscheidung. Aber soviel ist klar: selbst wenn es zu Einschnitten bei der Zuständigkeit der Kreise käme, sollte dies niemand als eine Infragestellung der Existenz der Kreise missinterpretieren. Das sage ich, weil ich schon die eine oder andere Tonla-

ge gehört habe, nach der es sich um einen Anschlag auf diese kommunale Ebene handelt. Das ist damit nicht verbunden. Aber noch einmal: Ich konditioniere dies, weil ich bisher in keiner Weise im Kabinett in die eine oder andere Richtung aktiv geworden

bin oder eine vorausseilende Diskussion angestoßen hätte, ob die Expertenkommission bereits zu einer Bewertung gekommen ist. Ich bin Ihnen wahrscheinlich eine Reihe von anderen Stichpunkten oder Hinweisen schuldig geblieben. Aber ich würde

– zumindest mit Blick auf die Uhr – den Bogen überspannen.
Herzlichen Dank.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 00.12.01

Tagesbetreuungsausbaugesetz in Kraft getreten

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG) in Kraft getreten. Es sieht neben inhaltlichen Bestimmungen ein Milliarden Euro teures Ausbauprogramm zur Betreuung insbesondere der unter Dreijährigen in den westlichen Bundesländern bis 2010 vor. Vorausgegangen war ein politisch stark umkämpftes Gesetzgebungsverfahren. Beim TAG handelt es sich aus kommunaler Sicht um ein weiteres „ja, aber“-Beispiel, mit dem eine wichtige politische Fragestellung gesetzlich auf unzureichende Weise gelöst werden soll.

Nach heftigem politischen Streit hat der Bundestag unter Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates in seiner Sitzung am 17.12.2004 das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG) beschlossen. Mit der kurzfristigen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 31.12.2004 ist das TAG am 01.01.2005 in Kraft getreten. Ermöglicht wurde die schnelle Verabschiedung durch die Abtrennung weiterer Regelungen zur Weiterentwicklung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die der Zustimmungspflicht durch den Bundesrat unterlagen. Die Mehrheitsfraktionen im Bundestag begründeten die Aufspaltung des Gesetzes damit, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung angesichts des dringenden Handlungsbedarfs ohne weitere zeitliche Verzögerung zu beschließen sei. Hinsichtlich der weiteren Änderungen des SGB VIII, die von den Mehrheitsfraktionen im Bundestag als durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig angesehen werden, bestehe noch Beratungsbedarf. Dass die Regelungen zum Tagesbetreuungsbaugesetz wie behauptet nicht durch den Bundesrat zustimmungspflichtig gewesen seien, wird wegen der milliardenschweren finanziellen Folgen von kommunaler Seite ebenso stark bezweifelt, wie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes insgesamt. Ursprüngliche Intention der Bundesregierung war es, mit einem Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe das SGB VIII an entscheidenden Stellen aktuellen Entwicklungen anzupassen. Der Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und eine Frühförderung zielte insbesondere darauf ab, das Angebot für Kinder unter drei Jahren qualitativ und quantitativ weiter zu entwickeln, um den differenzierten Bedürfnissen von Kindern und Familien sowie den Anfor-

derungen an eine Wissensgesellschaft zu entsprechen. Daneben sollten trotz der grundsätzlichen Bewährung des am 01.01.1991 in Kraft getretenen Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verschiedenen Bedarfen nach besserer Steuerung, Verwaltungsvereinfachungen und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen entsprochen werden. Der Gesetzentwurf enthielt dazu folgende Maßnahmen (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14.07.2004):

- den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern,
- die Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl,
- die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht,
- die Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes,
- die stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe,
- die Aufnahme von Kindern in Kindertagespflege in die gesetzliche Unfallversicherung,
- die besondere Berücksichtigung der Kindertagespflege bei der Elternzeit und beim Erziehungsgeld sowie
- die Stärkung der Länderkompetenz bei Struktur und Organisationsfragen.

Schon bevor der Gesetzentwurf durch das Bundeskabinett am 14.07.2004 beschlossen wurde, war ein heftiger politischer Streit zwischen dem Bund einerseits und den Ländern sowie den Kommunen andererseits entbrannt. Ursache war dafür zum einen der vom Bund zu gering veranschlagten Kosten für den Ausbau der Angebote für die U3-

Betreuung bis 2010 und daneben die Verrechnung dieser Kosten aus den angeblichen Einsparungen der Kommunen von jährlich 2,5 Milliarden Euro aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV). Aus kommunaler Sicht ist die Verrechnung von Belastungen und Entlastungen aus beiden Reformprojekten in keiner Weise akzeptabel, da Hartz IV zu einer echten Entlastung der Kommunen führen muss. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Verrechnung der Gesamtentlastungen bzw. Belastungen auf Bundesebene auf der Ebene einzelner Kommunen zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen führt, wenn die Belastungen durch den Ausbau der Tagesbetreuungen erheblich, jedoch keine Einsparungen aus Hartz IV zu verzeichnen sind. Daneben sehen die Länder sowie die Kommunen auch keine Bundeskompetenz für Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung. In der Begründung zum Gesetzentwurf stellt die Bundesregierung auf die Wahrung der Wirtschaftseinheit zwischen alten und neuen Bundesländern ab. Die Situation in den neuen Bundesländern zeigt jedoch, dass ein gut ausgebauten Angebot an Betreuungsplätzen die Funktionsfähigkeit der Gesamtwirtschaft nicht entscheidend beeinflusst. Wenn die Begründung des Gesetzentwurfes weiter darauf abstellt, mit der früheren Förderung von Kindern im Vorschulalter einen Beitrag zu deren Bildungsentwicklung zu leisten, muss dies von Länderseite ebenfalls als Eingriff in ihre Bildungshoheit angesehen werden.

Auch zu den anderen Anpassungen des SGB VIII hatte es in der Vergangenheit erhebliche Differenzen zwischen dem Bund und den Ländern gegeben. Der Bundesrat hat wiederholt die Initiative zu einer Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergriffen, um eine Entlastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere im Bereich der Beratung und bei den Erzieherischen Hilfen nach § 35a SGB VIII zu erreichen

(vgl. zuletzt Beschluss des Bundesrates vom 14.05.2004 (Drs. 222/04 (Beschluss)), Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 17.09.2004 (Drs. 712/04)). Der Streit entzündete sich insbesondere an der Streichung des § 35a SGB VIII (Erzieherische Hilfen), die auch von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wiederholt mit Nachdruck eingefordert worden war.

Der Ausbau und die Verbesserung der Kinderbetreuung sind in den Gremien des Deutschen Landkreistages sowie im Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen mehrfach erörtert worden. Fachlich war dabei die Erkenntnis einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung unstrittig. Kernproblem ist jedoch die fehlende Finanzausstattung der Kommunen. Da das TAG nun zum 01.01.2005 zu rechnen ist, wird den Kreisen nichts anderes übrig bleiben, als die finanziellen Folgen der Kinderbetreuungsregelungen bei der Haushaltsaufstellung ab 2005 zu berücksichtigen.

In Nordrhein-Westfalen können die Verpflichtungen aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII n.F. (Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter) nicht erfüllt werden. Das Land strebt an, stufenweise und bedarfsgerecht bis zum Jahr 2010 ein entsprechendes Angebot für bis zu 20 Prozent der Kinder unter drei Jahren gemeinsam mit den Kommunen und den Freien Trägern zu schaffen (Regierungserklärung der Ministerin Ute Schäfer am 22.09.2004 vor dem Landtag NRW). Ermöglicht werden soll die Schaffung eines solchen Angebotes insbesondere

re durch den zu erwartenden Abbau von Plätzen für Kinder im Kindergartenalter, der aufgrund der demografischen Entwicklung für die nächsten Jahre zu erwarten ist. Darüber hinausgehend liegen beim Land noch keine konkreten Überlegungen zur Umsetzung des TAG vor.

In der letzten Sitzung der GTK-Steuerungsgruppe am 26.11.2004 wurden folgende Vorüberlegungen der Arbeitsebene im Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK) mitgeteilt:

- Eine schnelle Änderung des GTK wird nicht angestrebt.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des TAG über einen Ausbau der sog. kleinen altersgemischten Gruppe (Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht) von den Kommunen nicht finanzierbar sein wird. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die zurzeit im Land bestehenden 11.000 Plätze in kleinen altersgemischten Gruppen nicht in Frage gestellt werden.
- Die aufgrund der demografischen Entwicklung in absehbarer Zeit in den Kindergärten frei werdenden Plätze sollen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellt werden. Keine Vorüberlegungen im MSJK gibt es zum Umgang mit den sog. Demografiegewinnen, da diese zum einen regional höchst unterschiedlich sind, zum anderen die Schaffung eines interkommunalen Ausgleiches noch ungeklärt ist. Hier bedarf es noch Abstimmung innerhalb der Landesregierung mit dem Landesfinanzministerium.

Der Schwerpunkt beim stufenweisen Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes soll nach Auffassung des Landes zunächst bei Kindern zwischen zwei und drei Jahren liegen. Hier wäre es denkbar, dass das Land die Umwandlung von Kindergartenplätzen für Kinder zwischen zwei und drei Jahren über einen finanziellen Zuschlag (Förderrichtlinie) begleitet.

Auf die Kommunen kämen dann unter Umständen entsprechende Finanzierungsanteile in Ergänzung zur Landesfinanzierung zu. Völlig offen ist hingegen der Umgang mit den unterzweijährigen Kindern, da hierzu die ersten (nicht repräsentativen) Bedarfsannahmen in sich widersprüchlich sind.

Ebenfalls noch ungeklärt ist die Integration bereits bestehender Angebote vor Ort (Spielgruppen, Mütterzentren etc.), die teilweise auf freiwilliger Basis vorgehalten werden. Keine Vorüberlegungen gibt es zur Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes, mit dem fachliche Standards vorgegeben werden sollen.

Der Landkreistag NRW hat sich bereits dahingehend positioniert, dass er einheitliche Vorgaben durch ein Landesausführungsgesetz ablehnt (vgl. Kasten auf der nächsten Seite).

Um sich mit den zahlreichen offenen Rechtsfragen, die sich aus den Regelungen des TAG ergeben, sowie der fraglichen Umsetzung des Ausbauprogramms in den Kreisen Nordrhein-Westfalens auseinandersetzen zu können, hat der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages NRW eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die zu dem Themenkomplex einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen erarbeiten soll.

Zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) hat der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landkreistag NRW hält den Ausbau von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder für familien- und gesellschaftspolitisch wichtig. Das TAG lehnt er jedoch als untauglichen Versuch zur Verbesserung der Betreuung der unter Dreijährigen ab. Defizite im Betreuungsangebot beruhen auf der desaströsen kommunalen Finanzlage, die durch das TAG gerade nicht verbessert, sondern im Gegenteil verschlimmert wird.
2. Der Landkreistag NRW nimmt mit Empörung zur Kenntnis, dass der Bundestag ausgerechnet die Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes zur Kinderbetreuung, die milliardenschwere Kosten für die Kreise auslösen, ohne Zustimmung der Länder verabschiedet hat. Entgegen der in der Föderalismuskommission auf Bundesebene angestrebten Unterbindung bundesunmittelbarer Aufgabendurchgriffe auf die Kommunen werden die Aufgaben bei der bereits bundesunmittelbar auf die Kommunen übertragenen Kinderbetreuung ausgeweitet. Der Bundestag macht deutlich, dass er die drastischen Finanzfolgen und Verwerfungen des Vorhabens für die Kreise hinten anstellt.
3. Der Landkreistag NRW bekräftigt, dass ein Zusammenhang zwischen Hartz IV und der Finanzierung der Kindertagesbetreuung nicht hergestellt werden kann. Eine etwaige Entlastung aus der Gemeindefinanzreform, in deren Zuge Hartz IV beschlossen wurde, muss zu tatsächlichen Entlastungen der Kommunen führen. Zudem sind die Einsparungen bei der Sozialhilfe überhaupt nicht deckungsgleich mit den Ausgaben bei der Kindesbetreuung.
4. Der Landkreistag NRW fordert daher das Land auf, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass zwischen den neuen Belastungen aus der Kindertagesbetreuung und möglichen Einsparungen durch Hartz IV keine Verrechnung stattfindet.
5. Außerdem erwartet der Landkreistag NRW vom Land, die Kommunen bei der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes substantiell zu unterstützen. Die Kommunen werden nicht in der Lage sein, den stufenweisen Aufbau eines bedarfsgerechten Angebotes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aufgrund der erheblichen Kosten allein zu bewältigen. Das Land muss sich daher finanziell an den Kosten beteiligen und für einen Ausgleich der erheblichen Belastungsunterschiede im Land bei der demographischen Entwicklung sorgen. Notwendig ist eine Umwidmung von durch die demographische Entwicklung frei werdenden Fördermitteln für Kindergärten für den Ausbau der Betreuung der unter Dreijährigen sowie eine Prioritätensetzung, die sicherstellt, dass vorrangige Bedarfe z.B. in der Altersgruppe der Zwei- bis Dreijährigen vorrangig befriedigt werden. Neue Standards lehnt der Landkreistag NRW für die Betreuung der unter Dreijährigen ab.

Wesentliche Regelungen des Gesetzes zum qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)

- § 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
Neben dem in § 24 Abs. 1 SGB VIII bereits vorgesehenen individuellen Rechtsanspruch eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr auf den Besuch einer Tageseinrichtung ist in Abs. 2 nun die Rechtspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter verankert.
- § 24 a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebotes
§ 24 a SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erarbeitung und Umsetzung eines jährlichen Ausbauprogramms zur Schaffung des nach § 24 SGB VIII vorgeschriebenen Angebots bis 2010.
- § 22 Grundsätze der Förderung
§ 22 SGB VIII beschreibt Wesen und Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege, wobei das nähere über die Abgrenzung der Einrichtungen untereinander der landesrechtlichen Regelung vorbehalten wird.
- § 22a Förderung in Tageseinrichtungen
§ 22a SGB VIII verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in den Tageseinrichtungen. Dies umfasst neben der Verpflichtung zu Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption auch die Pflicht des Trägers, bei Schließung von Einrichtungen in den Ferienzeiten anderweitige Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können.
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
In § 23 SGB VIII werden die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege festgelegt. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Vermittlung des Kindes an eine Tagespflegeperson deren Eignung zu überprüfen und für ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung zu sorgen sowie eine laufende Geldleistung zu gewähren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 51.10.22.1

Kreise fordern Erhalt der Kreispolizeibehörden

Die vorgeschlagene Reform der Polizei ist weder notwendig, noch bringt sie mehr Bürgernähe oder gar mehr Sicherheit“, erklärte der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Steinfurts Landrat Thomas Kubendorff, bei der Landespressekonferenz des LKT NRW am 13. Januar 2005. Den zwei Tage zuvor vorgelegten Überlegungen der so genannten Scheu-Kommission, die landesweit 50 Kreispolizei- in 16 Großbehörden neu zu organisieren, erteilte er eine klare Absage. „Der Bericht bescheinigt uns klipp und klar, in der Vergangenheit sehr gute Arbeit geleistet zu haben. Dennoch wird eine radikale Reform vorgeschlagen“, erklärte er eine der vielen Ungereimtheiten.

Bürgernähe und effiziente Polizeiarbeit ist nur möglich, wenn im ganzen Land gleichmäßig Sicherheit gewährleistet wird“, ergänzte der Landrat des Kreises Mettmann, Thomas Hendele, der beim LKT den Arbeitskreis Polizei leitet. Gerade in ländlichen Gebieten hätten die Bürger aber möglicherweise das Nachsehen, falls die Vorschläge Gesetzeskraft bekommen. Denn nach den Vorstellungen der Gutachter – und damit von Innenminister Dr. Fritz Behrens – müssten die meisten Kreispolizeibehörden künftig mit den Präsidien der benachbarten Großstädte fusioniert werden. „Und dann können Sie davon ausgehen, dass das Gros der Beamten aus den Kreisen zu Einsätzen an soziale Brennpunkten der Städte abkommandiert werden und somit vor Ort fehlen“, prophezeihte er. Auch die Prognose, durch eine Neustrukturierung könnten langfristig über 2000

Beamte zusätzlich auf der Straße eingesetzt werden, werde sich nicht bewahrheiten.

Viele Polizisten seien ja alleine deshalb im Innendienst, weil sie wegen ihres Alters oder ihrer Gesundheit – den ohnehin wesentlich schlechter bezahlten – Streifendienst eben nicht mehr leisten könnten. Und: „Auf der Straße allein ist moderne Polizeiarbeit nicht möglich. Internet-Kriminalität und Terrorismus wird – das weiß jeder – anders bekämpft“, bekräftigte zudem der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Alexander Schink. Zusammen mit den Kreisen will der Landkreistag nun Alternativen auf Basis des bewährten Systems ausarbeiten. „Denn zentralistische Strukturen sparen bestenfalls Geld, dem Bürger bringen sie aber überhaupt nichts“, erklärte Dr. Schink.

Die Wortbeiträge Kubendorffs und Hendeles haben wir im folgenden abgedruckt.

Kubendorff: „Reform weder notwendig noch sinnvoll“

„Der Innenminister hat vor zwei Tagen den Bericht der Kommission zur Neuorganisation der Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Dieser Bericht bescheinigt den Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen, in der Vergangenheit eine sehr gute Arbeit geleistet zu haben. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, dass dies für alle Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen gilt.

Sowohl den Polizeipräsidien als auch den Landratsbehörden ist gute Arbeit bescheinigt worden. Dennoch wird vorgeschlagen, die Polizei in Nordrhein-Westfalen neu zu organisieren. Wie Sie wissen, soll es zukünftig in Nordrhein-Westfalen statt etwa 50 nur noch 16 Polizeibehörden geben.

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen halten eine solch weitreichende, eine solch radikale Reform weder für notwendig noch für zielführend.

Unser Ziel ist: Wir wollen eine bürgernahe und effiziente Polizeiarbeit in Nordrhein-Westfalen. Wichtig ist uns dabei, dass für die Bürger im ganzen Land gleichmäßig Sicherheit gewährleistet wird.

Bei dieser Prämisse können wir den Vorschlag des Gutachtens nicht akzeptieren. Denn wir glauben nicht, dass eine Reduzierung der Polizeibehörden auf 16 die Situation in Nordrhein-Westfalen verbessert. Für den kreisangehörigen Raum, für den wir sprechen, erwarten wir eher eine Verschlechterung.

Ich möchte dies anhand einiger Thesen des Gutachtens belegen:

- Das Gutachten verspricht mehr **Bürgernähe**.

Wir meinen: Mammutbehörden für 1 bis 1,5 Mio. Einwohner bringen nicht mehr, sondern weniger Bürgernähe. Die Koordination der Einsätze vor Ort wird schwieriger, weil in der vorgesehenen einheitlichen Leitstelle die Ortskenntnisse fehlen. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Polizei in einem Polizeipräsidium, das, wie im

Münsterland, 4 Kreise umfasst, schnell und sachgerecht eingreifen kann.

- Nach dem Gutachten sollen die neuen Behörden **mehr Sicherheit** bringen.

Wir meinen: Für den ländlichen Raum wird eher das Gegenteil der Fall sein, da wir erwarten, dass Polizeibeamte aus den Kreisen abgezogen und zukünftig in den Städten Dienst tun werden. Wir erwarten, dass insbesondere im ländlichen Raum Wachen geschlossen werden. Das verschlechtert die Sicherheitslage in den Kreisen.

- Das Gutachten will mehr als **2.000 Beamte** aus den Büros wieder **auf die Straße** bringen.

Wir meinen: Dieser Rationalisierungserfolg wird nicht eintreten. Denn Beamte sind in der Regel im Innendienst, weil sie wegen ihres Alters oder

ihrer Gesundheit Streifen- oder Schicht- und Wechseldienst nicht mehr leisten können. Zudem wird der Erfolg erst fünf Jahre nach Umsetzung der Vorschläge und damit frühestens 2012 eintreten. Denn mit einem Inkrafttreten der Neuregelung ist nicht vor 2007 zu rechnen. Wir meinen: Auch im vorhandenen System gibt es Rationalisierungsmöglichkeiten, die genutzt werden sollten. Dazu werden wir Vorschläge unterbreiten.

- Das Gutachten stellt die Forderung nach einer Polizeibehörde auf, die **alle Aufgaben aus einer Hand** selbst bewältigen kann.

Insgesamt meinen wir: Die vorgeschlagene Reform der Polizei in Nordrhein-Westfalen ist weder notwendig, noch bringt sie mehr Bürgernähe noch bringt sie mehr Sicherheit. Die Vorschläge der Scheu-Kommission und des Innenministers lehnen wir deshalb ab.“

Hendele: „Verbesserung der Polizeiarbeit im vorhandenen System!“

„Lassen Sie mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Arbeitskreises Polizei des Landkreistages Nordrhein-Westfalen das, was Herr Präsident Kubendorff



Standen den Journalisten in Sachen Polizeireform Rede und Antwort: Thomas Hendele, Vorsitzender des Arbeitskreises Polizei beim LKT NRW, Präsident Thomas Kubendorff und Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink (v.lks.)

Wir meinen: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Aufgabenteilung zwischen spezialisierten Polizeipräsidien und den Kreispolizeibehörden gut funktioniert und gute Ergebnisse bringt. Änderungen sind insoweit nicht notwendig. Sie sollten auch eher die Verantwortung vor Ort stärken als Aufgaben auf große, ortsfremde Behörden verlagern.

- Ein letzter Punkt: Das Gutachten will eine **rein staatliche Polizei** schaffen. Wir meinen: Zu einem demokratischen Staat passt eine vom Landrat geleitete und damit zivil geführte Polizei besser. Denn der Landrat ist den Bürgern gegenüber unmittelbar verantwortlich und wird in den Wahlen auch am Erfolg seiner Polizeiarbeit gemessen. Das garantiert eine gute Polizeiarbeit vor Ort.

gesagt hat, um einige Punkte ergänzen:

1. Die Scheu-Kommission bestätigt die gute Arbeit der Polizei sowohl in den Landratsbehörden als auch in den Polizeipräsidien. Es verwundert dann doch, dass man trotz der „besonderen Effizienz und Professionalität der nordrhein-westfälischen Polizei 2/3 aller Behörden zur Schließung vorschlägt. Ich glaube, dass dies auch an den eindeutigen Vorgaben des Landtags liegt. In dem Auftrag war bereits die Vorgabe die Zahl der Behörden drastisch zu reduzieren. Allerdings, und diese Bewertung erlauben wir uns nach erster Durchsicht des Gutachtens:

Eine stichhaltige Begründung liefert das Gutachten nicht.

Warum werden 1 bis 1,5 Millionen Einwohner pro Behörde für erforderlich gehalten? Warum nicht 500.000 oder 800.000? Warum müssen es mindestens 1.500 bis 3.000 Mitarbeiter sein, warum nicht 800 bis 1200? Das Hauptargument, dass eine Polizeibehörde künftig das Spektrum polizeilicher Aufgaben grundsätzlich mit eigenen Kräften wahrnehmen soll, kann man auch mit weniger als 1.500 Mitarbeitern erzielen.

2. Wir bezweifeln ebenfalls, dass sich in den Wachen nichts ändern wird. Wenn man die Polizeiinspektionen im Land halbiert, dann kann dies aus organisatorischen Gründen nicht an den Wachen vorbeigehen. Im Kreis Mettmann habe ich beispielsweise immer sehr großen Wert darauf gelegt, dass die vorhandenen Wachen erhalten bleiben. Meine Landratskollegen haben das alle genauso gehalten. Die Qualität der Polizeiarbeit vor Ort und damit die Sicherheit der Bürger hängt entscheidend von den Ortskenntnissen ab. Nur dann kann die Polizei schnell reagieren. Und deshalb brauchen wir ortsnahe stationäre Polizeipräsenz. Ich glaube nicht, dass die jetzt vorhandenen dezentralen Strukturen nach dieser Reform aufrecht erhalten bleiben. Der Polizeipräsident in Duisburg wird im Zweifel einer stärkeren Polizeipräsenz in der Duisburger Innenstadt den Vorrang vor einer Wache in Xanten oder Goch geben. Er ist für den gesamten Bezirk verantwortlich und muss seine Prioritäten darauf ausrichten. Das ist bei der jetzigen Organisation fundamental anders. Auch wenn die Gutachter dies ausdrücklich ausschließen: Die Reduzierung auf 16 Großbehörden birgt aus unserer Sicht die latente Gefahr, dass wir eine „Zwei-Klassen-Sicherheit“ – de luxe in den Großstädten, die Normalversion in den Kreisen – schaffen. Dies ist aber nicht zu machen, denn auch die Bürgerinnen und Bürger in den Kreis-

haben Anrecht auf einen gleich guten Standard der Polizeiarbeit.

3. Das Versprechen, mehr Polizisten auf die Straße zu bringen, hören wir wohl, allein uns fehlt der Glaube. So sollen beispielsweise durch Zusammenfassung von Leitstellen Stellen abgebaut werden. Wir fragen uns, ob sich mit der Reform auch die Zahl der Bürgerinnen und Bürger verringert, die den Notruf 110 wählen. Die Praxis lehrt, dass die Zahl der Anrufe völlig unabhängig von dem Standort der jeweiligen Leitstelle ist. Wer in Not ist, ruft 110 – egal wo der Hörer abgenommen wird. Deshalb fragen wir uns, wie angesichts dieser Realität landesweit 370 Stellen bei den Leitstellen abgebaut werden können.
4. Dagegen befürworten wir die vorgeschlagene Verschlinkung der Stäbe und eine Zusammenlegung der Abteilungen VL und GS. Das ist aber auch im bisherigen System möglich. Auch hier lassen sich Rationalisierungserfolge erzielen, und zwar entschieden schneller. Noch besser wäre eine Zusammenlegung der Leitstellen für die Polizei, die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Denn hier werden häufig dieselben Einsätze bearbeitet. Eine solche Lösung wird im Gutachten aber nicht einmal erwähnt, obwohl gerade hierdurch erhebliche Einsparungen von Steuermitteln – insbesondere bei der Einführung des digitalen Funknetzes – zu erzielen wären. Kommunen und Land könnten sich diese Kosten teilen.
5. Völlig ignoriert das Gutachten, dass die nordrhein-westfälische Polizei mit wachsenden Aufgaben und Belastungen fertig werden muss. Die Bürger haben zu Recht hohe Ansprüche, neue Aufgaben wie Opferschutz und häusliche Gewalt erfordern hohe Qualität und hohen polizeilichen Aufwand. Die Verlagerung von Stellen aus den so genannten Wasserköpfen – wie motivierend für die betroffenen Kollegen, wenn der oberste Dienstherr die hier

geleistete Arbeit praktisch als wertlos und entbehrlich bezeichnet – in den Wach- und Wechseldienst ist ein langfristiger Prozess. Die Kommission setzt für die Umsetzung der Reform fünf Jahre an. Der Minister geht von einem Gesetzgebungsverfahren aus, das – beginnend nach der Sommerpause 2005 – rund ein Jahr dauert. Dies bedingt, dass die Reform frühestens Ende 2006/Anfang 2007 in Kraft tritt und erst 2012 abschließend umgesetzt ist. Es stellt sich die Frage, wie wir bis dahin mit weniger Polizisten ein größeres Einsatzaufkommen in der vom Bürger gewünschten Qualität garantieren sollen.

6. Ein letzter Punkt: Nur große Behörden, so sagt das Gutachten, böten dem Personal ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Dies ist ein vom Innenministerium hausgemachtes Problem. Wenn man – wie dies geschehen ist – die Funktionsstellen in den kleineren Behörden abbaut, dann darf man anschließend nicht beklagen, dass in den Behörden Engpässe bei der Personalentwicklung entstehen. Außerdem: In einer Landespolizei kann man auch über Versetzungen Karrieren machen. Was wir benötigen, sind Stellenpläne der Behörden, die auch alleine von ihnen bewirtschaftet werden, und die nicht vom Ministerium und von der Bezirksregierung verteilt werden. Und letztlich: Der Vorschlag der Scheu-Kommission sieht eine Reduzierung von Beförderungsstellen und nicht ihre Beibehaltung oder Vermehrung vor. Das stelle ich mir unter Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten für Polizeibeamte aber gerade nicht vor. Deshalb wollen wir das Gutachten eingehend prüfen und konkrete Vorschläge erarbeiten und sie in die Diskussion einbringen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 31.10.04

Novelle des Landesplanungsgesetzes

Im Landtag wird derzeit die Novelle des Landesplanungsgesetzes beraten (LT-Drs. 13/6101). Der federführende Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung führt hierzu Ende Januar eine öffentliche Anhörung durch, zu der der Landkreistag eingeladen ist und gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden Stellung nehmen wird. Mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs ist im ersten Quartal 2005 zu rechnen. Die Novelle des Landesplanungsgesetzes soll den Schlusspunkt einer kontinuierlichen Überarbeitung der Planungsgrundlagen bilden: Bereits 2003 wurde durch die Änderung der sechsten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz der Anwendungsbereich von Raumordnungsverfahren erheblich erweitert. Durch das "Gesetz zur Stärkung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit" ist der Regionale Flächennutzungsplan Anfang 2004 – trotz deutlicher Kritik des Landkreistages – in das Landesplanungsgesetz aufgenommen worden. Die Novelle des Landesplanungsgesetzes verfolgt nun das Ziel, die interkommunale Zusammenarbeit in regionaler Verantwortung weiter zu stärken. Dabei sollen dem Bürokratieabbau und der Verfahrensabkürzung ein hoher Stellenwert eingeräumt und die Voraussetzungen für eine flächensparende Raumentwicklung geschaffen werden. Die notwendigen Feinregelungen für die Arbeit der Regionalräte und für den Braunkohlensausschuss werden in Durchführungsverordnungen abgehandelt, um das Landesplanungsgesetz zu entfrachten. Darüber hinaus nimmt der Entwurf die Anpassungen an das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und an die Anforderungen der strategischen Umweltprüfung (SUP) vor.

Aus der Sicht des Landkreistages ist der Gesetzentwurf im wesentlichen zu begrüßen. Die Änderungen beschränken sich auf die Anpassung an bundes- und europarechtliche Vorgaben und verzichten insbesondere auf den im Landesplanungsbericht 2001 vorgesehenen Stopp weiteren Freiflächenverbrauchs ohne räumliche Differenzierungen. Im Einzelnen bewertet der Landkreistag die Regelungen wie folgt:

Umsetzung der SUP-Richtlinie

Die erforderlichen Anpassungen an die sog. SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. EG Nr. L 197 S. 30) werden in den §§ 14 und 15 im Abschnitt über Raumordnungspläne vorgenommen. Diese Vorschriften werden bei den Regelungen für den Landesentwicklungsplan, den Regionalplan und den Regionalen Flächennutzungsplan jeweils in Bezug genommen. Die Umsetzung der SUP-Richtlinie im Gesetzentwurf ist zu begrüßen, da die Anforderungen der Richtlinie 1:1 übernommen und keine höheren Standards etabliert werden. Das gilt insbesondere für die in § 14 Abs. 2 geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Sinne eines einfachen und zügigen Erarbeitungsverfahrens werden die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts auf die Einbringung von Anregungen beschränkt.

Anpassung an das Raumordnungsgesetz (ROG)

Der Gesetzentwurf nimmt in den §§ 1, 2

und 13 Abs. 4 und 5 Angleichungen an die Begrifflichkeiten des ROG vor. Diese Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben ist systematisch konsequent und erleichtert die Handhabung des Landesplanungsrechtes erheblich.

Berücksichtigung von Fachbeiträgen

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind künftig nach § 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfes Fachbeiträge insbesondere aus den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, des Gewässer- und des Bodenschutzes sowie der Rohstoffsicherung, des Verkehrs und der gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen. Diese frühzeitige Einbeziehung der Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Wirtschaft ermöglicht eine verbesserte Aufbereitung und Berücksichtigung dieser Aspekte. Sie ist deshalb positiv zu bewerten.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Landesplanungsgesetz

Bereits im Vorfeld hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, zu dem Regierungsentwurf des Landesplanungsgesetzes Stellung zu nehmen:

„Aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist der Gesetzentwurf im Wesentlichen zu begrüßen. Der mit der Novellierung verbundenen Ausrichtung auf eine Erweiterung des Handlungsspielraumes der Regionen, der Stärkung der

interkommunalen Zusammenarbeit und der Straffung und Flexibilisierung der Verfahren stehen wir positiv gegenüber. Ebenso als positiv bewerten wir die 1:1-Umsetzung der SUP-Richtlinie sowie die Vereinheitlichung mit Begrifflichkeiten aus dem ROG. Die Orientierung an einer nachhaltigen Raumentwicklung und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verhinderung unerwünschter und zur Ermöglichung bzw. Förderung erwünschter Entwicklungen findet unsere Unterstützung.

Das Erfordernis zur Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit angrenzenden Ländern und Staaten ist vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas der Regionen zu Recht dargelegt. Darüber hinaus wird die Raumordnung als gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und kommunaler Selbstverwaltung unter Beachtung des Gegenstromprinzips zutreffend beschrieben. Der hierbei immer wichtiger werdenden interkommunalen Zusammenarbeit wird durch die Einführung des „Regionalen Flächennutzungsplans“ entsprochen.

Im Einzelnen schätzen wir die Regelungen wie folgt ein:

Umweltprüfung (§ 15)

Eine frühzeitige Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt ist zu begrüßen. Zur möglichen Vereinfachung des Prüfverfahrens wäre es wünschenswert, dass eine Regelung in das Gesetz aufgenommen wird, der zufolge die Umweltprüfung nach Landesplanungsgesetz durch eine vorgezogene Umweltprüfung nach Baugesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Bauleitverfahren

ren durchgeführt wird, ersetzt werden kann.

Verhältnis Regionaler Flächennutzungsplan und Regionalplan

Die in § 25 Abs. 3 zum Verhältnis zwischen Regionalem Flächennutzungsplan und Regionalplan gewählte Formulierung „... ist als integraler Bestandteil des Regionalplanes aufzustellen“, verstehen wir so, dass der Regionale Flächennutzungsplan gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach dem BauGB übernehmen und damit die staatlichen Regionalpläne ersetzen soll.

Berücksichtigung von Fachbeiträgen

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind künftig nach § 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfes Fachbeiträge insbesondere aus den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, des Gewässer- und des Bodenschutzes sowie der Rohstoffsicherung, des Verkehrs und der gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen. Diese frühzeitige Einbeziehung der Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Wirtschaft ermöglicht eine verbesserte Aufbereitung und Berücksichtigung dieser Aspekte. Sie ist deshalb positiv zu bewerten.

Experimentierklausel, § 35

Eine Experimentierklausel (§ 35) sieht vor, dass auf Anregung aus den Regionen neue oder vereinfachte Verfahren zur Erarbeitung von Raumordnungsplänen und zur Anwendung von weiteren Instrumenten der Plansicherung und Planverwirklichung erprobt werden können. Diese Regelung ermöglicht es, andere Verfahren der Regionalplanung auf der kommunalen Ebene zu testen. Sie macht den Regionalen Flächennutzungsplan auch anderen Kommunen zugänglich als den Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr und den angrenzenden Nachbargemeinden, auf die sich dieses Instrument nach der Regelung des § 26 Abs. 2 zunächst beschränkt. Neben dem relativ neuen Instrument des Regionalen Flächennutzungsplanes sind darüber hinaus andere kommunale Verfahren denkbar, die auf der Basis des § 35 ausprobiert werden können. Diese Flexibilisierung ist zu begrüßen. Kritisch zu bewerten ist allerdings, dass es für die Erprobung solcher Verfahren in jedem Einzelfall einer Rechtsverordnung der Landesplanungsbehörde bedarf. Der hiermit verbundene bürokratische Aufwand und Zeitverlust steht im Widerspruch zur angestrebten Verfahrensvereinfachung und stellt den Wirkungsgrad der Experimentierklausel in Frage. Im Interesse der auch von der Landesregierung für notwendig gehaltenen Verwaltungsvereinfachung halten wir ein unbürokratischeres Verfahren als

das einer Rechtsverordnung für erforderlich. Speziell für den Regionalen Flächennutzungsplan halten wir es für geboten, dieses Instrument schon per Gesetz allen Städten, Gemeinden und Kreisen Nordrhein-Westfalens zu eröffnen und die räumliche Beschränkung des § 26 Abs. 2 aufzuheben. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Definitionen sollten dann auch direkt durch das Gesetz vorgenommen und nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten werden.

Genehmigungspflicht für Regionalpläne

Kritisch zu bewerten ist die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehaltes für Regionalpläne zugunsten der Landesplanungsbehörde (§ 20 Abs. 7). Das Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe ersetzt speziell für die Modellregion das Genehmigungserfordernis durch eine Anzeigepflicht. Zur Verfahrensvereinfachung wäre es wünschenswert, diese Regelung bei der Neufassung des Landesplanungsgesetzes zum Regelfall für das gesamte Nordrhein-Westfalen zu machen. Das gilt insbesondere, weil im Genehmigungsverfahren die Planung nicht kreativ gestaltet, sondern lediglich zeitlich verzögert wird – eine Ablehnung gibt es insbesondere im Bereich der Planänderungen praktisch nicht.“

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 61.12.01

Wohnen für Menschen mit Demenz

Implementierung von alternativen Wohnformen in die bestehenden Versorgungsstrukturen des Kreises Steinfurt. Menschen mit Demenz werden überwiegend, auch im Kreis Steinfurt, durch Angehörige oder Nachbarn in ihrer eigenen häuslichen Umgebung gepflegt und betreut. Hierbei stoßen diese, auch wenn eine Unterstützung durch ambulante Pflegedienste oder teilstationäre Pflegeangebote erfolgt, nicht selten an ihre physischen und psychischen Grenzen, so dass irgendwann nach einem ausserhäusigen Wohnangebot gesucht werden muss. Konventionelle stationäre Wohnformen können den Bedürfnissen von Menschen mit Demenz aus vielerlei Gründen vielfach nicht gerecht werden, daher werden von Betroffenen alternative Wohnformen gesucht und entsprechende Konzepte von Fachleuten entwickelt.

Im Dezember 2002 hat die Kreispflegekonferenz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um auch mit Blick auf die steigenden Kosten in der stationären Pflege zu untersuchen, ob der ambulante Bereich in der pflegerischen Versorgung in Zukunft gestärkt werden kann. Dabei sollte die Ausgestaltung der Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen, mit Schwerpunktsetzung auf ambulante und teilstationäre Angebote untersucht und nach neuen Wegen in der pflegerischen Versorgung geforscht werden.

Als Arbeitsergebnis ist im Mai 2004 in der Pflegekonferenz dargestellt worden, dass im Kreis Steinfurt der überwiegende Teil der pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Umgebung, mitunter unter schwierigen Bedingungen, gepflegt wird. Durch den Ausbau der ambulanten Hilfen, der in den letzten Jahren erfolgt ist, werden die vollstationären Pflegeeinrichtungen zunehmend zu Häusern, die fast ausschließlich Schwerstpflegebedürftige beherbergen und versorgen. Eine „Pflege nach Maß“ welche insbesondere auch die Stärkung der ambulanten und teilstationären Pflegeangebote umfasst, würde zu einem wirtschaftlicheren Einsatz der vorhandenen Ressourcen führen.

Neue und alternative Wohnformen müssen entwickelt und umgesetzt werden, da erkennbar ist, dass diese Wohnformen zunehmend nachgefragt werden, insbe-

sondere auch im Hinblick auf die steigende Zahl der älteren Menschen, die gerontopsychiatrisch erkrankt sind.

Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen:

- Wie kann, auch im Hinblick auf die steigenden Kosten in der stationären Pflege der ambulanten und teilstationären Bereiche in Zukunft gestärkt werden?
- Wie können zukünftige Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen, welche für die Zukunft vielfältiger gestaltet werden müssen, aussehen?
- Wie kann die pflegerische Versorgung und Betreuung im häuslichen Umfeld, ergänzt um teilstationäre Hilfeangebote, sichergestellt werden?
- Können alternative Wohnformen (z.B. Haus- oder Wohngemeinschaften) in die bestehende Pflegeinfrastruktur des Kreises implementiert werden?
- Gibt es klare Abgrenzungskriterien zwischen ambulante und stationärem Wohnangebot?
- Für Menschen mit dementiellen Erkrankungen?
- Wie können alternative Wohnangebote inhaltlich konzeptionell definiert werden?
- Gibt es eindeutige ordnungsrechtliche Abgrenzungskriterien zwischen selbstständigem Wohnen in Wohngemeinschaften/Hausgemeinschaften und stationärem Wohnen?

Herr Bögge, ist einer Reihe der aufgeworfenen Fragen im Rahmen seiner Diplomarbeit, welche er zum Abschluss des Studium der Gerontologie an der Hochschule Vechta unter der Themenstellung: „Wohnen für Menschen mit Demenz – Implementierung von alternativen Wohnformen in die Bestehende Versorgungsstruktur des Kreises Steinfurt“ angefertigt hat, nachgegangen. Er hat soziodemografische Daten erhoben bzw. zusammengefasst, bestehende Versorgungsstrukturen des Kreises aufgezeigt, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen beleuchtet, besondere Faktoren des ländlichen Raumes dargestellt und Wege zu einer sinnvollen Versorgungsplanung sowie zur Implementierung von alternativen Wohnformen und zur Weiterentwicklung bestehender Wohnangebote aufgezeigt.

In dieser Arbeit wurde darüber hinaus untersucht, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen alternative Wohnformen in die bestehenden Versorgungsstrukturen des Kreises Steinfurt implementiert werden können oder müssen.

Es ist sinnvoll, die Ergebnisse der Diplomarbeit in die Diskussion um die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen des Kreises Steinfurt einfließen zu lassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 50.39.00

Das Porträt: Peter Ottmann, Landrat des Kreises Viersen

Der neue Mann an der Spitze des Kreises Viersen, Landrat Peter Ottmann (CDU), wurde vom Alterspräsidenten des Kreistages mit einem Spruch von Papst Leo XII in sein Amt eingeführt: „Nun habe ich ein neues Amt und werde es genießen.“



Viel Zeit zum Genießen blieb dem früheren Bürgermeister der Stadt Nettetal nicht, denn viele Aufgaben warteten auf ihn nicht nur in der Kreisverwaltung, sondern auch auf vielen weiteren Feldern. Er wurde zum Verbandsvorsteher des Naturparks Schwalm-Nette gewählt, dem neben der Stadt Mönchengladbach die Kreise Heinsberg, Kleve und Viersen angehören. Er ist als Nachfolger des früheren Landrats Dr. Hans-Christian Vollert auch Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen geworden. Weitere Spitzenpositionen warten auf ihn auch beim Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) in Moers, der gemeinsamen Datenzentrale der Stadt Krefeld und der Kreise Kleve, Viersen und Wesel. Ottmann wird Vollerts Nachfolger auch als Verbandsvorsteher des Internationalen Naturparks Maas-Schwalm-Nette werden, zu dem auch niederländische Gebiete gehören. Peter Ottmann, Jahrgang 1951, geboren in Warendorf/Westfalen, ist verheiratet. Er hat eine Tochter und einen Sohn. Das Jura-Studium in den Jahren 1969 bis 1974 legte er mit der Ersten Staatsprüfung ab, 1977 folgte die Zweite Staatsprüfung. Kommunale Stationen führten ihn 1977 bis 1981 als Rechtsrat zur Stadt Ahaus; von 1981 bis 1984 war er Dezernent beim Kreis Gütersloh, von 1984 bis 1990 Stadtdirektor in Cloppenburg

und von 1990 bis 1999 zuerst Stadtdirektor, anschließend bis zum Jahre 2004 hauptamtlicher Bürgermeister in Nettetal. Peter Ottmann, mit 51,4 Prozent der Stimmen gewählt, sieht das Votum der Wählerinnen und Wähler bei der Kommunalwahl am 26. September 2004 als Verpflichtung, sich für die Interessen der Bürger im Kreis Viersen nachhaltig einzusetzen. Bewährtes will er beibehalten, wo Strukturreformen nötig sind, sie aber zügig durchführen. Der neue Viersener Verwaltungschef lernte in den ersten Tagen die Dienststellen des Kreishauses, die Einrichtungen und Schulen des Kreises kennen. Als Chef der Kreispolizeibehörde Viersen kümmert er sich auch um die Probleme der Polizei. Für ihn ist die Verknüpfung der Polizeiarbeit mit der kommunalen Ebene – der Landrat als Chef der Kreispolizeibehörde – genau der richtige Weg, erfolgreiche Polizeiarbeit mit der notwendigen Bürgernähe zu verbinden. Der Kreis Viersen ist wie alle anderen Kommunen nicht auf Rosen gebettet. Für den neuen Landrat geht es in diesen Tagen darum, einen Haushalt zu erstellen, der Wünschenswertes mit finanziell Machbarem verbindet. Die Unwägbarkeiten, nicht zuletzt durch „Hartz IV“ und die bisher nicht abzuschätzenden finanziellen Auswirkungen, machen es besonders schwie-

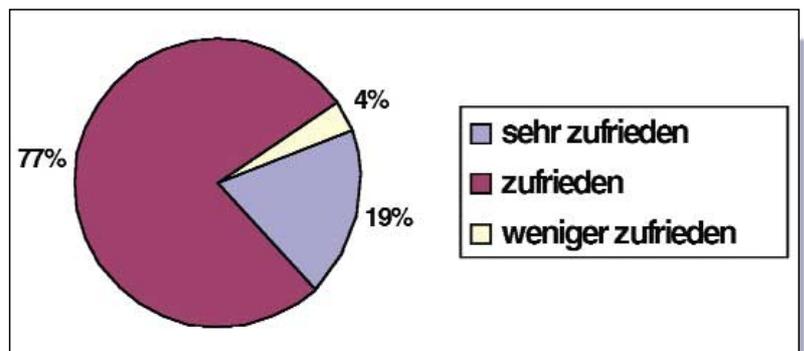
rig, den richtigen Weg zu finden. Besonders am Herzen liegt dem Landrat des Kreises Viersen die Wirtschaftsförderung, weil sie Arbeitsplätze schafft. Für den Verwaltungschef ist klar, dass nicht die Politik die Arbeitsplätze schaffen kann, dass man aber durch geschickte Rahmenbedingungen gute Verhältnisse herstellen kann. Die Standortvorteile des Kreises Viersen herauszustellen, Anreize für kleinere und mittlere Unternehmen zu schaffen, sich im Kreisgebiet anzusiedeln, das sieht Peter Ottmann als Hauptaufgabe an. Er will die Zahl von Besuchen bei heimischen Unternehmen kräftig erhöhen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 10.30.10

Im Fokus: Unwetterfrühwarnsystem Wind bewährt sich auf kommunaler Ebene

Von Ralf Tornau

Sturm, Gewitter, Hagel, Glatteisregen, starker Regen und Schneefall sind Wetterereignisse, die mit ihren Auswirkungen immer wieder das öffentliche Leben beeinflussen. In den letzten Jahren waren viele Menschen in Deutschland von gefährlichen Unwettern betroffen, die mehrere Milliarden Euro Schaden anrichteten. Erhebliche Schäden lassen sich vermeiden, wenn durch ortsbezogene und frühzeitige Warnungen mehr Zeit für die Vorbereitung zur Abwehr möglicher Gefahren besteht. Die Westfälische Provinzial setzt für die Feuerwehren und Kommunen auf das Unwetterfrühwarnsystem „WIND“ (weather information on demand). Denn: Mit rechtzeitigen und präzisen Warnungen kann den Gefahren und Folgen eines Unwetters besser begegnet werden.



Auszüge aus der Nutzerbefragung der Leitstellen: Wie zufrieden sind Sie in Bezug auf die Präzision der Unwetterwarnungen?

Die Entwicklung in Westfalen

Nach einer erfolgreichen Testphase im Geschäftsgebiet der Versicherung geht das Unwetterfrühwarnsystem WIND in die nächste Phase. Zum Hintergrund: Von November 2003 bis Dezember 2004 testeten rund 30 Leitstellen der Feuerwehren in Westfalen das Unwetterfrühwarnsystem. Eine durchgeführte Befragung zeigte, dass der Zufriedenheitsgrad unter den Nutzern groß ist. Man entschied sich daher, WIND nach der Testphase ab Januar 2005 neben den Leitstellen zusätzlich für weitere kommunale Einrichtungen zugänglich zu machen. Das Unwetterfrühwarnsystem entstand durch die Zusammenarbeit von Meteomedia, dem Wetterdienst von Jörg Kachelmann, dem Fraunhofer Institut für Software- und Systemtechnik und den öffentlichen Versicherern. Resultat ist ein ausgereiftes System, das durch seine präzisen und vor allem kleinräumigen Warnungen besticht.

Leitstellen fungieren als Kopfstellen

Für die gerade abgelaufene Testphase wählte die Provinzial bewusst die Leitstellen mit ihrer Kopfstellenfunktion. Denn sie sind als einzige Stelle rund um die Uhr besetzt und haben daher gerade im Katastrophenfall den besten Überblick. Das „westfälische Modell“ arbeitet mit jeweils einem so genannten WIND-Administrator, der in der Leitstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt die Möglichkeit hat, Wetterabonnements einzurichten. Die Unwetterwarnungen erreichen die Empfänger wahlweise per SMS, Email oder Fax. Die Voreinstellungen der Warnschwellen mit „orange“ – der untersten Warnstufe – sind nicht bindend. Diese können individuell höher,

also beispielsweise auf rot – und somit kongruent mit der Intensität des Unwetters – eingestellt werden. Vor allem die Kleinräumigkeit der von Meteomedia bereit gestellten Unwetterwarnungen erlaubt eine präzise Fokussierung nicht nur auf Kreis-, sondern auch auf Postleitzahlebene und selbst Geodaten, können vom Administrator eingestellt werden.

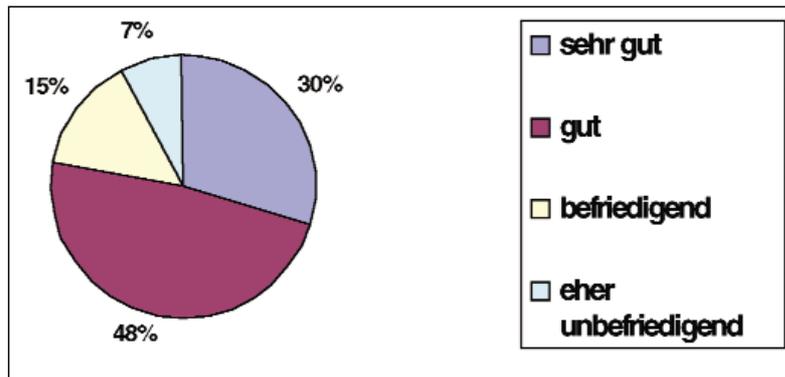
losen Wetterabonnements ein. Mittels eines den Kommunen zur Verfügung gestellten Nutzermeldeformulars konnten die gewünschten Abonnements aufgegeben werden.

Hohe Präzision

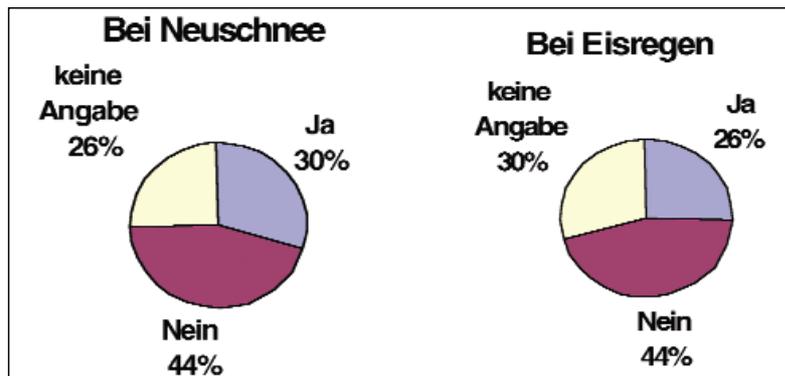
Was die Versicherung besonders überzeugte, WIND als Schadenverhütungsinstrument einzusetzen, war die hohe Präzision der Warnungen. Eine Befragung der Leitstellen und anschließend durchgeführte Auswertung der Testphase ergab: Dieses Unwetterfrühwarnsystem ist in hohem Maße präzise und versetzt die Leitstellen in die Lage, Einsatzkräfte und Equipment bei drohendem Unwetter genauer zu planen. „Wir konnten mehrmals frühzeitig den Winterdienst benachrichtigen, der auch entsprechend eingesetzt wurde. Für uns war dieser Test ein voller Erfolg“, schilderte beispielsweise Reinhold Hunke von der Berufsfeuerwehr in Iserlohn seine Erfahrungen mit WIND.

Besonderheiten von WIND

In der Unwetterzentrale von Meteomedia beobachtet ein Team von Meteorologen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr die aktuelle Wetterentwicklung anhand von Radar- und Satellitenbildern, Blitzortungssystem und den Messdaten von derzeit rund 500 Wetterstationen aus dem eigenen Messnetz. Hinzu kommt die Auswertung zahlreicher europäischer beziehungsweise internationaler Messwerte. Die Unwetterwarnungen erfolgen detailliert bis auf Landkreis- und Geokoordinatenebene. Es bedarf seitens des Abonnenten hierbei keinerlei meteorologischer Vorkenntnisse oder Schulungen für das Verständnis der Warnungen; so können sich die Empfänger ausschließlich auf die Auswirkungen des Unwetters



Nutzerbefragung: Wie zufrieden sind Sie in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Warnmeldungen?



Nutzerbefragung: Konnten durch die Warnmeldungen Schäden verhindert beziehungsweise gemildert werden?

WIND ist für zahlreiche kommunale Einrichtungen interessant

Die in der Testphase gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass es auf kommunaler Ebene weitere Abteilungen beziehungsweise Einrichtungen gibt, für die WIND interessant ist. Hierzu zählen neben den Feuerwehren die Bauhöfe, Hochbau- und Grünflächenämter, die Stadt- und Gemeindewerke sowie Ordnungsämter. Deshalb bietet die Westfälische Provinzial den Kommunen in ihrem Geschäftsgebiet ebenfalls den Bezug der Unwetterwarnungen an. Die WIND-Administratoren in den Leitstellen richten nun seit wenigen Wochen diese für die Kommunen kosten-



Klaus Ross, Leiter der Hauptabteilung Schadenverhütung der Westfälischen Provinzial, präsentierte die Auswertung der Testphase.

vorbereiten und/oder Einsatzpläne erstellen.

Feedback von Kommunen erbeten

Der Erfolg dieses neuen Sicherheitsprojektes der Provinzial für Westfalen wird von



Jörg Kachelmann stellte die Besonderheiten des WIND-Systems vor.

einem engen Informationsaustausch getragen. Daher wurden die Abonnenten der Unwetterwarnungen gebeten, ihre Erfahrungen mitzuteilen. Für diesen Zweck wurde ein Erfahrungsbericht als Faxant-



Teilnehmer beim WIND-Erfahrungsaustausch in Münster

wort vorbereitet, mit der Bitte, diesen an die Hauptabteilung Schadenverhütung der Westfälischen Provinzial zu senden. Das Feedback wird dazu beitragen, WIND stetig an neue Herausforderungen anzupassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 28.21.03

Die Möglichkeiten der WIND-Nutzung für Kommunen in Westfalen auf einen Blick:

- Empfang von Unwetterwarnungen auf mehreren Medien (SMS, Fax, E-Mail)
- genaue Bestimmung der Empfänger (auch zeitlich begrenzt, z.B. bei Bereitschafts- oder Schichtdienst).
- Einrichtung von „Beobachtungspunkten“ mit Geokoordinaten (z.B. zur Beobachtung des Einzugsgebietes eines Gewässers).
- Wahl der passenden Warnschwellen für die unterschiedlichen Unwettertypen (z.B. Windstärke, Regenmenge, Schneemenge usw.)

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Euregio-Studie „Wohnen jenseits der Grenze“ wird fortgeschrieben

Die Euregio-Studie „Wohnen jenseits der Grenze“ aus dem Jahre 2002 brachte es an den Tag: Der in vielen deutschen Orten entlang der Grenze verzeichnete Zuzug von niederländischen Staatsbürgern ist kein kurzzeitiges Strohfeuer, sondern ein sich verfestigender Trend. Wie Gerd Wiesmann, Landrat des Kreises Borken, jetzt mitteilte, werde es daher nun eine Fortschreibung dieser Studie geben, um konkreter zu ermitteln, wie sich voraussichtlich die Zahl der Zuwanderer entwickeln wird. Finanziert wird das Vorhaben unter anderem aus Mitteln der Europäischen Union.

Das neu gewonnene Datenmaterial könne dann den betroffenen Kommunen als Grundlage für ihre weiteren Infrastrukturplanungen dienen, so Wiesmann weiter. Neben der Euregio und dem Kreis Borken sind die Regio Twente, die Provinz Overijssel, der niedersächsische Landkreis Grafschaft Bentheim sowie die Bezirksregierung Münster an dem Projekt beteiligt. Mit der Durchführung wurde ein Enscheder Beratungsunternehmen beauftragt. Jahrzehntlang lag die Zahl der Niederländer, die in den Kreisen Kleve, Bentheim und Borken leben, nahezu unverändert bei 14.000. Seit 2000 steigt die Zahl jedoch rapide an. Ende 2002 waren es in den drei genannten Kreisen bereits 18.500. Und 2008 könnte sich die Zahl sogar verdoppelt haben. Hauptursache für diese „Wohnmigration“ sind die vergleichsweise günstigen Grundstücks- und Immobilienpreise, die größeren Grundstücke auf deutscher Seite der Staatsgrenze sowie steuerliche Vergünstigungen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 00.13.03

Beziehungen zwischen Rhein-Kreis Neuss und Kolumbien weiter gestärkt

Seit 1994 unterhält der Rhein-Kreis Neuss wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Kontakte nach Kolumbien. Das 2002 eröffnete deutsch-kolumbianische

Handelsbüro in Neuss ist ein besonders herausragendes Beispiel dafür. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit waren Landrat Dieter Patt und der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Neuss, Heinz Welter, nach Bogotá gereist, um an einer von der Weltbank und der Sparkassenstiftung für internationale Kooperationen, Bonn, veranstalteten Wirtschaftskonferenz teilzunehmen. Zu den Konferenzteilnehmern gehörte für

Sparkasse Neuss nach Kolumbien gereist war. Wie Dr. Langkamp berichtet, hat die Konferenz in Bogotá großes Interesse gefunden und als Ergebnis wurde mit dem kolumbianischen Bankenverband und dem Erziehungsministerium ein Lehrprogramm für Grundschulen vereinbart, bei dem Kinder mit dem Thema Geld vertraut gemacht werden - im Sinne, so Heinz Welter, des Stichwortes „Jugendwirtschaftserzie-



Auf dem Besuchsprogramm von Landrat Dieter Patt (2.v.lks.), Dr. Peter Langkamp (lks.), Vorsitzender der Geschäftsführung der Sparkassen-Stiftung, und Heinz Welter (r.), Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Neuss, stand auch ein Besuch beim kolumbianischen Vizepräsidenten Francisco Santos (2.v.r.). (Foto: Rhein-Kreis Neuss)

die Sparkassenstiftung der Vorsitzende der Geschäftsführung, Dr. Peter Langkamp. Thema der Konferenz war unter anderem die Möglichkeit einer Übertragung des deutschen Sparkassensystems auf Kolumbien.

„Die Beziehungen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und Kolumbien haben eine weitere Stärkung erhalten“, zog Patt nach seiner Rückkehr ein positives Fazit. Nicht nur die Wirtschaftskonferenz werde nachhaltige Wirkung zeigen, so Landrat Patt, der auch als Verwaltungsratsvorsitzender der

„hung“. Außerdem sollen in einer Studie Vorschläge erarbeitet werden, wie Kolumbiens Finanzsektor seine Angebotspalette erweitern kann.

Zu den Stationen von Landrat Patts Besuchsprogramm gehörte auch ein Treffen mit dem kolumbianischen Vizepräsidenten, Francisco Santos, und dem Präsidenten des kolumbianischen Industrieverbandes ANDI, Luis C. Villegas. Beide sagten ihre Unterstützung für die Errichtung eines deutsch-kolumbianischen Handels- und Distributionszentrums im Rhein-Kreis

Neuss zu. Aber nicht nur wirtschaftliche Aspekte standen in Kolumbien auf der Tagesordnung. Landrat Patt besuchte dort auch den Neusser Orden der Schwestern vom armen Kinde Jesu und die Shakira-Stiftung „Pies Descalzos“ (übersetzt: barfuß), die sich für in Armut lebende Kinder einsetzt. In Bogotá konnte Patt der Stiftung eine Spende in Höhe von 2.550 Euro überreichen, die im Rahmen eines Wohltätigkeitsprojekts der Städtischen Realschule Dormagen gesammelt worden war.

Zu den Ergebnissen von Landrat Patts Kolumbienreise gehören auch drei Vereinbarungen über deutsch-kolumbianische Kooperationsprojekte:

Zusammenarbeit mit der Universidad del Rosario

Die Universidad del Rosario in Bogotá und der Rhein-Kreis Neuss wollen künftig zusammenarbeiten. Eine entsprechende Erklärung unterzeichneten der Rektor der Universität, Hans Peter Knudsen, und Landrat Patt. Dabei steht zunächst ein gemeinsamer Kongress in Kolumbien im Jahr 2005 im Mittelpunkt. Ziel der Konferenz wird unter anderem sein, Kenntnisse über politische und kulturelle Beziehungen zwischen beiden Ländern zu vertiefen, einen deutsch-kolumbianischen Studentenaustausch mit der Universität Düsseldorf und der FOM in Neuss vorzubereiten, den Rhein-Kreis Neuss als wirtschaftlichen und kulturellen Partner vorzustellen und das Deutsch-Kolumbianische Handelsbüro in Neuss mit seiner Brückenfunktion für Unternehmen aus beiden Ländern zu präsentieren. Teilnehmer auf deutscher Seite sollen neben dem Rhein-Kreis Neuss die IHK, die beteiligten Hochschulen und Unternehmen aus der Region sein sowie deutsche Einrichtungen, die in Kolumbien angesiedelt sind, wie die Botschaft, das Goethe-Institut und der DAAD.

Zusammenarbeit mit der Region Atlántico

Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht nur Standort mit dem größten Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen, sondern auch führend in der Umwelttechnologie, insbesondere in der Müllverwertung. Eine Vielzahl von Unternehmen hat hier erhebliches Know-how aufgebaut, das als Grundlage für eine langjährige Verbindung mit der Region Atlántico dienen soll. Als weitere Grundlage dient eine bestehende Umweltvereinbarung zwischen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der kolumbianischen Regierung.

Das Kooperationsabkommen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Region

Atlántico hat eine intensive und praxisorientierte Zusammenarbeit in den Bereichen Wissens-, Kultur- und Technologietransfer zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Verhältnisse zum Inhalt. Zu den Kooperationsthemen gehören auch Abfallmanagement und Müllverwertung. Weitere Ansatzpunkte sind Landschaftsrecycling und Landschaftsgestaltung einschließlich Wiederaufforstung, erneuerbare Energien und die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.

Zusammenarbeit mit dem Karneval von Barranquilla

Beim Karneval von Barranquilla handelt es sich um eines der wichtigsten und größten Volksfests Kolumbiens. Dieses Fest wurde von der UNESCO wegen seiner langjährigen Tradition zum Meisterwerk des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit erklärt. Es hat große Bedeutung für die gesamte Republik Kolumbien und darüber hinaus. In Deutschland gehört das Rheinland zu den Hochburgen des Karnevals, dessen Bedeutung ebenfalls weit über die regionalen Grenzen hinausgeht. Der Rhein-Kreis Neuss hat eine lange Karnevalstradition, die insbesondere durch die Karnevalsgesellschaften gepflegt werden. Eine dieser Karnevalsgesellschaften sind die Blauen Funken, die insbesondere an einer Zusammenarbeit mit dem Karneval von Barranquilla interessiert sind.

Auf dieser Grundlage unterzeichneten Landrat Patt und die Direktorin des Karnevals von Barranquilla, Dr. Maria Cecilia Donado, im Auftrag der kolumbianischen Botschafterin in Deutschland eine Vereinbarung, den Austausch des Brauchtums zu pflegen. Hierzu gehören gegenseitige Besuche – wie der zum Karneval 2005 geplante Aufenthalt einer kolumbianischen Karnevalsgesellschaft in Neuss.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 10.26.20

Finanzen

Kreisumlage – Fälligkeitstermine und Verzugszinspflicht

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 12.10.2004 (Az.: 15 A 4597/02) entschieden, dass der Kreis aufgrund der Ermächtigung in § 56 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage auch befugt ist, in der Haushaltssatzung Fälligkeitstermine und eine angemessene Verzugszinspflicht für

verspätete Zahlungen zu regeln. Das OVG NRW stuft § 56 KrO NRW als umfassende Ermächtigungsgrundlage für den Kreis ein, Einzelheiten für die Erhebung der Kreisumlage zu regeln.

Das Gericht führt aus, dass § 56 KrO NRW unmittelbar zwar nur die Ermächtigung zur Erhebung einer Kreisumlage, die Festsetzung des Umlagesatzes für jedes Haushaltsjahr und besondere Formen der Kreisumlage regelt. Diese Regelungen seien allerdings – auch unter Einbeziehung der Vorschriften über die Umlagegrundlagen in den jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzen – erkennbar unvollständig. Die Fälligkeit der Kreisumlagezahlungen sei nicht angesprochen, obwohl sich aus der Vorschrift über die Änderung des Umlagesatzes im Laufe eines Kalenderjahres in § 56 Abs. 2 und 3 KrO NRW ergibt, dass die Kreisumlage nicht erst zum Jahresende zu zahlen ist. Hieraus zieht das OVG NRW den Schluss, dass der Kreis die Befugnis hat, Einzelheiten des Verfahrens der Festsetzung der Kreisumlage zu bestimmen. Zu diesen Einzelheiten zähle auch die Rechtsfolge einer verspäteten Erfüllung der Zahlungspflicht in Form von Verzugszinsen. Der enge sachliche Zusammenhang zwischen Zahlungspflichtigen und Verzugszinsen ergebe sich schon daraus, dass der Kreis nach allgemeinem Haushaltsrecht befugt sei, für gestundete Zahlungen angemessene Zinsen zu erheben (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW).

Das Gericht bewertete auch die konkrete Ausgestaltung der Zinspflicht als rechtmäßig (Fälligkeitstermin: 20. eines jeden Monats; Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr für rückständige Zahlungen). Die Festlegung der Fälligkeitszeitpunkte für 1/12 der Jahreskreisumlage auf den 20. eines jeden Monats sei rechtlich nicht zu beanstanden, da sie bewirke, dass die Kreisumlage kontinuierlich fließt, ohne dass die Gemeinden unangemessen in Vorleistung treten müssten. Der Verzugszinssatz von 6 Prozent pro Jahr liege ebenfalls im angemessenen Bereich, da beispielsweise die Verzugszinsen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 288 BGB regelmäßig höher seien.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 20.32.01

Kultur

Jahrbuch des Kreises Borken 2005

Interessantes aus den Städten und Gemeinden des Kreises Borken, besonde-

re Jubiläen der Vereine und Institutionen, die Ergebnisse der Kommunalwahlen und anschauliche Beiträge aus der Jahreschronik – das alles bietet das neue Jahrbuch des Kreises Borken 2005. Es hat insgesamt 288 Seiten. Autoren aus dem gesamten Kreis Borken haben Beiträge eingereicht, die mit zahlreichen Farbfotos bebildert sind. Thematisch ist zudem für jeden Geschmack etwas dabei. Sowohl Wissenswertes aus der Geschichte des Kreises Borken als auch aus dem Zeitgeschehen, aus Natur und Umwelt sowie aus der Kultur ist enthalten. Das Kreisjahrbuch 2005 ist zum Preis von 7,50 Euro im Buchhandel erhältlich. Schriftliche Bestellungen sind beim Kreis Borken, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Burloer Straße 93, in 46325 Borken, per Telefon: 02861/821350 oder 821348, oder per E-Mail: t.wigger@kreis-borken.de möglich. An der Information im Borkener Kreishaus kann das neue Jahrbuch ebenfalls erworben werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Bildband über den Ennepe-Ruhr-Kreis

Nach über 10 Jahren verfügt der Ennepe-Ruhr-Kreis wieder über einen aktuellen Bildband. Die zahlreichen Farbfotos zeigen, wie bemerkenswert die 408 Quadratkilometer zwischen Hattingen und Breckerfeld, Wetter und Schwelm sind. Die Texte beschreiben, warum die Menschen gerne in Ennepetal, Gevelsberg und Herdecke wohnen, was sie an Sprockhövel und Witten schätzen. Für Landrat Dr. Arnim Brux hat sich die monatelange Arbeit gelohnt. Bereits zum dritten Mal erscheint in der vom Oldenburger Verlag Kommunikation & Wirtschaft herausgegebenen Reihe „Deutsche Landkreise im Portrait“ eine Ausgabe über den Ennepe-Ruhr-Kreis. Der Band, der ab sofort im Buchhandel (19,80 Euro) erhältlich ist, entstand in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung. Die Redaktion lag in den Händen von Pressesprecher Ingo Niemann.

Deutsche Landkreise im Portrait „Ennepe-Ruhr-Kreis“, Verlag Kommunikation & Wirtschaft, Oldenburg, herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung, 3., völlig neue Ausgabe 2004, 144 Seiten mit durchgehend vierfarbigen Abbildungen, Format 21 x 27 cm, ISBN 3-88363-236-8, 19,80 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 2005

Druckfrisch wieder auf dem Büchertisch: das „Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh“. In 23. Folge in diesen Tagen neu erschienen als Jahresband 2005. Optisch aufgefrischt in seinem Erscheinungsbild, aber dauerhaft angelehnt an die schon traditionsreiche heimatkundliche Serie, die im Herbst 1982 ihren Start erlebte. Von den Heimatfreunden längst wieder erwartet; für alle in den Kreis Gütersloh neu Hinzugezogenen eine gern angenommene Hilfe zur Orientierung.

Auch der jüngste Band fügt sich bei Veränderung seiner Optik nahtlos ein in die bislang aufgelegte Reihe. In seiner äußeren Aufmachung ebenso wie mit seinen Inhalten. Eckpunkte geblieben sind das vorangestellte Kalendarium mit den Terminen auf ein Jahr zu Märkten und Volksfesten; im Anhang der sehr ausführlich angelegte Blick auf Neuerscheinungen auf dem heimischen Büchermarkt. Dazwischen stehen mit ihren Beiträgen die Themenfelder Geschichte, Wirtschaft, Kirche, Bildung, Kultur, Natur, Heimat- und Landeskunde, Hobby, Freizeit und Tradition.

Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 2005: 192 S., reich bebildert, vierfarbig, 30 Einzelbeiträge, Preis: € 9,80 in allen örtlichen Buchhandlungen sowie beim Flöttmann Verlag Gütersloh. Frühere Jahrgänge sind hier zum Teil noch erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Heimatkalendar 2005 des Kreises Heinsberg

Als wichtigen Bestandteil regionalen Schrifttums bezeichnet Landrat Stephan Pusch den neuen Heimatkalendar 2005, der in diesen Tagen erschienen ist. „Mit dem Heimatkalendar sind wir in der Lage, unsere Region besser zu verstehen. So erhält man Zukunftsfähigkeit. Denn es sind die Wurzeln, aus denen Neues erwächst“, schreibt der Landrat in seinem ersten Vorwort zum Heimatkalendar und wünscht sich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Kriegsendes vor 60 Jahren – dass die junge Generation an Rur, Wurm und Schwalm lernt, wo ihre Wurzeln sind.

Der Heimatkalendar ist ab sofort erhältlich in den örtlichen Buchhandlungen, in den Kreismuseen sowie im Bürger-Service-Center des Kreishauses.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Jahrbuch Hochsauerlandkreis 2005

Vor Kurzem ist das „Jahrbuch Hochsauerlandkreis 2005“ erschienen. In der Jahrbuch-Reihe ist es bereits der 21. Band, der der bewährten Mischung von historischen und aktuellen Themen vertraut. In den Berichten, Erzählungen und Aufsätzen beschäftigen sich 22 Autoren mit den vielschichtigen Lebenswelten der Region und darüber hinaus. So wird beispielsweise der Bogen über die „Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Olesno und dem Hochsauerlandkreis“ bis zum kleinen Jubiläum „Zehn Jahre deutsch-israelische Partnerschaft Meggido-HSK“ gespannt. Die 160 Seiten starke Ausgabe des Jahrbuchs ist im Briloner Verlag Podszun erschienen und zum Preis von 9,90 Euro im Buchhandel zu beziehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Jahrbuch des Kreises Höxter 2005

In den Buchhandlungen des Kreises Höxter ist ab sofort das neue Kreisjahrbuch 2005 erhältlich. Das Titelbild zeigt den bisherigen Höhepunkt einer Erfolgsgeschichte, wie sie im Kreis Höxter schon lange nicht mehr geschrieben worden ist. Bewusst mitten im Wald – und zwar in einem schönen Buchenwald auf dem Gelände des Schlossparks Rheder – wurde in einer Weltpremiere das erste Klavier der Öffentlichkeit präsentiert, das aus rotkerniger Buche hergestellt worden ist. Die erfolgreich arbeitende Initiative für heimisches Holz wird dann auch gleich im ersten Artikel des Buches unter dem Titel „Rotkernige Buche – mehr als nur ein neues Möbelholz“ beschrieben. Das Jahrbuch bietet darüber hinaus neben ausführlichen Informationen zum Kreisgeschehen auch lesenswerte Darstellungen zur lokalen Kultur und Geschichte. So wird die Überführung des Wisentgeheges Hardehausen in ein Walderlebnisgebiet ebenso dargestellt wie die zukunftsweisende Dorfentwicklung in Erkeln und Eversen. Das Jahrbuch behandelt in 32 Artikeln eine Vielzahl von Themen wie zum Beispiel die Werke des bekannten Bildhauers Will Hanebal, die Umnutzung und Restaurierung der historischen Wirtschaftsgebäude des Klosters Marienmünster auf dem Weg zum Musenhof oder die Verwandlung des Hille-Hauses von der einklassigen Dorfschule zur literarischen Gedenk- und Begegnungsstätte. Darüber hinaus informiert das Buch über die Aus-

stellungen im Museum Schloss Corvey und im Museum im „Stern“ in Warburg. Das Jahrbuch kostet 7,95 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Jahrbuch für den Rhein-Kreis Neuss

Seit 1999 gibt der Kreisheimatbund Neuss neben der Schriftenreihe regelmäßig das „Jahrbuch“ heraus. Damit kommt er dem immer wieder geäußerten Bedürfnis nach einem kreisweiten Periodikum nach. Das neueste „Jahrbuch für den Rhein-Kreis Neuss 2005“ erschien im November 2004. Die rund 250 bis 300 Seiten starken und größtenteils farbig illustrierten Bände enthalten jeweils etwa 30 kreisbezogene Beiträge verschiedener Autoren zu den Themen: Archäologie, Biographie, Geschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kunst, Literatur, Musik, Ökologie, Religion, Theater, Technik, Volkskunde. Das Jahrbuch für den Rhein-Kreis Neuss (ISBN 3-923607-46-6) ist im Buchhandel zu einem Preis von 10,00 Euro zu beziehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Heimatkalender des Kreises Soest 2005

30 Autoren und etliche Fotografen hat Redakteur Dr. Peter Kracht in grafisch gelungener Aufmachung und thematisch überzeugend geordneter Reihenfolge in seinem vierten Heimatkalender des Kreises Soest 2005 unter Dach und Fach gebracht. Die Bereitschaft von Heimatpflegern, Lokalchronisten, Volkskundlern, Redakteuren und Journalisten und Fotografen, sich mit Bild und Text am Jahrbuch für den Kreis Soest zu beteiligen, ist ungebrochen groß. Stellt man sich die überwiegend farbig bebilderte 136 Seiten starke Jahreschronik als Kulturhaus vor, ist es vom Keller bis zum Dach stimmig und einfallreich möbliert. Im Plauderton werden Gedächtnisbrücken geschlagen und über Land und Leute erzählt, Sachverhalte aus der Vergangenheit bis in unsere Tage erhellt, an Kirchenbauten, wie der Soester Hohnkirche, oder an sakrale Schätze wie den Soester Patroklischrein oder Kleinodien aus dem ehemaligen Kloster Himmelpforten erinnert. Der Heimatkalender ist ab sofort im örtlichen Buchhandel erhältlich. Der Preis beträgt 9,20 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Jahrbuch 2005 des Kreises Unna

War die „gute alte Zeit“ ohne elektrisches Licht und Kanalisation wirklich so gut? Warum schrieben unsere Vorfahren lateinische Verse auf die Zeit? Und wie war das, als die ersten Bergleute und Fabrikarbeiter mühsam lernen mussten, im Takt der Werksirenen zu arbeiten? Die Zeit hat viele Facetten. Das Jahrbuch 2005 des Kreises Unna, nunmehr in der 26. Ausgabe erschienen, macht sie zum Schwerpunktthema. Ab sofort ist es zum Preis von 9,60 Euro im Buchhandel zu haben (ISBN 3-924210-48-9).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Heimatbuch 2005 des Kreises Viersen

Das Heimatbuch 2005 des Kreises Viersen zeichnet sich wieder durch eine besonders große Vielfalt an verschiedensten Themen aus. Es ist immer wieder erstaunlich, dass es dem verantwortlichen Redakteur, Schul- und Kulturdezernent Prof. Dr. Leo Peters, Jahr für Jahr gelingt, eine derartige Fülle wissenschaftlicher Beiträge zu Lebensbildern aus dem Kreis Viersen, aus der Geschichte, aus Kunst- und Architekturgeschichte, aus Natur und Landschaft und zur aktuellen Dokumentation der Öffentlichkeit vorzulegen.

Ab sofort ist das Buch direkt beim Kreis Viersen oder im örtlichen Buchhandel zum Preis von 7,50 Euro zu erwerben. Das in einer Auflage von 7500 erschienene Werk hat in diesem Jahr 348 Seiten und 35 Beiträge von 38 Autoren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Jahrbuch des Kreises Warendorf 2005

Unter dem Titel „Christianisierung und Kirchenentwicklung. Kulturelles, wirtschaftliches und soziales Leben“ befasst sich das Jahrbuch des Kreises Warendorf im Rahmen des 1200. Jubiläums des Bistums Münster schwerpunktmäßig mit der Entwicklung der christlichen Kirchen im Kreis Warendorf vom Ende des 8. bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts. Der allgemeine Kulturteil umfasst eine breite Palette: Kreisgeschichte 1803 bis 1918, der Beckumer Prudentiaschrein, Münzfunde in Oelde, der Liesborner Meister, Bildungsgeschichte in Herzfeld und Umgebung, Nachtwächter in Telgte, Schulwesen in Wadersloh, Kindergarten in Fre-

ckenhorst, NS-Zeit in Ostenfelde und Bildstöcke im Kreis. Kulturveranstaltungen, -ereignisse und -zentren in Ahlen, Albersloh, Everswinkel, Liesborn und Sendenhorst sowie im Haus Nottbeck werden ebenso illustriert wie die Arbeit und Aktivitäten der Heimatvereine und des Kreisheimatvereins. Einen besonderen Platz nehmen die Kulturschaffenden Menschen im Kreisgebiet ein, deren Ehrungen und Auszeichnungen vorgestellt werden bzw. derer in Nachrufen gedacht wird. Die Jahreschronik stellt die politischen und gesellschaftlichen Ereignisse 2003/2004 gestrafft zusammen. Abgerundet wird das vielseitige Jahrbuch 2005 durch eingehende Buchbesprechungen und -anzeigen zu Neuerscheinungen zur Kreis- und Ortsgeschichte. Das 360-seitige Jahrbuch (ISBN 3-921 787-29-9) kostet im Buchhandel 12,00 €, für die Mitglieder der Heimatvereine beim Bezug über den zuständigen Heimatverein 9,00 €. Herausgeber ist der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e.V. durch Prof. Dr. Paul Leidinger.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Jahrbuch des Kreises Wesel 2005

Der neue Landrat des Kreises Wesel, Dr. Ansgar Müller, wies bei der Vorstellung des neuen Jahrbuches des Kreises Wesel auf das breitgefächerte Themenspektrum des soeben erschienenen Buches hin. Das mit 246 Seiten umfangreichste Jahrbuch des Kreises berichtet über die Ausbreitung der Esskastanie am Niederrhein, fragt nach dem Grund, warum Vögel singen und spürt den Wölfen des 19. Jahrbuches am Niederrhein nach. Die 46 Autoren berichten über Rhein-Goldwäscher in Büderich um 1768, beschreiben die Denkmale der Stadt Rheinberg und stellen mundartliche Beiträge in heimatlichem Platt vor. Der Beitrag über das Chausseegeld, das man im 19. Jahrhundert auf den neu erbauten Kunststraßen zu entrichten hatte, erinnert an die aktuelle Diskussion um die Mautgebühren. An das Kriegsende vor 60 Jahren erinnern einige Beiträge und eine Autorin aus Cambridge stellt den im 19. Jahrhundert berühmten Maler Gesellschaft aus Wesel vor. Das durchgängig farbig gestaltete Jahrbuch gliedert sich in sechs Bereiche, die durch Farben unterschieden werden und so den Leser durch die 246 Seiten geleiten. Die Auflage erreichte in diesem Jahr 4200 Exemplare. Der Preis beträgt 8,80 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 41.10.31

Soziales

Mehr behinderte Menschen sollen in eigene Wohnung ziehen

Westfalenweit könnten statt der bislang 8.200 behinderten Menschen rund 10.000 Behinderte nicht im Elternhaus oder im Wohnheim sondern betreut in ihrer eigenen Wohnung leben, so eine Schätzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). „Längst nicht jeder behinderte Mensch braucht die 'All inclusive'-Betreuung, die ein Wohnheim bietet“, sagte LWL-Direktor Wolfgang Schäfer beim Besuch eines Klienten im Betreuten Wohnen. Im Kreis Minden-Lübbecke nutzen bisher 251 Klienten diese Wohnform, während 1.200 behinderte Menschen in Heimen leben.

Die Werbung für das Betreute Wohnen als Alternative zum Heim oder zum Wohnen bei den Eltern scheint erste Effekte zu haben: Seit einem Jahr sind in Westfalen-Lippe zu den bis dahin rund 6.100 Menschen im Betreuten Wohnen (Minden-Lübbecke: 170) weitere 2.100 (81) hinzugekommen. Der durchschnittliche Anstieg der Wohnheimplätze in Westfalen-Lippe um 450 pro Jahr hat sich dagegen nach Angaben von Schäfer im vergangenen Jahr mit 200 mehr als halbiert. Insgesamt leben rund 26.000 Menschen in westfälischen Heimen, etwa 13.000 bei ihren Eltern.

Seit dem 1. Juli 2003 ist der LWL nicht nur für die Heimkosten verantwortlich, sondern er zahlt auch die Kosten des Betreuten Wohnens behinderter Menschen, für beides zusammen mehr als 700 Millionen Euro jährlich. Der Steuerzahler spare durch das Betreute Wohnen Geld, denn ein Platz im betreuten Wohnen koste nur etwa 30 Euro pro Tag, im Wohnheim dagegen durchschnittlich 80 Euro, sagte der Direktor des Verbandes.

Schäfer: „Was für viele Menschen selbstverständlich ist, die Wohnung selbst einzurichten, Freunde nach Hause einladen zu können oder selbst zu kochen, sind für Menschen mit Behinderung erste Schritte in ein eigenständiges Leben und zwar dann, wenn die Betreuung dazu kommt. Das heißt Hilfe zu haben, wenn es einem schlecht geht oder Unterstützung zu bekommen beim Geldeinteilen, Briefe schreiben oder Putzen“.

„In Nordrhein-Westfalen werden über 14.000 behinderte Menschen in ihrer eigenen Wohnung betreut, fast vier Mal so viele – rund 46.000 – leben in Wohnheimen, weil sie wegen ihrer – meist geistigen – Behinderung dauerhaft fremde Hilfe brauchen.“

Wie das betreute Wohnen funktioniert und wer bei Fragen weiterhilft, hat der LWL auf 40 Seiten unter dem Titel „Zwei Zimmer, Küche, Bad, Betreuung“ zusammengestellt. Der Ratgeber steht im Internet (www.lwl.org) und erläutert an Beispielen, wie ein Mensch mit Behinderung aus dem Elternhaus oder aus einem Wohnheim auszieht oder bereits in einer eigenen Wohnung lebt, unterstützt von einem ambulanten Dienst. Im Serviceteil sind häufig gestellte Fragen beantwortet und Ansprechpartner aufgelistet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 50.32.30

Netze spannen für die Zukunft im Alter

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (MGSFF) hat unter der Überschrift „Netze spannen für die Zukunft im Alter“ einen Leitfaden zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements herausgegeben. Erstellt wurde der Leitfaden im Auftrag des Ministeriums am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule in Düsseldorf.

Durch die Veränderung in der Familien- und Sozialstruktur gewinnt die Bildung von außerfamiliären Netzwerken zunehmend an Bedeutung. Für die Zukunft wird ein Bedeutungszuwachs an nicht familialen, auch generationsübergreifenden Netzwerkbeziehungen angenommen. Deren Einsatz im Bedarfsfall hängt aber in hohem Maß von der Beziehungsqualität zwischen den Beteiligten ab.

Vor dem Hintergrund der Einführung neuer Steuerungsmodelle und veränderter Finanzierungsbedingungen stellt sich die konkrete Frage, wie soziale Dienst für ältere Menschen adäquat weiterentwickelt werden können, um sowohl den Anforderungen an Qualitätsentwicklung als auch der effektiven Arbeitsweise gerecht werden. Gefragt sind kreative Lösungen bei der Neuorganisation und Ausgestaltung von Dienstleistungsangeboten unter Ausschöpfung von Synergieeffekten durch Vernetzung und Koordination und einer verstärkten Nutzerorientierung von arbeitsmarktpolitischen Förderungsmöglichkeiten.

Das Land beabsichtigt, die Entwicklung derartiger Lösungen wie zum Beispiel das Zusammenführen unterschiedlicher Beratungseinrichtungen, die Vernetzung von verschiedenen Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements oder die modellhafte Verknüpfung unterschiedlicher sozialer Dienste im Stadtteil mit einer gezielten landespolitischen Unterstützung

von entsprechenden Modellvorhaben auf kommunaler Ebene zu begleiten.

Es geht in diesem Handlungsfeld darum, den Organisationsprozess der Zusammenführung von verschiedenen vorhandenen Beratungsangeboten auf der örtlichen Ebene modellhaft zu fördern, nicht die Beratung selbst. Für den Lebensalltag, der älteren Menschen sind dabei die Planung und Entscheidung auf der lokalen/kommunalen Ebene besonders bedeutsam. Es ist politisches Ziel, die Nachhaltigkeit als Element der Zukunftssicherung in allen Bereichen zu unterstützen. Nachhaltigkeit ist dabei nicht ein abstrakter Begriff, sondern eine konkrete Anleitung zum Handeln.

Der Leitfaden kann bezogen werden beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf oder per e-Mail: info@mail.mgsff.nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 50.01.00

Gemeinsam für den Stadtteil –

Kooperationen von Freier Wohlfahrtspflege und Kommunen zur Stabilisierung benachteiligter Quartiere – Untersuchungsbericht

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (MGSFF) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (LAGÖF) haben zusammen unter dem Titel „Gemeinsam für den Stadtteil“ eine Untersuchung der Kooperationen von Freier Wohlfahrtspflege und Kommunen zur Stabilisierung benachteiligter Quartiere veröffentlicht. Die Untersuchung ist das Ergebnis einer langjährigen Kooperation zwischen der LAGÖF und dem Sozialministerium NRW zur Verhinderung und zur Verhinderung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit und zur Stabilisierung benachteiligter Quartiere.

Eine Kernrolle nimmt dabei die Zentrale Fachstelle ein, die als verwaltungsreformatische Antwort auf das gegliederte Verwaltungshandeln bei Wohnungsnotfällen in vielen Kommunen in NRW eingerichtet wurde. Das Landessozialministerium fördert im Rahmen des Handlungsprogramms „Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern“ die Einrichtung und Weiterentwicklung dieser Fachstellen. Gemeinsam mit der LAGÖF und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungseinfachung (KGSt) wurde auch ein Handbuch zur Einrichtung dieser erfolgrei-

chen Querschnittstellen in der Kommunalverwaltung herausgegeben.

Ziel der Untersuchung ist die Auslotung von Handlungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit von Freier Wohlfahrts- pflege und Kommune, der Wohnungswirtschaft und anderen beteiligten Akteuren zur nachhaltigen Vermeidung sozialer Ausgrenzungsprozesse. Die im Fachstellenmodell angelegte sozialräumliche Orientierung wird aufgegriffen und auf ihr Potenzial zur Vermeidung und Stabilisierung sozialer Brennpunkte hin überprüft.

Die vorliegenden Ergebnisse verweisen darauf, dass Stadtteilprävention am effektivsten und effizientesten gelingt, wenn alle beteiligten Akteure sich auf ihre jeweiligen Stärken, das heißt auf ihren Kernbereich, beschränken, aber ihre Zielsetzungen, Strategien und Aktivitäten so früh wie möglich eng miteinander abstimmen. Die als Leitfaden angelegten Empfehlungen des Berichts stellen eine gute Handlungsorientierung für die zukünftige Stadtteilprävention von Kommune und Freier Wohlfahrtspflege dar.

Die Untersuchung kann bezogen werden beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, e-mail: info@mgsff.nrw.de, Fax: 0211/855-3211.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 50.38.01

Gesundheit

Gesundheitsbericht des Kreises Wesel 2004

Der Kreis Wesel hat seinen Gesundheitsbericht 2004 veröffentlicht. Der Bericht wurde vom Fachbereich Gesundheitswesen des Kreises unter Mitwirkung der Kommunalen Gesundheitskonferenz sowie einzelner Fachleute der Kreisverwaltung (z.B. Veterinärwesen, Umwelt) erstellt.

In neun Kapiteln informiert der Bericht auf über 230 Seiten über 1.) das Konzept einer modernen Gesundheitsberichterstattung, 2.) Grunddaten zur Gesundheit der Bevölkerung sowie der gesundheitlichen Versorgung, 3.) ausgewählte Infektionskrankheiten, 4.) Kinder- und Jugendgesundheit, 5.) den Pharmazeutischen Koordinierung der sozialen und gesundheitlichen Versorgung, 7.) die Suchtkrankenhilfe, 8.) die Koordinierung der sozialen und gesundheitlichen Versorgung sowie 9.) die umweltbezogene Gesundheitsberichterstattung im Kreis Wesel.

Der Bericht kann auch im Internet als PDF-Datei herunter geladen und ausgedruckt werden:

www.kreis-wesel.de/Gesundheit/Gesundheitsbericht.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 53.01.03.1

Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit NRW (APUG NRW)

Die Zukunft der Informationstechnik liegt in der mobilen, drahtlosen Kommunikation. Weit verbreitet ist inzwischen das telefonieren mit dem Handy. Die drahtlose Vernetzung zwischen Computern oder zum Internet mit der Funknetztechnik WLAN nimmt an Bedeutung zu. WLAN steht für Wireless Local Area Network, zu deutsch: Ein kabelloses, lokales Netzwerk. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW und der Firma ISIS ein Faltblatt zur Funknetztechnik WLAN herausgegeben. Es soll die Bürgerinnen und Bürger kompakt und allgemeinverständlich über WLAN einschließlich gesundheitlicher Aspekte informieren und Tipps zum Umgang geben. Das Faltblatt kann unter Tel.: 0211/4566-666, Fax: 0211/4566-621 oder per E-Mail: infoservice@munlv.nrw.de bestellt werden.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 53.01.00

Bauwesen

Ratgeber für kommunale Bauherren – Bauvorhaben – Bauprodukte

Der Ratgeber Bauvorhaben – Bauprodukte vermittelt Grundlagen zu allen typischen kommunalen Bauvorhaben. Er enthält Anregungen und Entscheidungshilfen für den Einsatz von Bau-, Einrichtungs- und Ausstattungsprodukten und hilft bei der kompletten Vorbereitung auf Gespräche mit Architekten, Planern und Ingenieuren. Der Ratgeber entstand 1977 im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau und unter Mitwirkung des Deutschen Städtetages, des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft RKW sowie Bürgermeister der Städte und Gemeinden. Der Ratgeber ist speziell auf das kommunale Bauen zugeschnitten und wird kontinuierlich aktualisiert. Den Inhalt des Ratgebers finden Sie im Internet unter

www.heinzebauoffice.de, Kommunale Bauherren in der Rubrik Bauwissen. Das HeinzeBauOffice für kommunale Bauherren inklusive Ratgeber kann kostenlos bezogen werden über:
Fax: 05141/50104 oder die E-Mail-Adresse: kundenservice@heinze.de.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 63.10.00

Umweltschutz

Kreis Höxter setzt auf Holz

Voll des Lobes war der unabhängige Umweltgutachter Dr. Wilhelm Ross beim zweiten Überwachungsaudit des Kreises Höxter: „Ich habe noch keinen anderen Kreis erlebt, bei dem der Umweltgedanke so intensiv gelebt wird wie beim Kreis Höxter.“ Nach wie vor ist der Kreis Höxter als einziger in ganz Deutschland mit allen Liegenschaften nach der strengen „Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ (Öko-Audit-Verordnung) zertifiziert. Zu diesem Erfolg tragen auch die verschiedenen Heizungsanlagen bei, die mit dem regenerativen Brennstoff Holz betrieben werden.

Als erste Anlage wurde eine Holzhackschnitzelheizung für das Johann-Conrad-Schlaun-Berufskolleg des Kreises Höxter in Warburg in Betrieb genommen. Welches Einsparpotential solch eine Anlage bietet, macht der Vergleich zur errechneten Heizölmenge deutlich: durch den Einsatz von Holzhackschnitzeln wurden im Zeitraum von Oktober 2000 bis zum 31. März 2004 352.360 Liter Heizöl eingespart! Der Holzverbrauch betrug in dieser Zeitspanne 3.915 Schüttraummeter. Für das Berufskolleg in Warburg ergaben sich damit gegenüber einer Beheizung mit Erdgas Einsparungen in einer Gesamthöhe von etwa 49.000 Euro. Darüber hinaus wurde die Umwelt durch den Einsatz des regenerativen Energieträgers Holz um rund 610 Tonnen Kohlendioxid entlastet.

Bei zwei anderen Projekten im Kreishaus in Höxter und auf dem Bauhof des Kreises in Rolfzen wurde jeweils eine Holzpellettheizung installiert. „Allein mit der Anlage in unserem Kreishaus und der zuvor erfolgten Sanierung der Gebäudesubstanz inklusive entsprechender Wärmedämmmaßnahmen entlasten wir die Umwelt jährlich um etwa 66,5 Tonnen Kohlendioxid.“ Deshalb hofft Landrat Backhaus, dass sich die Qualität von Holzpellettheizungen schnell herum-

spricht und auch Einfamilienhäuser auf diese moderne und zuverlässige Technik zurückgreifen. Denn als nach Umweltrichtlinien zertifizierte Behörde sieht er den Kreis Höxter ganz bewusst in einer Vorreiterrolle. Bringt doch selbst die relativ kleine Anlage auf dem Bauhof in Rolfzen (mit einer Heizleistung von 45 KW) immerhin eine CO₂-Entlastung im Vergleich zum Vorjahr von 15,5 Tonnen.

Welchen finanziellen Effekt die Verbesserung der Wärmedämmung, eine Beleuchtungsoptimierung, der Einsatz moderner Heiztechnik mit dem Brennstoff Holz und ein verantwortungsvolles Nutzerverhalten für den Kreis Höxter bringt, verdeutlichen am besten die Einsparungen seit dem Basisjahr 1996. Neben der erheblichen Entlastung der Umwelt – 5.400 Tonnen Kohlendioxid wurden eingespart – konnte auch die nennenswerte Summe von rund 692.000 Euro an Energiekosten eingespart werden.

Landrat Hubertus Backhaus hat schon frühzeitig die enormen Vorteile des Brennstoffes Holz erkannt. Deshalb unterstützt er seit 1992 die Maßnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes, die Holz als Energieträger ins Bewusstsein der Menschen rücken soll. Unter der Federführung des Staatlichen Forstamtes Bad Driburg sind in den vergangenen Jahren schon erfreuliche Erfolge erzielt worden. Vor allem die Wanderausstellung „Holz als Energieträger“, die mittlerweile in allen zehn Städten des Kreises und auch überregional gezeigt

worden ist, hat dazu beigetragen, eine Bewusstseinsbildung zu erreichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 61.60.01

Wirtschaft

Modellprojekt „Mittelstandsfreundliche Verwaltung NRW“

Im Rahmen der Mittelstands-Offensive „move“ wurde im Juli 2001 das Projekt „Mittelstandsfreundliche Verwaltung NRW“ initiiert. Beteiligt sind zwölf nordrhein-westfälische Kommunen unterschiedlicher Größe und Wirtschaftsstruktur, darunter auch die Kreise Herford und Recklinghausen sowie der Rhein-Kreis Neuss. Das Projekt zielt vor allem darauf, die Dienstleistungen der Projektpartner stärker auf mittelständische Unternehmen zuzuschneiden und deren spezifischen Bedürfnissen weitest möglich Rechnung zu tragen. Um ein mittelstandsorientiertes Verwaltungshandeln in diesem Sinne zu gewährleisten, haben die einzelnen Modellkommunen unterschiedliche Instrumente und Maßnahmen entwickelt. Diese reichen von einer Verbesserung des internet-gestützten Serviceangebots über die Schaffung zentraler Anlaufstellen und fester Ansprechpartner und die Optimie-

rung der behördeninternen Abläufe bis hin zu praktischen Erleichterungen für Unternehmer wie etwa der für mehrere Kommunen gültige Handwerkerparkausweis.

Im Oktober 2001 ist in den mittelständischen Unternehmen der zwölf Modellkommunen eine repräsentative Befragung durchgeführt worden, die ergeben hat, dass die Arbeit der Verwaltungen seitens der befragten Unternehmen vergleichsweise kritisch gesehen wird. Ob dieses Ergebnis einer näheren Betrachtung standhält und nicht auch zumindest in Teilen überzogene Erwartungen der Unternehmerschaft widerspiegelt, mag dahinstehen. Jedenfalls hat die vor kurzem abgeschlossene Unternehmensbefragung 2004 in den Modellkommunen zu durchweg besseren Ergebnissen geführt. Rund die Hälfte der befragten Unternehmen (48%) geben den Dienstleistungen der beteiligten Kommunen ein „gut“ oder „sehr gut“. Im Jahr 2001 hatte dieser Wert noch bei 40 Prozent gelegen. Dem entspricht es, dass auch die Zahl der unzufriedenen beziehungsweise sehr unzufriedenen Kunden von 25 Prozent in 2001 auf jetzt 17 Prozent gesunken ist. Nähere Einzelheiten zur Unternehmensbefragung 2004 und darüber hinausreichende Informationen zum Modellprojekt sind unter www.move.nrw.de verfügbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 80.10.04

Ennepe-Ruhr-Kreisdirektor: Becker geht, Pott kommt

Mit Wolfgang Becker verlässt jemand die Kreisverwaltung, der in den letzten 32 Jahren maßgeblich mit dazu beigetragen hat, Verwaltung und Politik im Ennepe-Ruhr-Kreis zu gestalten. Der Name Wolfgang Becker ist verbunden mit engagierter, zuverlässiger und kompetenter Arbeit, mit Überzeugungskraft, Verhandlungsgeschick und der Fähigkeit, tragfähige Kompromisse zu finden.“ Mit diesen Worten hat Landrat Dr. Arnim Brux den am Jahresende ausscheidenden Kreisdirektor jetzt im Kreistag verabschiedet.

Nachdem Becker vor 65 Jahren in Bochum geboren wurde und dort zur Schule gegangen war, führte ihn sein Studium nach Marburg, Münster und Bonn. Nach Staatsprüfungen und Referendarzeit trat er als Regierungsassessor seinen

Dienst bei der Bezirksregierung in Köln an. Nach zwölf Monaten wechselte er im Juni 1972 als Kreisassessor zum Ennepe-Ruhr-Kreis, zwei Monate später war Becker bereits Leiter des Rechtsamtes und weitere fünf Monaten später – im März 1973 – wurde er zum Dezernenten des Rechts-, Ordnungs-, Straßenverkehrs- und Veterinäramtes bestellt. Den Wechsel von der Bezirksregierung zu einer kommunalen Verwaltung hat Becker nach eigenen Angaben nie bereut. „Den Platz im Kreishaus möchte ich rückblickend mit nichts anderem tauschen.“ 1992 wählte ihn der Kreistag zum Kreisdirektor, 2000 erfolgte die Wiederwahl. „Wolfgang Becker ist somit ein Urgestein der Verwaltung, eine Institution“, so Brux.

Die Leistungen Beckers würdigte der Landrat exemplarisch am Beispiel Rettungsdienst und Feuerwehrwesen. Der Kreisdirektor war maßgeblich am Umbau der Kreisschlauchpflieger in Gevelsberg in eine moderne Kreisfeuerwehrzentrale beteiligt. Momentan wird die Kreisleitstelle im Kreishaus komplett umgebaut.

Es gilt, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass für die Sicherheit der Bürger jährlich rund 36.000 Einsätze optimal disponiert werden können. „Wenn 2005 die neue Leitstelle in Betrieb geht, dann ist das auch ein Verdienst von Kreisdirektor Becker“, würdigte Brux. Gleiches gelte für die organisatorische und wirtschaftliche Einheit des Rettungsdienstes im Kreis.

Das Plus an Freizeit wird Becker in Zukunft für seine zahlreichen Hobbies nutzen. Dazu zählen seine Lust am Reisen, die Freude an Modelleisenbahnen

Die Bürowände frisch gestrichen und ein Schreibtisch fast ohne Akten – dies waren die ersten Eindrücke von Iris Pott, als sie Anfang Januar die Arbeit in ihrem

Büro im Schwelmer Kreishaus aufnahm. Die 44-Jährige ist seit Jahresbeginn dortige Kreisdirektorin. Der Kreistag hatte sie im Juli einstimmig zur Nachfolgerin von Wolfgang Becker gewählt.

Während die weißen Wände erst Zug um Zug durch einige ausgewählte Bilder mehr an Farbe gewinnen sollen, füllte sich der Schreibtisch in den nächsten Tagen fast von selbst mit Akten. Denn als allgemeine Vertreterin des Landrates übernahm Pott innerhalb der Kreisverwaltung eine Führungsposition. „Als langjährige Leiterin des Haupt- und Personalamtes der Stadt Sprockhövel verfüge ich über umfangreiche Kenntnisse in Kommunalverwaltung und -politik. Dies sollte eine gute Voraussetzung sein, um die vor mir liegende Herausforderung



Abschied: Der scheidende Kreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises, Wolfgang Becker (Mitte), umrahmt von Landrat Dr. Arnim Brux (2.v.r.) sowie den Fraktionsvorsitzenden Dietrich Kessel (SPD, lks.), Paul Frech (CDU, 2.v.lks.) und Jörg Ober-einer (Bündnis90/Die Grünen)

sowie die Fotografie und Bildbearbeitung. Beckers Nachfolgerin **Iris Pott** trat ihren Dienst im Kreishaus am 3. Januar an.



Mittlerweile ist Ihr Schreibtisch voller. Iris Pott ist neue Kreis-direktorin des Ennepe-Ruhr-Kreises

erfolgreich zu bewältigen“, wagte die gelernte Juristin einen Ausblick auf ihre achtjährige Amtszeit. Zum Einstieg gab es einen Blumenstrauß von Landrat Dr. Arnim Brux.

In ihrer Freizeit startet Pott am liebsten Aktivitäten mit ihrer Tochter. Außerdem liest sie gerne, bevorzugt Krimis. „Hier finde ich die Entspannung und Spannung, die beim Studium von Akten viel zu selten auf-kommt.“

EILDienst LKT
NRW
Nr. 2/Februar 2005
10.30.10

Verbandsspitze des Deutschen Städte- und Gemeindebundes neu gewählt

Zum neuen Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wählte der Hauptausschuss des kommunalen Spitzenverbandes den bisherigen Ersten Vizepräsidenten und Bergkamener Bürgermeister **Roland Schäfer** (55). Zum Ersten Vizepräsidenten wurde Christian Schramm (52), Oberbürgermeister der Stadt Bautzen gewählt. Der Wechsel wird zum 1.7.2005 wirksam.



Roland Schäfer

Für den in Alzey Worms zum Landrat gewählten Vizepräsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Ernst-Walter Görisch, wurde Bürgermeister Fritz Wagner (59) der Stadt Kirm gewählt. Wiedergewählt wurden das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Gerd Landsberg (52) und sein Stellvertreter, Helmut Dedy (46). Dr. Landsberg und Dedy leiten die Hauptgeschäftsstelle in Berlin seit 1998.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 10.30.10

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Seinen 50-jährigen Geburtstag feiert in diesem Monat Stefan Stocks, CDU-Kreistagsmitglied in Coesfeld. Ebenfalls ein halbes Jahrhundert vollendet Michael Kunst, Herforder Kreistagsmitglied. 55 Jahre wird Theodor Surmann, Kreistagsmitglied in Recklinghausen und Gerhard Ludwig, SPD-Kreistagsmitglied in Borken, vollendet sein 60. Lebensjahr.

Der EILDIENTST gratuliert.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2005 10.26.03



Gerhard Ludwig



Stefan Stocks

Andrea Menz, **Gesellschaftsrechtliche Haftung im Regime der Gefahrenabwehr, die Sanierungsverantwortlichkeit nach § 4 Abs. 3 S. 4 Alt. 1 BBodSchG in der GmbH**, Reihe: Berliner Umweltrechtliche Schriften, Band 6, 1. Auflage, 2004, 192 Seiten, kartoniert, € 39,00, ISBN 3-936232-26-1, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Lützowstraße 102-104, 10785 Berlin.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz erweitert den Kreis der Verantwortlichen zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Neben den nach traditionellem Polizei- und Ordnungsrecht Verantwortlichen kann nunmehr auch derjenige herangezogen werden, der nach Maßgabe des Handels- und Gesellschaftsrechts für eine juristische Person einstandspflichtig ist. Die vorliegende Arbeit widmet sich den Problemen, die sich aus dem Zusammentreffen zweier Rechtsgebiete, dem Bodensanierungsrecht als Ordnungsrecht und dem Gesellschaftsrecht, ergeben. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Frage, wie die gesellschaftsrechtlichen Haftungsinstitute in dem durch den Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr geprägten Bodenschutzrecht anzuwenden sind. Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Erwägungen kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass die neue Adressatenregelung dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Normen nicht standhält.

von Lersner/Wendenburg, **Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Nebengesetze und sonstige Vorschriften, Ergänzungslieferungen 6/04, € 35,80, Bestellnr.: 113150143, Stand: August 2004; 7/04, € 35,95, Bestellnr.: 113150144, Stand: September 2004; 8/04, € 34,00, Bestellnr.: 113150145, Stand: Oktober 2004; 9/04, € 36,80, Bestellnr.: 113150146, Stand: Dezember 2004; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Ergänzungslieferung 6/04 enthält vor allem Neufassungen und Änderungen im Abfallrecht der Länder. Hervorzuheben sind die neuen Abwasserverordnungen für Abfallverbrennungsanlagen aus Hessen und Sachsen und die geänderten Bußgeldkataloge von Bayern und Sachsen. Im Europäischen Recht wurde die Entscheidung über Fragebögen für Berichte nach der Altfahrzeugrichtlinie neu eingefügt.

Mit Ergänzungslieferung 7/04 werden vor allem die letzten Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Abfallverbringungsgesetzes in das Handbuch aufgenommen. Das neue Gesetz über Tierische Nebenprodukte ersetzt das bisherige Tierkörperbeseitigungsgesetz und die diesbezügliche Verordnung. Im Landesrecht wurden neben einigen Änderungen die Berliner Verordnung über Jauche-, Gülle-, Festmist- und Silageanlagen, das sachsen-anhaltinische Gesetz zum Staatsvertrag über die Abfallverbringung und das Thüringer Bodenschutzgesetz neu eingefügt. Im Europäischen Recht wurden die Abfallrichtlinie, die Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher

Abfälle, die Deponierichtlinie und Verpackungsrichtlinie geändert.

Mit Ergänzungslieferung 8/04 erfolgt die Aktualisierung des Kommentars zu § 4 KrW-/AbfG. Im Landesrecht sind vor allem die Abfallgesetze der Länder Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein geändert worden. Im Europäischen Recht ist die Entscheidung über Normen für Verpackungsabfälle neu und auch die Entscheidung über Schwermetalle in Kunststoffkästen.

Mit Ergänzungslieferung 9/04 werden im Bundesrecht Änderungen der Versatz-Verordnung, der Deponie-Verordnung und der Emissionserklärungsverordnung eingefügt. Im Landesrecht werden unter anderem die Abfallgesetze der Länder Baden-Württemberg und Bremen geändert. Neu sind die Abwasserverordnungen zur Abfallverbrennung von Berlin und Thüringen. Im europäischen Recht wurden die Elektroaltgeräte-Richtlinie und die Umwelt-Audit-Verordnung geändert.

Uwe Kaspers, Thomas Knoche, **Die neue Arbeitsförderung: Rechtsgrundlagen und Leistungen, nach den Sozialgesetzbüchern II, III und IX**, 224 Seiten, kartoniert, 19,90 €, ISBN 3-8029-7479-4, WALHALLA Verlagsgesellschaft, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Systematisch, praxisorientiert und ausführlich stellen die beiden Autoren dar, welche Geld-, Dienst- und Sachleistungen die Agenturen für Arbeit und andere Leistungsträger für Arbeitsuchende und von Arbeitslosigkeit Bedrohte bereitstellen. Zudem bieten sie Neueinsteigern in die Materie einen Zugang zu den relevanten Rechtsgrundlagen aus den Sozialgesetzbüchern (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), III (Arbeitsförderung) und IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Verbesserung der Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt durch Förderung der Vermittlung, der Einstellung (auch älterer und von Krankheit oder Behinderung betroffener Arbeitnehmer), der Aus- und Weiterbildung, der Existenzgründung sowie von Hilfen in der Unternehmenskrise. Umfangreiche Erläuterungen, Berechnungsbeispiele und Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung machen dieses Buch zu einem kompakten Nachschlagewerk für Mitarbeiter, die Arbeitsuchende beraten oder über Leistungen der Arbeitsförderung entscheiden, Agenturen für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften gemäß SGB II, Personal-Service-Agenturen, Bildungsträger, Beschäftigungsunternehmen, Sozialleistungsträger wie Rehabilitationseinrichtungen, Integrationsfachdienste, Krankenkassen, Verbände der Wohlfahrtspflege, Sozialberatungsstellen, Arbeitsprojekte, Jugendhilfeträger.

Auch Arbeitsuchende, die sich ein Bild über die Rechtsgrundlagen ihrer Förderungsmöglichkeiten machen wollen, sowie Arbeitgeber, die in ihrer Personalarbeit das Leistungsspektrum der Arbeitsförderung ausschöpfen möchten, werden umfassend informiert.

Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, **Kommunalabgabengesetz für**

das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Kommentar, 5. Nachlieferung, Stand: Dezember 2004, 318 Seiten, € 41,80, Gesamtwerk: 1114 Seiten, € 84,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Neben einer Aktualisierung des Textes des KAG NRW erfolgte die Überarbeitung und Ergänzung der Kommentierung der §§ 6, 8, 10, 22 a. Diese Regelungen betreffen die Benutzungsgebühren, die Beiträge, den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse und die Einschränkung von Grundrechten. Erstmals kommentiert wurde § 25 (Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Die Texte im Anhang wurden auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden ein Muster für eine Verwaltungsgebührensatzung, ein Muster einer Satzung über die Erhebung von Vergütungssteuer und ein Muster für eine Zweitwohnungssteuersatzung.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, von Prof. Dr. Wolfgang Noftz, Wolfgang Engelhard, Werner Gerlach, Dr. Harald Klückmann, Dr. Andreas Kranig, Michael Kruschinsky, Reinhard Steege und Wilfried Vahldiek, Loseblatt-Kommentar, einschließlich Lieferungen 3/04 bis 7/04, 7931 Seiten, DIN A5, einschließlich 4 Ordnern, € 149,-, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-02788-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Stärken dieses Kommentars zum SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung liegen eindeutig in seiner Aktualität und in der fachlich fundierten Kommentierung von hochrangigen und sachkundigen Autoren. Die inhaltsreichen zügig erscheinenden Nachlieferungen helfen bei der Bearbeitung schwieriger Fragen.

Die Lieferung 3/04 aktualisiert den Text-Teil. K § 3 ist vollständig überarbeitet worden sowie zahlreiche Kommentierungen des 1. Abschnitts des 6. Kapitels (§§ 143-172).

Die Lieferung 4/04 enthält unter anderem die neu gefassten Individualprophylaxe-RL.

Die Lieferung 5/04 bringt desweiteren den Gesetzestext auf den Stand vom 01.07.2004 und passt ihn der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung zwischenzeitlichen weitgehenden Änderungen an. Die Kommentierungen der §§ 60 und 84 sind vollständig überarbeitet worden.

Die Lieferung 6/04 bringt insbesondere den Gesetzestext und das Gesetzesänderungs-Register auf den aktuellen Stand. Das Abkürzungsverzeichnis ist umfänglich ergänzt. Die Heilmittel-RL sind auf den Stand der Neufassung durch den G-BA gebracht. Ergänzt wird außerdem die Kommentierung von § 2a.